

## Zweite Sitzung

im Ständehause zu Düsseldorf, am Montag den 10. Dezember 1888.

Beginn: 11 Uhr 20 Minuten Vormittags.

### Tagesordnung:

1. Eingänge und geschäftliche Mittheilungen.
2. Referat des Provinzialauschusses, betreffend die Geschäftsordnung für den Provinziallandtag der Rheinprovinz.
3. Erste Berathung des Hauptetats der Provinzialverwaltung der Rheinprovinz für die Etatsjahre vom 1. April 1889 bis 31. März 1890 und vom 1. April 1890 bis 31. März 1891.
4. Wahl der Commissionen.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Meine Herren! Die Sitzung ist eröffnet. Ich habe zu bemerken, daß nach unserer Geschäftsordnung das Protokoll der vorigen Sitzung hier offen liegt und daß auf das Protokoll nicht eingegangen wird, wenn nicht eines der Mitglieder wünscht, zu einem Punkte des Protokolls eine Veränderung gemacht zu sehen.

Sodann habe ich mitzutheilen, daß der Herr Abgeordnete von Sandt mir geschrieben hat, daß er zu seinem Bedauern durch seine Krankheit verhindert sei, der diesmaligen Session des Landtags beizuwohnen und sich deshalb entschuldige.

Ferner habe ich von dem Herrn Landtagscommissarius folgende Mittheilung zu machen. Zunächst schreibt mir der Herr Oberpräsident:

Ev. Durchlaucht beehre ich mich den königlichen Regierungsrath von Philipsborn als meinen Commissarius zu den Sitzungen des Provinziallandtages und der von demselben zur Vorbereitung seiner Beschlüsse gewählten Commissionen ganz ergebenst anzumelden.

Ich beehre mich, den Herrn Regierungsrath von Philipsborn einzuführen.

Ein weiteres Schreiben des Herrn Oberpräsidenten besagt:

Ev. Durchlaucht beehre ich mich den Seitens der Herren Minister für Landwirtschaft u., der Justiz und des Innern mir zugegangenen Entwurf einer Hausordnung für den Kreis Altenkirchen nebst Begründung, welcher gemäß der in beglaubigter Abschrift angefügten Allerhöchsten Ordre vom 28. v. M. dem Provinziallandtage vorgelegt werden soll, mit dem ganz ergebensten Ersuchen zu übersenden, die gutachtliche Aeußerung des Provinziallandtages gefälligst herbeizuführen und mir das bezügliche Gutachten seiner Zeit zugehen lassen zu wollen.

Ein ferneres Schreiben des Herrn Landtagscommissarius lautet folgendermaßen:

Ev. Durchlaucht beehre ich mich im Auftrage des Herrn Finanzministers in den beiliegenden Heften die Verzeichnisse der einkommensteuerpflichtigen Einwohner der

Rheinprovinz mit Angabe der Steuerstufen u. nach Regierungsbezirken geordnet mit dem ganz ergebensten Ersuchen zu übersenden, die nach §. 24 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 resp. Art. 1 (§. 24) des Gesetzes vom 25. Mai 1873 erforderlichen Neuwahlen der Bezirks-Commissionsmitglieder und Stellvertreter durch den Provinziallandtag gefälligst veranlassen und mir demnächst ein Verzeichniß der in die Commissionen gewählten Mitglieder und Stellvertreter unter Angabe ihres Wohnortes und ihrer Standesverhältnisse mittheilen zu wollen.

In Betreff der Aufgaben dieser Commissionen, deren Zusammensetzung, der Zahl der Mitglieder und Stellvertreter und der Dauer der Wahl nehme ich auf das dorthin mit meinem Schreiben vom 9. Dezember 1882 (L. C. 320) abschriftlich mitgetheilte Finanz-Ministerial-Reskript vom 24. März 1874 (II. 2563) mit dem ganz ergebensten Bemerkten Bezug, daß es auch für die bevorstehende Wahlperiode bei der in diesem Reskripte bezeichneten Anzahl von Mitgliedern der gedachten Commissionen und Stellvertretern verbleibt.

Ebenso liegt mir ein Schreiben des Herrn Landtagscommissarius betreffend die Neuwahl der Ober-Ersatzcommissionsmitglieder vor. Da es nicht sicher ist, ob der Provinziallandtag im nächsten Jahre zusammentreten wird, glaubt der Herr Landtagscommissarius darauf dringen zu müssen, daß jetzt die Neuwahlen vorgenommen werden müßten, weil sonst am 1. Januar 1890 keine gewählten Mitglieder der Ober-Ersatzcommissionen vorhanden sein würden. Sodann liegt mir ein Schreiben des Herrn Landtagscommissarius mit anliegenden Wahlverhandlungsakten vor über die stattgefundenen Wahlen in den Kreisen Grevenbroich und Waldbroel, welche von Ihnen in der letzten Sitzung als ungültig bezeichnet worden waren. Diese Akten resp. das Schreiben würden dann wohl von der Wahlprüfungscommission, die zu wählen sein würde, noch zu controliren und darüber zu berichten sein.

Ferner liegt mir ein Schreiben des Herrn Oberpräsidenten mit beiliegenden Akten vor, betreffend die Aktienstraßen zwischen Aachen und Eupen. Es wird darin der Wunsch ausgesprochen, daß diese Aktienstraßen von dem Provinzialverbande als Provinzialstraßen übernommen werden möchten. Darüber ist, glaube ich, schon im Provinzialauschuß ein Vorschlag gemacht worden, der andere Aktienstraßen betrifft. Wahrscheinlich würde beides zusammen behandelt werden müssen; ich gebe das anheim.

Dann liegen mir noch mehrere Gesuche vor, zunächst ein Gesuch des Bürgermeisters Baasel zu Angermundt, um Bewilligung einer Unterstützung für die Hagelbeschädigten der Gemeinde Lintorf. Er führt darin aus, daß die Gemeinde Lintorf durch Gewitter mit Hagelschlag einen Hagelschaden von 26 531 Mark auf 209 Hektare Roggen und Hafer gehabt hat, daß die königliche Regierung zu Düsseldorf den Hagelbeschädigten 1032 M. habe zukommen lassen und daß also noch 25 499 M. zu decken blieben.

Sodann betrifft ein Gesuch von Bacharach, unterschrieben im Auftrag von Pfarrer Theile daselbst, die Wiederherstellung der Pfarrkirche St. Peter zu Bacharach.

Sodann ist den Mitgliedern des Landtages ein gedrucktes Gesuch zugegangen, betreffend den Antrag der Gemeinde Breyell auf Bewilligung einer Subvention für die Gemüseschule daselbst.

Ferner liegt mir eine Vorstellung des Vorsitzenden des Trier'schen Bauernvereins vor, um Bewilligung eines Zuschusses für die Vereinskasse zur Beförderung der Obstbaumzucht und endlich ein Gesuch des Straßenauffsehers a. d. Preßler in Pronsfeld um Wiederanstellung oder Pensionirung.

Schließlich habe ich noch eine geschäftliche Anfrage an Sie zu richten. Sie betrifft den Umstand, ob Sie vielleicht eine Präklusivfrist feststellen wollen, bis zu welcher der hohe Landtag Petitionen und Anträge entgegen nehmen will. Sie wissen, m. H., daß das keine sehr großen Schwierigkeiten hat, wenn am letzten oder in den zwei letzten Tagen der Tagung hier Petitionen oder Anträge eingehen, die dann nicht mehr behandelt werden können. Wir haben dies früher auch immer so gehandhabt, und ich möchte auch die Frage an Sie stellen was Sie darüber denken. Das Wort hat der Herr Abgeordnete Janßen.

Abgeordneter Janßen (Burtscheid): Meine Herren! Ich möchte glauben, daß es doch zweckmäßig wäre, von einer solchen Bestimmung abzusehen. Der Schaden des Zuspätkommens der Petitionen trifft ja den Petenten. Die Leute sind aber sehr wohl in der Lage, sich darüber zu informieren, zu welcher Zeit sie anklopfen müssen, damit ihr Gesuch noch der Prüfung von Seiten des Landtags unterworfen werden kann. Eventuell glaube ich, würde die Sache, wenn wir auf den angeregten Gedanken eingingen, in dem Rahmen der Geschäftsordnung zu reguliren und nicht separatim zu behandeln sein.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Ich habe die Frage für zwei Dinge, für Petitionen und selbstständige Anträge, gestellt. Wenn wir die Sache bei der Geschäftsordnung behandeln wollen, so bin ich damit einverstanden. Es könnten solche Anträge im hohen Hause gestellt werden, bei denen es sehr wichtig wäre, wenn der Provinzialausschuß darüber berathen und erst mit seinem Botum gehört werden könnte. Wenn diese sehr spät kommen, ist es eine große Schwierigkeit für das hohe Haus, darüber noch zu beschließen. Ich gebe Ihnen das nur zu bedenken, wenn Sie die Sache nachher bei der Geschäftsordnung behandeln wollen. Der Herr Abgeordnete Janßen hat das Wort.

Abgeordneter Janßen (Burtscheid): Wenn ich mir noch zu einer Bemerkung das Wort erbitten darf, so erlaube ich mir, Sie darauf aufmerksam zu machen, daß die Geschäftsordnungen weder des Reichstages noch des Landtages der Monarchie eine derartige Bestimmung enthalten, und daß es auch eine gewisse Beschränkung der Freiheit in Bezug auf die Antragstellung sein würde, wenn man eine solche Präklusivfrist stellte. Ich meine, weit mehr noch als die Petenten außerhalb sind die Mitglieder dieses Hauses in der Lage, zu bemessen, bis zu welcher Zeit sie mit einem Antrage kommen können, und wann sich das nicht empfiehlt.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Der Herr Abgeordnete Dieke hat das Wort.

Abgeordneter Dieke: In Bezug auf Anträge, meine Herren, so glaube ich, dürfen wir uns nicht selbst binden und selbst präkludiren. Es ist wohl denkbar, daß im Laufe der Verhandlungen, im Laufe der Diskussion solche Anträge nothwendig werden, und wenn das eine oder das andere Mitglied es für gut findet, selbstständige Anträge zu stellen, so würde es dadurch präkludirt sein, daß wir dafür heute einen Schlußtermin feststellen. Ich möchte dafür sein, daß wir eine derartige Bestimmung nicht treffen.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Der Herr Abgeordnete Broich hat das Wort.

Abgeordneter Broich: Meine Herren! Nach der Geschäftsordnung können Anträge stets gestellt werden, wenn sie von 20 Mitgliedern unterstützt sind. Das zu verhindern sind wir nicht in der Lage, oder wir müssen die Geschäftsordnung ändern, nach der wir heute berathen und die auch später diskutirt wird. Sind die Anträge gestellt, dann mag der Landtag darüber befinden, wie er sie behandelt wissen will.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Ich bin damit einverstanden. Wir gehen nunmehr zu Punkt 2 der Tagesordnung über: Referat des Provinzialausschusses, betreffend die Geschäfts-

ordnung für den Provinziallandtag der Rheinprovinz. Der Abgeordnete Adams ist Berichterstatter des Provinzialausschusses; ich ertheile ihm das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Adams: Meine Herren! Namens des Provinzialausschusses empfehle ich Ihnen zur Annahme diejenige Geschäftsordnung, welche in Folge der Bemerkungen, die bei den früheren Diskussionen der vorigen Sitzung gemacht wurden, nun abgeändert worden ist. Ich glaube, da Sie dieselbe gedruckt in Händen haben, zunächst nur auf diejenigen Abänderungen eingehen zu sollen, die gegen die vorige Geschäftsordnung gemacht worden sind, die Ihnen ja auch gedruckt vorgelegen hat und Ihnen also bekannt ist.

Es sind ja im allgemeinen diejenigen Bestimmungen gegeben, wie sie überall üblich sind, wie sie bisher hier geübt worden sind, sowohl in dem vorigen wie in den früheren Landtagen, und ich glaube nicht, daß das Verlesen aller einzelnen Paragraphen, wenigstens in meinem jetzigen Referat, nöthig wäre. Es erhob sich bei der Diskussion im vorigen Landtage zuerst die Frage, wie die Wahlen zu den Commissionen vorgenommen werden sollen. Hierüber ist mehrfach verhandelt worden, und es sind verschiedene Vorschläge gemacht worden. Der Hauptvorschlag ging dahin, daß sich die ganze Versammlung in Abtheilungen theilen und daß in den Abtheilungen diese Wahlen nun vorgenommen werden sollten. Von verschiedenen Seiten war man der Meinung, die Abtheilungen sollten durch das Loos gebildet werden. Von anderer Seite war man wieder der Meinung, daß die verschiedenen Interessenten der einzelnen Bezirke des Nordens, des Südens, der mehr bevölkerten und der weniger bevölkerten Theile der Provinz in Rechnung gezogen werden sollten. Der Provinzialausschuß hat auch dem letzteren Gesichtspunkte den Vorzug gegeben und war der Meinung, daß dasselbe Verhältniß ungefähr angenommen werden solle, wie es zu der Wahl zum Provinzialausschuß festgehalten worden ist, daß also die kleineren Regierungsbezirke Aachen, Coblenz, Trier das Recht hätten, je 2 Mitglieder vorzuschlagen, daß der größere Köln drei, und daß der größte Düsseldorf vier in Vorschlag bringe. So ist ja die Wahl zum Provinzialausschuß geschehen, und so entstand die Meinung, es würde wohl zweckmäßig sein, wenigstens zum Versuch bei dieser Session es so einzurichten, daß die ganze Versammlung sich nach Regierungsbezirken in Abtheilungen theilte und daß in den Abtheilungen die Wahlen nach diesem Maßstabe von zwei, drei und vier erfolgten. Es würde dann das älteste Mitglied in der betreffenden Abtheilung zunächst den Vorsitz führen, und es würde unter seiner Leitung ein Abtheilungsvorsteher gewählt werden, und diese Abtheilungen würden dann die Vorschläge machen. Dieser Modus ist vorgeschlagen für den gegenwärtigen Landtag. Der Provinzialausschuß wollte das nicht unbedingt für alle Zeit empfehlen, sondern er wollte, da der Landtag jetzt eigentlich erst zum ersten Male — der vorige war doch nur zu einer kurzen Session zusammen — tagt, die Erfahrungen dieses Landtages abwarten, um Ihnen dann eventuell für den nächsten Landtag denselben Modus oder einen anderen, wie sich das herausgestellt haben würde, vorzuschlagen. Dadurch kam der Provinzialausschuß zu dem Ihnen gemachten Vorschlage in §. 3, wo die Vorprüfung der Wahlen durch eine Commission angeordnet ist, statt der früher vorgeschlagenen Zahl neun, die Zahl dreizehn zu empfehlen.

Es entstand ferner bei der früheren Berathung eine Differenz, bezüglich der Feststellung der Tagesordnung. Die frühere Fassung war nicht die richtige. Im gegenwärtigen §. 8 ist bezüglich der Feststellung der Tagesordnung Ihnen vorgeschlagen, daß dieselbe nicht durch den Vorsitzenden festgestellt, sondern daß sie von dem Vorsitzenden vorgeschlagen und vom Landtage festgestellt werde; das ist die Abänderung, welche zu §. 8 gemacht worden ist.

Zum §. 11, Redeordnung, ist auch eine Aenderung vorzunehmen. Es handelt sich dort nämlich um die Frage, in welcher Reihenfolge das Wort ertheilt werden soll. Daß die Regel



ist, daß jeder in der Reihenfolge es erhält, wie er sich gemeldet hat, das versteht sich von selbst, das hat auch hier seinen Ausdruck gefunden, aber es sind verschiedene Persönlichkeiten, die das Recht darauf haben müssen, zu jeder Zeit gehört zu werden. Es sind dieses meistens die Personen, die durch eine kurze faktische Bemerkung über die Sache selbst eine andere Wendung der Verhandlung erzielen resp. eine Verbreitung über einen ohne Noth angeregten Punkt verhindern und überflüssig machen können. Es sind nun als solche bezeichnet worden der Herr Oberpräsident, sowie die zu seiner Vertretung oder Unterstützung anwesenden Staatsbeamten — es ist das auch in der Provinzialordnung §. 27 festgestellt, wo dem Herrn Oberpräsidenten dieses Recht zu jeder Zeit gegeben ist, — ferner der Vorsitzende des Provinzialausschusses, dann die mit der Vertretung der Vorlagen des Provinzialausschusses beauftragten Berichterstatter, sowie der Landesdirektor und die von dem letzteren beauftragten oberen Provinzialbeamten. Es sind das alles Personen, die durch die Stellung, die sie in Bezug auf die Vorbereitung der ganzen Vorlage angenommen haben und in Bezug auf ihre Detailkenntniß in der Lage sind, die Verhandlungen möglichst abzukürzen. Der Provinzialausschuß empfiehlt Ihnen also den §. 11 in der jetzt vorliegenden Fassung, worin dies gesagt ist. Ich habe ferner eine Bemerkung zu machen zu §. 13, die eine Erläuterung desselben in sich faßt. Es ist in dem §. 13 nämlich gesagt, daß die Antragsteller (nur bei selbständigen Anträgen) und die Berichterstatter, wenn sie es verlangen, das Wort bei Beginn wie bei Schluß der Verhandlungen haben. Hierzu wäre zu bemerken, wenn wir das Recht zweien gäben, dann müßte man zur Erläuterung sich auch darüber klar sein, welcher von ihnen, wenn ich so sagen darf, das allerletzte Wort hat. Meines Erachtens versteht es sich von selbst, daß, wie es in allen Parlamenten gebräuchlich ist, der Berichterstatter das allerletzte Wort hat; wenn der Antragsteller nach Schluß der Debatte das Wort noch haben will, so wird es ihm vom Präsidenten erteilt, zu allerletzt aber erhält der Berichterstatter das Wort, weil er möglichenfalls das, was der Antragsteller zuletzt bemerkt hat, im ganzen Rahmen der Verhandlungen noch einmal behandeln muß. Ich wollte dies bemerken, damit es im Protokoll steht und die Auffassung für immer gesichert ist, daß der Berichterstatter das allerletzte Wort hat.

Wir haben Ihnen noch eine Aenderung vorgeschlagen zu §. 26, sie ist aber sehr unbedeutend, es handelt sich darum, daß die mit der Vertretung der Vorlagen des Provinzialausschusses beauftragten Berichterstatter bei den Commissionssitzungen mit beratender Stimme anwesend sind. Es ist zur rascheren Abwicklung der Verhandlungen in den Commissionen nothwendig, daß diejenigen, die mit der Sache vollständig vertraut sind und vom Provinzialausschuß mit der Vertretung seiner Ansicht beauftragt sind, diesen Commissionen beiwohnen. Das, meine Herren, sind die Veränderungen, welche gegen die Vorlagen, die wir im verfloffenen Landtage hatten, vom Provinzialausschuß Ihnen vorgeschlagen werden. Im Uebrigen habe ich zu dieser allgemeineren Berathung der Ihnen vorliegenden Geschäftsordnung nichts Weiteres zu bemerken.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Wünscht in der Generaldiskussion jemand das Wort? — Der Herr Abgeordnete Busch hat sich gemeldet; ich glaube nach dem Antrage, den er zu gleicher Zeit eingereicht hat, verstanden zu haben, daß er wohl zur Spezial-Diskussion sprechen will.

Abgeordneter Busch: Zur Spezial-Diskussion dieses Punktes möchte ich sprechen.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Zur General-Diskussion wünscht also Niemand mehr das Wort? — Dann schließe ich dieselbe.

Wir kommen zur Spezial-Diskussion und beginnen mit §. 1. Zu §. 1 hat zunächst der Herr Abgeordnete Busch das Wort.

Abgeordneter Busch: Ich habe einen Antrag eingereicht und möchte bitten, denselben zu verlesen.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Ich werde ihn verlesen, aber ich glaube, daß er zu §. 3 gehört. Der Antrag lautet:

„Die vom Provinzialauschuß für §. 3 vorgeschlagene Zahl der Commissionsmitglieder von 13 auf 15 festzustellen und dieselbe in solcher Weise auf die einzelnen Regierungsbezirke zu vertheilen, daß für Aachen und Coblenz je 2, für Trier und Köln je 3 und für Düsseldorf 5 gewählt werden.“

Abgeordneter Busch: Ich habe mich geirrt, ich wollte sagen: Zu Punkt 1 des Referats, also nicht zu §. 1 der Geschäftsordnung sondern zu §. 3 derselben.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Der Herr Abgeordnete Melbeck hat das Wort.

Abgeordneter Melbeck: Ich möchte mir erlauben, zu §. 1 einen Zusatz vorzuschlagen, der zwar nicht von großer Bedeutung ist, der aber nach den bisherigen Erfahrungen der großen parlamentarischen Körper sich als nothwendig und zweckmäßig herausgestellt hat. Nach den Geschäftsordnungen des Abgeordnetenhauses und des Reichstages ist nämlich in Bezug auf den Alterspräsidenten bestimmt, daß das älteste Mitglied die Befugniß hat, dem ihm im Alter nächststehenden Mitglied den Vorsitz zu überlassen. Wir haben nun zwar hier einen sehr tapferen Alterspräsidenten, aber es kann doch der Fall eintreten, daß der im Alter ihm nächst folgende nach seiner Ansicht sich als zweckmäßiger erweist, und ich glaube, die Geschäftsordnung muß diesen Fall vorsehen. Ich möchte mir daher erlauben, hinter dem Wort „Mitglied“ zu setzen: „oder auf dessen Wunsch ein im Lebensalter ihm am nächsten stehendes Mitglied.“ Ich beziehe mich, wie gesagt, auf die Geschäftsordnungen des Abgeordnetenhauses und des Reichstages.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Meine Herren! Der Antrag lautet so:

„Zu §. 1 hinter dem Worte „Mitglied“ zu setzen: „oder auf dessen Wunsch ein im Lebensalter ihm am nächsten stehendes Mitglied.“

Zunächst hat der Herr Abgeordnete Dieze das Wort.

Abgeordneter Dieze: Meine Herren! Ich glaube, daß der Antrag, wie er uns hier vorliegt, sehr richtig gedacht ist, aber ich halte dafür, daß er absolut gegen den ausdrücklichen Wortlaut des §. 32 der Provinzialordnung verstößt. In §. 32 heißt es ganz präzise: „Unter dem Voritze des an Jahren ältesten Mitgliedes, welchem die beiden jüngsten Mitglieder als Schriftführer und Stimmzähler zur Seite stehen, wählt der Provinziallandtag nach näherer Vorschrift des diesem Gesetze beigefügten Wahlreglements einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.“ Wir würden also eine ganz willkürliche Aenderung der Provinzialordnung eingehen, wenn wir einen derartigen Zusatz aufnehmen. An und für sich ist die ganze Bestimmung der Provinzialordnung eigentlich keine glückliche, sie ist aus anderen Provinzen überkommen, ich hätte viel lieber gesehen, daß der einmal gewählte Vorsitzende so lange verbleibt, bis unter seinem Vorsitz die Neuwahl stattgefunden hat; dann würden wir mit dem Alterspräsidenten nichts zu thun haben, aber wie es in §. 32 der Provinzialordnung steht, die für uns maßgebend ist und nach der wir uns zu richten haben, halte ich es nicht für zulässig, eine solche Bestimmung aufzunehmen.

Landesdirektor Klein: Meine Herren! Die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Dieze sind absolut richtig. Nach der Provinzialordnung hat das älteste Mitglied den Vorsitz zu führen und hat unter dessen Vorsitz die Wahl stattzufinden; wir können das nicht durch eine Geschäftsordnung ändern. Wenn das älteste Mitglied den Vorsitz nicht übernehmen will, so bleibt nichts anderes übrig, als daß er an dem Tage der Eröffnung ausbleibt, in welchem Falle thatsächlich ein anderer der Älteste wird; allein ein Devolviren des Rechtes, welches die Provinzialordnung dem ältesten Mitgliede gegeben hat, halte ich nicht für zulässig. Es findet sich auch ein solcher

Zusatz in keiner Geschäftsordnung der übrigen Provinzen, und man würde doch darauf gekommen sein, wenn es für zulässig erachtet würde, umsomehr als die Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses und des Reichstages diesen Zusatz enthält.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Der Herr Abgeordnete Becker hat das Wort.

Abgeordneter Becker: Meine Herren! Ich theile die Auffassung der Herren Vorredner, ich möchte nur zur Erleichterung des Herrn Alterspräsidenten, der nicht geneigt sein sollte, den Vorsitz zu übernehmen, mir die Bemerkung erlauben, daß er sich uns am ersten Tage nicht zu entziehen braucht, er kann so lange im Foyer verweilen, bis die Wahlen vor sich gehen (Sehr gut! Heiterkeit!), das würde auch auf alle im Alter folgenden Mitglieder in Uebung kommen, die ebenfalls nicht die Neigung hätten, den Vorsitz zu übernehmen.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Der Herr Abgeordnete Busch hat das Wort.

Abgeordneter Busch: Ich verzichte auf das Wort, ich wollte nur das Gleiche sagen, wie der Herr Vorredner.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Der Herr Abgeordnete Melbeck hat das Wort.

Abgeordneter Melbeck: Ich gebe ja zu, daß die Provinzialordnung darüber Bestimmungen getroffen hat, das ist aber bei den großen parlamentarischen Körpern auch in den betreffenden Gesetzen der Fall und ich sehe nicht ein, weshalb die Provinzialverwaltung nicht das Recht haben soll, in ihrer Geschäftsordnung eine solche die Geschäfte erleichternde Bestimmung zu treffen. Im Uebrigen lege ich keinen so großen Werth darauf und ziehe den Antrag zurück, da derselbe auf Widerspruch stößt.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Der Antrag zu §. 1 ist also zurückgezogen. Ist zu §. 1 noch etwas zu bemerken? Wünschen Sie, daß er verlesen wird? (Stimmen: Nein!)

Wir gehen zu §. 2 über. Wünschen Sie, daß er verlesen wird? (Stimmen: Nein!)

Zu §. 3 ist ein Antrag gestellt worden, den ich Ihnen eben verlesen habe. Er ist von einer ganzen Reihe von Abgeordneten unterschrieben, ich glaube, es sind deren ungefähr 20. Der Herr Antragsteller Busch hat das Wort.

Abgeordneter Busch: Meine Herren! Gestatten Sie mir, den vorliegenden Antrag mit einigen Worten zu motiviren. Es handelt sich in erster Linie um die Wahlprüfungscommission in §. 3. Mir ist es natürlich gleichgültig, ob sie aus dreizehn oder fünfzehn oder wie vielen Mitgliedern besteht. Ich würde damit einverstanden sein, wenn es so bliebe, wie in der vorigen Session. Es ist im Referate aber darauf Bezug genommen worden, daß diese Zahl auch für die übrigen zu wählenden Commissionen maßgebend sein würde, und da muß ich gestehen, daß mir die Zahl dreizehn etwas unsympathisch ist. Ich glaube nicht, daß der Provinzialauschuß diese ominöse Zahl vorschlägt, um zu dokumentiren, daß uns keine abergläubischen Neigungen innewohnen, aber ich sehe nicht ein, warum wir gerade die Zahl dreizehn wählen, weil wir dieselbe zufällig auch im Provinzialauschuß haben. Es hat aber die Vertheilung dieser Zahl auf die einzelnen Regierungsbezirke damals schon vielen Widerspruch gefunden und ich sehe nicht ein, warum das Mißverhältniß, welches bei dieser Vertheilung für Düsseldorf gegenüber den anderen Bezirken maßgebend geblieben ist, für alle ewigen Zeiten bestehen bleiben soll. Ich weiß nicht, ob es richtig ist, daß wir statt durch Verloosung zu bildende Abtheilungen an der Eintheilung in Regierungsbezirke festhalten, es mag dieses ja mit dem Gedanken an die früheren ständischen Einrichtungen in etwa zusammenhängen; und ich will meinerseits, wenn ausgesprochen wird, daß es versuchsweise so gehalten werden soll, nichts dagegen einwenden; jedenfalls aber scheint es mir nicht richtig zu sein, die vollständig willkürliche Weise der Vertheilung, die damals festgestellt worden



ist, auch jetzt noch für die Commissionswahlen festzuhalten. Es handelt sich bei diesen Wahlen ja in erster Linie eigentlich nicht darum, wo das Mitglied der Commission wohnt, sondern um die Tüchtigkeit und Fähigkeit des Mitgliedes. Wir können aber nicht annehmen, daß im Regierungsbezirk Düsseldorf verhältnißmäßig weniger tüchtige Mitglieder wohnen, die zu Commissionen befähigt sind, als in den kleineren Regierungsbezirken. Deshalb ist von uns der Antrag gestellt worden, für den Regierungsbezirk Düsseldorf in etwa das Verhältniß günstiger resp. richtiger zu gestalten; und zwar schlagen wir als Gesamtmitgliederszahl für jede Commission die Zahl 15 vor; im Verhältniß würden, wenn diese Zahl 15 festgestellt würde, auf den Regierungsbezirk Düsseldorf 6 Mitglieder entfallen. Nun wollen wir uns aber um diese Zahl nicht streiten, wir können ja ohnehin die einzelnen Personen zu ganz genauer Feststellung des Zahlenverhältnisses nicht in einzelne Theile theilen, auf die anderen Regierungsbezirke würden ja neben Ganzen auch Bruchtheile von Mitgliedern entfallen; wir sind aber im vorliegenden Falle in Bezug auf Düsseldorf sehr bescheiden und sagen einfach: wir wünschen, daß der Köln am nächsten stehende Bezirk Trier, der 21 Mitglieder gegenüber 24 Mitgliedern von Köln hat, diesem gleichgestellt werden und Düsseldorf ein Mitglied mehr erhalte. Es würden darnach, wie in dem Antrage bemerkt wird, auf Köln und Trier 3 Mitglieder entfallen, auf Aachen und Coblenz wie bisher 2 und auf Düsseldorf 5 Mitglieder. Das Verhältniß der Abgeordneten ist 56 für Düsseldorf, 24 für Köln, 21 für Trier, es ist also der Regierungsbezirk Düsseldorf mehr als doppelt so stark im Provinziallandtage vertreten, wie diese beiden letztgenannten; wenn wir nichtsdestoweniger im Regierungsbezirk Düsseldorf uns bescheiden, mit 5 Mitgliedern, also mit einem Drittel in den Commissionen vertreten zu sein, so glaube ich, daß dieser billige Wunsch wohl acceptirt werden kann. Der Regierungsbezirk Düsseldorf hat 1 754 000 Einwohner und der Regierungsbezirk Köln hat 754 000 Einwohner, also hat der Regierungsbezirk Düsseldorf gerade eine Million mehr und in diesem Verhältniß stehen auch die Abgeordneten, wir haben mehr als doppelt so viele Abgeordnete wie Köln. Ich glaube deshalb, Sie könnten unsern Vorschlag wohl annehmen und namentlich um deshalb, als doch der jetzige Beschluß auch für die späteren Commissionen maßgebend sein soll. Auch ist darauf Bezug zu nehmen, daß, wenn eventuell im einzelnen Fall die Verdoppelung der Mitgliederzahl einer Commission von 13 auf 26 eintritt, das bisherige unrichtige Prinzip ebenfalls eine Verdoppelung erfahren würde. Ich empfehle also, den Antrag, wie er vorliegt, anzunehmen.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Der Herr Abgeordnete Dr. Schmidt hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Schmidt: Meine Herren! Die Thatsache, daß unser Ausschuß in diesem Paragraphen die Zahl 13 festgehalten hat, scheint mir allerdings eine ganz natürliche Sache zu sein, weil er aus dieser Voraussetzung selbst gewählt und aus 13 Mitgliedern zusammengesetzt worden ist. Ob das aber zweckmäßig ist, daß wir in Zukunft uns gerade an diese Zahl 13 binden, das scheint mir eine sehr zweifelhafte Sache zu sein. Es scheint das auf dem Gedanken zu beruhen, daß wir lediglich als Vertreter aus den Regierungsbezirken hier stehen und meiner Ansicht nach ist es doch richtiger, daß wir sagen: „Wir sind Vertreter der ganzen Provinz.“ Deshalb möchte ich vorschlagen, daß wir gerade bei dem hier zur Berathung stehenden Paragraphen es bei der alten Zahl 9 lassen, um von vornherein zu dokumentiren, daß wir uns nicht sklavisch an die Zahl 13 binden wollen. Die andere Ansicht, die dahin geht, ob wir und wie wir die Abtheilungen bilden, das ist etwas anderes. Wir haben es hier einfach nur mit §. 3 zu thun und da schlage ich vor, die Zahl 9 wieder herzustellen.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Der Herr Abgeordnete Busch hat das Wort.

Abgeordneter Busch: Ja, meine Herren! Um für meine Person zu sprechen, würde ich mich diesem Vorschlage nicht widersetzen, insofern dann andererseits von dem von dem Pro-



vinzialauschüsse vorgeschlagenen Modus, daß die Regierungsbezirke die Abtheilungen bilden, Abstand genommen wird. Es handelt sich allein darum, soll die Wahl nach Regierungsbezirken, wie vom Provinzialauschuß vorgeschlagen wird, erfolgen, also versuchsweise die Regierungsbezirke unsere Abtheilungen bilden, oder sollen neue Abtheilungen durch Verloosung gebildet werden. Soll nach solchergestalt gebildeten Abtheilungen gewählt werden, so habe ich nichts dagegen, dann würde mir auch die bisherige Zahl 9 besser gefallen, als die neue Zahl 13. Ich erkläre dies persönlich, ich spreche also nicht im Namen sämmtlicher Antragsteller.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Der Herr Abgeordnete Janßen hat das Wort.

Abgeordneter Janßen (Burtscheid): Meine Herren! Ich glaube, wir müssen uns gegenwärtigen, daß die Bildung der Commissionen nach den bisherigen parlamentarischen Erfahrungen auf dreierlei Art vorgenommen werden kann. Die eine ist die, welche wir in der Praxis in der letzten, allerdings kurzen Session beobachtet haben, nämlich: daß das Präsidium in Fühlung mit einigen Herren aus unserem Gremium Vorschläge macht und daß die Versammlung diese Vorschläge per Akklamation acceptirt. Das ist ein Verfahren, das sich meiner Ansicht nach nicht empfiehlt, weil es uns in die ständischen Verhältnisse zurückversetzt, wo die Bildung der Commissionen resp. Ausschüsse durch das Präsidium des Hauses erfolgte. Mit dieser Tradition hat unsere neuere Gesetzgebung gebrochen und darauf dürfen wir nicht wieder zurückkommen. Der andere Modus wäre der, daß wir im Plenum die Commissionen durch Loosziehung bilden. Nun möchte ich aber zu bedenken geben, wie wunderbar diese Loosziehung in ihren Resultaten sich gestalten könnte. Beispielsweise kann ja das Loos so fallen, daß bei irgend einer mit lokalem Hintergrund versehenen Frage Mitglieder aus einem Bezirk, der dieser Frage ganz fern steht, in großer Mehrzahl zur Entscheidung berufen würden. Also von einer Bildung der Commissionen durch direkte Loosziehung im Plenum des Landtages kann wohl nicht füglich die Rede sein. Dann bleibt als ein Drittes die Bildung von Abtheilungen. Nun stehe ich meinerseits dem Gedanken durchaus nicht antipathisch gegenüber, daß wir Abtheilungen in derselben Weise bilden, wie es im Landtage und im Reichstage geschieht, daß also die Herren Abgeordneten bei ihrer Anmeldung den ihrer Zahl nach bestimmten Abtheilungen zugeloost werden. So würde jede Abtheilung aus ungefähr derselben Anzahl von Mitgliedern bestehen. Diese Abtheilungen würden ihren Vorsitzenden zu wählen haben, überhaupt sich definitiv constituiren und dann würde durch Vermittelung dieser Abtheilungen die Bildung von Commissionen erfolgen. Meine Herren, daß ist ein Modus, der in unserem Geschäftsordnungsentwurfe nicht vorgesehen ist, der überhaupt die Geschäftsleitung in unserm Landtage etwas erschweren würde. Nun bleibt übrig, die Abtheilungen in der Weise sich bilden zu lassen, daß wir dem Vorgehen treu bleiben, welches wir im Sommer bei der Bildung des Provinzialauschusses befolgt haben, indem wir die Gesamtheit der Vertreter eines Bezirks sich als Abtheilung geriren und von den Bezirksvertretungen aus an das Plenum Vorschläge in Bezug auf die Commissionsbildung sich vollziehen lassen. Die Herren, welche sich vorhin geäußert haben, sind theilweise prinzipiell, theilweise mit Rücksicht auf die Zahl der den einzelnen Bezirken zuzutheilenden Abgeordneten mit diesem Modus nicht einverstanden. Aber, meine Herren, ich glaube doch, daß wir damit bisher gute Erfahrungen gemacht haben. — Ich habe die Ehre, Mitglied des Provinzialauschusses zu sein, und kann Ihnen die Versicherung geben, daß noch in keiner Phase der Verhandlungen des Provinzialauschusses diese Art seiner Zusammensetzung als eine mangelhafte, als eine lückenhafte empfunden worden ist. Nun meine ich, würden wir umso mehr bei diesem Modus verbleiben können, als wir uns eingestehen müssen, daß die große Mehrzahl der Fragen, die wir zu verhandeln haben, mehr oder minder mit lokalen Verhältnissen

in Zusammenhang stehen, und daß es sehr darauf ankommt, in den Commissionen Kräfte zu sehen, welche mit diesen lokalen Verhältnissen vertraut sind. Ob die Zahl von 15 Mitgliedern für eine Commission eine glücklichere ist, als die Zahl 13, wie sie die Vorlage enthält, das gebe ich den Herren anheim. Ich möchte mich des Urtheils darüber enthalten, erlaube mir aber daran zu erinnern, daß diese Frage in der Vorversammlung, die wir in diesem Sommer in der Tonhalle abhielten, nicht zu Gunsten der Auffassung der heutigen Antragsteller entschieden worden ist.

Abgeordneter Busch: Meine Herren! Ich möchte den verehrten Herrn Vorredner auf seine Hinweisung, daß wir bisher noch keine ungünstigen Erfahrungen gemacht hätten mit der Zahl 13 bei der Zusammensetzung des Provinzialauschusses, erwidern, daß dieses wohl nichts gegen unsern Antrag beweist. Ich habe vorhin schon gesagt, es handelt sich nicht darum, wo ein Mitglied wohnt, sondern um die Tüchtigkeit des Mitgliedes, und es wird sich ja auch im Provinzialauschuß nur einzig und allein um dieses Kriterium handeln. Es bleibt deshalb aber durchaus nicht ausgeschlossen, daß bei jeder späteren Gelegenheit immer wieder auf das doch thatsächlich unrichtige bisherige Zahlenverhältniß hingewiesen und die Berichtigung desselben beantragt werden kann. Nun, meine Herren, ich kenne keine einzige parlamentarische Körperschaft, wo die Zusammensetzung der Commissionen nicht nach einem bestimmten zahlenmäßigen Modus vorgenommen wird, sei es nach Fraktionen, sei es nach Abtheilungen oder wie sonst. Fraktionen haben wir glücklicherweise noch nicht, und werden sie hoffentlich auch nicht erhalten. Es ist aber vollständig gerechtfertigt, daß, wenn wir sie hätten, der Wille der einzelnen Fraktionen auch in einem bestimmten Zahlenverhältniß zum Ausdruck kommen müsse. — Ob aber in Fraktionen oder in Abtheilungen gewählt wird, unter allen Umständen wird die Zahl der Commissionsmitglieder immer genau im Verhältniß zu der Größe der Abtheilungen oder Fraktionen festgestellt. Ich sehe nicht ein, daß wir einen Unterschied machen sollen von allen anderen parlamentarischen Körperschaften der Welt, und ich vermag auch keinen Grund zu entdecken, warum Düsseldorf bei 56 Abgeordneten gegenüber den kleineren Bezirken, z. B. Köln mit 24 Abgeordneten in dem bisherigen Mißverhältniß auch ferner stehen bleiben und weiter benachtheiligt werden soll. Wenn Köln mit 24 Abgeordneten in der Commission mit 3 Mitgliedern vertreten sein soll, so würde Düsseldorf über 6 beanspruchen können. Wir wollen jedoch nicht so haarscharf bei der Vertheilung der einzelnen Mitglieder rechnen, aber wir wollen doch wenigstens einigermaßen das Verhältniß richtig zu stellen suchen. Ich meine, es ist kein Grund ersichtlich, und auch in den Vorbesprechungen ein solcher nicht ersichtlich gemacht worden, warum ein solches Mißverhältniß bestehen bleiben soll. Das Einzige, was seiner Zeit in dieser Beziehung angeführt worden ist, sagte der Abgeordnete Becker, indem er behauptete: Wir wissen mit der Vertheilung der uns zugewiesenen kleinen Zahl von nur 3 Ausschußmitgliedern kaum fertig zu werden und müssen eigentlich anstatt dessen 4—5 haben. Aber, meine Herren, das könnte jeder andere Regierungsbezirk eben so gut auch von sich sagen, ein wirklicher Grund ist das nicht und es ist auch sonst kein einziger angeführt worden, und wenn der Regierungsbezirk Düsseldorf so bescheiden ist, daß er von 15 Mitgliedern anstatt der ihm billigerweise zukommenden 6—7 nur ein Drittel, also nur 5 beansprucht, so liegt dies so sehr in der Billigkeit, daß Sie sich alle dem gewiß nicht verschließen können und unserem Antrage deshalb zustimmen werden. (Bravo!)

Vorsitzender Fürst zu Wied: Es wünscht Niemand mehr das Wort. Ich schließe die Diskussion und gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort zum Schluß.

Berichterstatter Abgeordneter Adams: Meine Herren! Es ist hier die Frage erörtert worden, ob nicht bei der jetzigen doch nur versuchsweisen Bildung der Abtheilungen das Prinzip

der Vertheilung ein anderes soll als die Zahl 13 — es sollen 15 genommen werden um einzelnen Regierungsbezirken mehr zu geben. Meine Herren! Wenn wir vor der Frage ständen, wie wir es definitiv machen sollen, dann würde wohl eine eingehende Erörterung dieser Frage von Wichtigkeit sein. Wenn es sich aber nur darum handelt, daß wir Versuche machen wollen, daß wir versuchen, ob etwas, was wir im Laufe dieses Jahres beschlossen haben für den Provinzialauschuß, ob sich das auch weiter bewähre, dann, meine Herren, glaube ich, sollten wir nicht ein neues Prinzip in der Sache einführen und eine scharfe Vertheilung nach Zahlen hier eintreten lassen. Im Allgemeinen haben ja die Abtheilungen nicht die Bedeutung, daß sie selbst irgend etwas zu entscheiden hätten, sie haben nur die Mitglieder für die Commissionen vorzuschlagen, sie sind nicht dazu gezwungen, gerade aus den betreffenden Regierungsbezirken die Leute zu wählen, sondern wenn in einem anderen Regierungsbezirke Leute wohnen, die für die betreffende Frage hervorragend tüchtig sind, so wird unzweifelhaft auch die Abtheilung so rücksichtsvoll sein und wird nicht aus sich wählen, sondern wird suchen das Mitglied des Hauses, welches bereits in der betreffenden Frage besondere Erfahrungen gesammelt hat, auch in die Commission hineinzuwählen.

Das eigentlich Ursprüngliche, wie es auch in den Parlamenten gewöhnlich gehandhabt wird, ist das, daß man die Abtheilungen durch das Loos bildet. Wir würden auch Ihnen den Vorschlag machen, den ganzen Landtag in 5 Abtheilungen durch das Loos zu verlosen, und in diesen Abtheilungen, wie sie durch das Loos gebildet sind, die Wahlen vornehmen zu lassen. — Man muß die Wahlen in Abtheilungen vornehmen, da es nicht möglich ist, im Hause selbst bei 130 Mitgliedern ein richtiges Resultat zu erzielen, welches die Ansicht der Mehrzahl wirklich zum Ausdruck bringt. Der Provinzialauschuß stand nun vor der Frage, sollte er Ihnen vorschlagen, durch das Loos die Abtheilungen zu bilden und dann in 5 Abtheilungen die Wahlen vornehmen zu lassen, dann etwa die Commission aus 15 Mitgliedern zu bilden, indem jede Abtheilung 3 wählen würde, — oder sollte er Ihnen vorschlagen, zunächst noch einmal eine Session weiter den Modus zu probiren, welcher in Bezug auf den Provinzialauschuß vom Landtag beschlossen war, und da kam der Auschuß zu dem Resultate, vorzuschlagen, es noch einmal zunächst zu probiren, und wenn es sich nicht bewährt, dann Ihnen für den nächsten Landtag einen anderen Vorschlag zu machen. Aber jetzt aufs Neue in die Diskussion der Frage einzugehen, wie viel Commissionsmitglieder jedem Regierungsbezirk in Rücksicht auf seine Seelenzahl zustehen, das hielt der Provinzialauschuß nicht für richtig, sondern er glaubte, auf dem Boden Desjenigen, was man in der Tonhalle allgemein ausgesprochen hatte, was im Landtage angenommen wurde, auf dem Boden dieser Eintheilung, daß die kleineren Bezirke 2 bekämen, Köln 3, Düsseldorf 4, für die Versuchszeit stehen zu bleiben. Ich erlaube mir Ihnen daher dies vorzuschlagen. — Wir werden dann in dem späteren Landtag die Frage genau prüfen können, ob wir ganz genau nach der Seelenzahl eintheilen, oder ob wir die Eintheilung nach dem Loose vornehmen, da muß ich nun sagen, es würde meine Meinung die sein, daß einer solchen scharfen Abtheilung nach der Seelenzahl das Loos vorzuziehen ist. Wir sind nämlich ein ganzer Landtag der die ganze Provinz vertritt und sind nicht ein aus 5 Theilen zusammengesetzter Landtag, in welchen jeder Theil die Interessen seiner Bezirke zu vertreten hat. Deshalb ist die Eintheilung nach dem Loos des Ganzen und die Wahl der Commission in diesen durch das Loos gebildeten Abtheilungen jedenfalls prinzipiell viel richtiger als das Prinzip einer scharfen Eintheilung nach der Seelenzahl. Ich möchte Ihnen daher empfehlen, machen wir für diesen Versuch keine Aenderungen, sondern lassen wir es bei derjenigen Wahl, die Ihnen vorgeschlagen ist, die bereits einmal versucht ist, die sich bis jetzt nicht übel bewährt hat, und stellen wir im nächsten Landtage definitiv fest,



ob wir es dabei belassen wollen — nach den Regierungsbezirken, — und stellen wir dann fest, in welchen Zahlen oder entscheiden wir uns definitiv, daß die Sache durchs Loos zu machen ist. Ich empfehle Ihnen daher die Beibehaltung des §. 3, wie er vom Ausschuß vorgeschlagen ist.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Meine Herren! Wir kommen jetzt zur Abstimmung.

Zur Fragestellung hat der Herr Abgeordnete Becker das Wort.

Abgeordneter Becker: Meines Erachtens muß zunächst über den Antrag Schmidt abgestimmt werden, weil derselbe eine ganz andere Voraussetzung hat, also sich am weitesten von der Vorlage entfernt, während der Antrag des Herrn Abgeordneten Busch nur eine veränderte Zahl bei Festhaltung desselben Wahlverfahrens vorschlägt, also näher zu der Vorlage steht. Ist der Antrag Schmidt abgelehnt, so müßte über den Antrag Busch abgestimmt werden.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Meine Herren! Ich werde so verfahren — ich war im Augenblick zweifelhaft, welcher Antrag der weitgehendste wäre — wenn kein Widerspruch dagegen erfolgt. Ich stelle also zunächst zur Abstimmung den Antrag des Herrn Abgeordneten Schmidt, 9 Mitglieder zu wählen, welcher Antrag zur Voraussetzung hat, daß auf ganz andere Weise gewählt ist. Ich bitte diejenigen Herren die dafür sind, sich zu erheben. (Geschicht.) Das ist die Minorität, der Antrag ist gefallen.

Sodann kommt der Antrag Busch und Genossen, diesen vorgeschlagenen Wahlmodus beizubehalten, aber von 13 auf 15 die Zahl festzustellen, mit der Vertheilung, die vorher genannt ist, für Aachen und Coblenz 2, für Trier und Köln 3 und für Düsseldorf 5. Ich bitte diejenigen Herren, welche dafür sind, sich zu erheben. (Geschicht.) Der Antrag ist mit 68 gegen 65 Stimmen gefallen.

Nun bringe ich den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung mit 13 Mitgliedern. Ich bitte diejenigen Herren, welche für den Antrag sind, sich zu erheben. Das ist dieselbe Majorität und ist der Antrag demnach angenommen.

Wir kommen nunmehr zu §. 4. Der Herr Abgeordnete Conze hat das Wort.

Abgeordneter Conze: Ich glaube, daß weitere prinzipielle Fragen gar nicht mehr vorkommen, und daß wir das Geschäft abkürzen könnten, wenn die Versammlung es genehmigen wollte, den Rest en bloc anzunehmen.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Der Herr Abgeordnete Conze hat vorgeschlagen, den Rest en bloc anzunehmen. (Zwischenrufe: Auch der Paragraphen, zu denen Aenderungen vorgeschlagen sind? Abgeordneter Conze: Ja.)

Es hat sich noch ein Redner zu §. 11 und zu §. 13 gemeldet, also kann ich fragen, ob en bloc-Aannahme genehmigt ist für die übrigen Paragraphen oder ob wir das zuerst erledigen müßten. Sind Sie damit einverstanden oder wollen Sie, daß jeder einzelne Paragraph durchgenommen wird? Sind Sie einverstanden, daß wir bis zu §. 10 en bloc annehmen?

Abgeordneter Dr. Schmidt: Ich möchte auch noch zu §. 7 einen Antrag stellen.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Dann müssen wir einzeln durchgehen, dann ist der en bloc-Antrag gefallen. Ist zu §. 4 etwas zu bemerken? Zu §. 5, zu §. 6, zu §. 7. Der Herr Abgeordnete Schmidt hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Schmidt: In diesem §. 7 im zweiten Satz heißt es: Die Vorlagen des Provinzialausschusses können vor der Eröffnung des Landtages den Mitgliedern zugesandt werden. Wenn das Wort „können“ heißen soll „dürfen“, dann wäre ja der ganze Satz überflüssig, dann thäten wir besser, ihn zu streichen. Wenn es aber die Bedeutung haben soll, daß dem Provinzialausschusse dadurch ein Wink gegeben wird, möglichst diese Vorlagen vor der Eröffnung



des Landtages den Mitgliedern zuzuweisen, dann halte ich es für wesentlich, daß das schärfer ausgedrückt wird. Ich würde also vorschlagen, daß hier gesagt wird, statt „können die Vorlagen des Provinzialausschusses“ „werden soweit als möglich vor der Eröffnung des Landtages den Mitgliedern zugesandt.“ Es ist namentlich von den neu eingetretenen Mitgliedern sehr freudig begrüßt worden, daß ein so vortrefflicher Bericht über die bisherige Geschäftsführung des Landtages uns mitgeteilt worden ist. Wenn das einige Tage vorher geschieht, so kann Jeder sich zu Hause gehörig die Sache vornehmen; er kann auch über einzelne Sachen, die im Bericht vorkommen, das Material, welches ihm zu Hause zu Gebote steht, benutzen und sein Urtheil vorbereiten.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Es ist der Antrag gestellt worden, in §. 7 statt „können“ „werden so weit als möglich“ zu setzen. Ich wiederhole es für den Fall, daß die Herren auf den letzten Bänken den Antrag nicht verstanden haben sollten. Das Wort hat der Herr Abgeordnete von Solemacher-Antweiler.

Abgeordneter Freiherr von Solemacher-Antweiler: Meine Herren! Ich glaube, ob da steht „können“ oder „werden so weit als möglich“ dies praktisch genau dasselbe ist. Ich halte das nur für eine redactionelle Aenderung und denke, daß von Seiten des Provinzialausschusses, wenn diese Frage früher dort angeregt worden wäre, ebensogut „werden soweit als möglich“ wie „können“ hätte in Vorschlag gebracht werden können. Es ist der Wunsch des Ausschusses, soweit als möglich die Sachen immer vorher mitzutheilen. Es kann nur apodictisch nicht gesagt werden „müssen“; denn es ist zuweilen nicht möglich, eine Vorlage lange vor Eröffnung des Landtages fertig zu stellen. Es geschieht dies oft erst im letzten Moment. Ich glaube daher, daß der Aenderung „werden so weit als möglich“ absolut keine Bedenken entgegenstehen.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Das Wort hat der Herr Berichterstatter.

Berichterstatter Abgeordneter Adams: Meine Herren! Die Sache kann doch unter Umständen Schwierigkeiten haben und könnte dazu führen, daß einzelne Berichte des Ausschusses, die nicht so früh fertig gestellt worden sind, wo man aber streng genommen die Behauptung aufstellen könnte, daß sie hätten fertig werden können, nicht zur Verhandlung kommen würden, da sie nicht mitgeteilt worden sind. Ich glaube, die Erfahrung zeigt, daß der Ausschuß, sogar bei der jetzigen gedrängten Geschäftslage, das Möglichste gethan und sehr viel zugesandt hat. Ich glaube deshalb, daß eine Aenderung nicht nöthig wäre. Es müssen jetzt noch fortwährend einzelne Referate vertheilt werden. Darüber ein Kriterium anzustellen, ob nicht die Möglichkeit vorhanden gewesen wäre, auch die schon zuzuschicken, halte ich nicht für gut. Ich glaube, wir könnten es so lassen „die Vorlagen können zugesandt werden.“ Es hat jetzt der Ausschuß in voriger Woche in den letzten Tagen, sogar noch am Samstag Sitzung halten müssen; es kann daher vorkommen, daß einzelne Vorlagen nicht zugesandt werden können. Ich glaube daher, man darf das Vertrauen zu dem Ausschuß haben, es vorläufig so zu lassen. Ich möchte Sie demnach bitten, den Antrag, so wie er vom Ausschuß vorgeschlagen ist, anzunehmen.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Der Herr Abgeordnete Broich hat das Wort.

Abgeordneter Broich: Meine Herren! Ich schließe mich dem Herrn Vorredner vollständig an und glaube, es genügt, wenn der hohe Landtag hier bei diesem §. 7 den Wunsch ausspricht, der Provinzialausschuß möge wichtige Vorlagen thunlichst beschleunigen und Sorge tragen, daß die gedruckten Beschlüsse möglichst frühzeitig vor Eröffnung des Landtages den Mitgliedern des letzteren zugesandt werden. Ich glaube, meine Herren, daß der Ausspruch dieses Wunsches, der ja protokolliert wird, zur Erreichung des beabsichtigten Zweckes genügen wird.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Der Herr Abgeordnete Schmiel hat das Wort.

Abg. Dr. Schmidt: Meine Herren! Wenn das geschieht, was der Herr Vorredner soeben gesagt hat, dann bin ich vollständig befriedigt und nehme meinen Antrag zurück.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Der Antrag ist zurückgezogen. Ist noch etwas zu §. 7 zu bemerken? Wenn nicht, so bleibt derselbe so, wie er vorgeschlagen ist.

§. 8, §. 9, §. 10, das Wort hat der Herr Abgeordnete Melbeck.

Abgeordneter Melbeck: Ich möchte den Antrag wiederholen, daß die übrigen Theile en bloc angenommen werden.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Es ist der Antrag auf en bloc-Annahme noch einmal gestellt worden. Ich muß bemerken, daß dies nicht angeht, weil zu §. 11 sich schon Jemand zum Wort gemeldet hat. §. 10 ist angenommen. Zu §. 11 ertheile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Graf von Hoensbroech.

Abgeordneter Graf Wilhelm von Hoensbroech: Meine Herren! Im §. 11 ist einer Reihe von Persönlichkeiten das Recht eingeräumt worden, jederzeit zu sprechen; sie müssen „zu jeder Zeit angehört werde“. Ich möchte den Herrn Berichterstatter darüber fragen, ob dieser Ausdruck „zu jeder Zeit gehört werden“ dahin zu interpretiren ist, daß sie auch nach Schluß der Debatte zu hören sind, wie es sonst in parlamentarischen Körperschaften üblich ist. Es ist, wie Sie wissen dort üblich, daß, wenn ein Vertreter der Regierung nach Schluß der Debatte das Wort ergreift, hiermit die sachliche Debatte wieder eröffnet wird. Sollte dieser Ausdruck dahin interpretirt werden, so halte ich es für erforderlich, in diesem §. auch einen derartigen Zusatz zu machen.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Das Wort hat der Herr Berichterstatter Abgeordneter Adams.

Berichterstatter Abgeordneter Adams: Nach dem Inhalte des §. 14 würde dies verneinend zu beantworten sein. Es würde dahin zu beantworten sein, daß ihnen nicht das Recht zusteht, auch nach Schluß der Debatte gehört zu werden. Im §. 14 heißt es, daß dieser §. 13 sich nur auf das Recht der Berichterstatter und Antragsteller erstreckt und daß diese zum Schlusse der Berathung nochmals das Wort zu nehmen berechtigt sind, es wird aber den Personen, die vorher im §. 11 genannt sind, dieses Recht nicht ertheilt. Der Provinzialausschuß hat sich mit dieser Frage nicht beschäftigt, und insofern ein Antrag gestellt wurde, man solle ihnen dieses Recht ertheilen, jedoch mit der Bemerkung, daß dann die Debatte dadurch wieder eröffnet wäre, so würden wir darüber zu verhandeln haben. Nach der vorliegenden Geschäftsordnung ist es dahin zu verstehen, daß nur Antragsteller und Berichterstatter das Wort haben. Ich gebe aber anheim, ob es nicht richtiger wäre, den Paragraphen zu ändern und diese Bemerkung hinzuzufügen, insofern ein dahin gehender Antrag gestellt wird.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Der Herr Abgeordnete Graf von Hoensbroech hat das Wort.

Abgeordneter Graf Wilhelm von Hoensbroech: Ich stelle diesen Antrag nicht, weil ich nicht die Interessen der Kategorie dieser Persönlichkeiten zu vertreten habe. Nur für den Fall, daß dieser Antrag von anderer Seite gestellt würde, so würde ich den Zusatz beantragen, daß dann nach dem Satz „müssen zu jeder Zeit gehört werden“ eingefügt werde: „Nehmen dieselben nach Schluß der Debatte das Wort, so gilt die Debatte wieder für eröffnet.“

Vorsitzender Fürst zu Wied: Der Herr Regierungsrath von Philipsborn hat das Wort.

Regierungsrath von Philipsborn: Meine Herren! Was den königlichen Landtags-Commissarius und die zu seiner Vertretung oder Unterstützung abgeordneten Staatsbeamten anbetrifft,

so ist in §. 27 der Provinzialordnung eine Bestimmung darüber enthalten. Sie lautet ausdrücklich dahin, dieselben müssen auf Verlangen jeder Zeit gehört werden. Ich meine, damit würde die Entscheidung der vorliegenden Frage durch das Gesetz gegeben sein. Ich wollte nur Ihre Aufmerksamkeit auf diese gesetzliche Bestimmung noch einmal hinlenken.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Meine Herren! Ich glaube, der Antrag Hoensbroech besteht daneben ganz zu Recht. Er alterirt nach meiner Ansicht nichts von alle dem, was im Gesetz vorgesehen ist; dies bezieht sich eben nur auf die Vertretung der Staatsbehörden. Ich halte daher den Antrag Hoensbroech für richtig. Das Wort hat der Herr Antragsteller.

Abgeordneter Graf Wilhelm von Hoensbroech: Meine Herren! Ich bin ja allerdings darüber nicht zweifelhaft, daß diese Bestimmung der Provinzialordnung, wie sie eben von dem Herrn Vertreter der Staatsregierung angeführt worden ist, das Recht einschließt, daß der Commissar Seiner Majestät und dessen Vertreter jeder Zeit auch nach Schluß der Debatte, so lange überhaupt der Gegenstand noch nicht verlassen ist, gehört werden müssen. Dieses Recht haben aber die übrigen Persönlichkeiten, die hier aufgeführt worden sind, nach der Provinzialordnung nicht. Da fragt es sich für mich darum, ob dieser Ausdruck, „zu jeder Zeit gehört werden“ auch für die übrige Kategorie von Herren, die an sich das Recht nicht haben, dahin zu interpretiren ist, daß ihnen dies Recht gegeben werden soll, und wenn ihnen dies Recht gegeben wird, so muß nach meiner Ansicht ein Zusatz hinzugefügt werden, der auch für diejenigen Herren, die das Recht schon nach der Provinzialordnung haben, passend wäre.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Der Herr Abgeordnete von Solemacher-Antweiler hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Solemacher-Antweiler: Meine Herren! Ich halte die Anregung, die der Herr Graf von Hoensbroech gegeben hat, für eine sehr schätzens- und dankenswerthe. Wie der Herr Berichterstatter bereits erwähnt hat, ist diese Sache im Ausschuß nicht zur Sprache gekommen. Nachdem dieselbe aber einmal erwähnt ist, habe ich wenigstens das Gefühl, daß sich hier wirklich eine Lücke befindet, die unter allen Umständen ausgefüllt werden muß, auch selbst für den Fall, daß den übrigen genannten Kategorien das betreffende Recht nicht eingeräumt wurde, welches dem Vertreter der Staatsregierung zusteht. Das Recht des Vertreters der Staatsregierung, jeder Zeit das Wort zu nehmen, scheint mir unzweifelhaft zu sein, und deshalb halte ich diesen Zusatz überhaupt für zweckmäßig, daß man nämlich sagt, wenn von diesem Rechte, von diesem oder jenem Herrn Gebrauch gemacht wird, so gilt jedesmal die Debatte für eröffnet.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Der Herr Berichterstatter Abgeordneter Adams hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Adams: Meine Herren! Wie ich bereits vorhin andeutete, halte ich es auch für nothwendig, daß diese Bemerkung über die Wiedereröffnung der Debatte in die Geschäftsordnung aufgenommen werde. Denn daß die Vertreter der Staatsbehörden zu jeder Zeit das Wort haben, ist in §. 27 der Provinzialordnung ausdrücklich bestimmt, und daran können wir keine Aenderungen machen.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Also zu §. 11; ich glaube, es würde zu §. 14 besser passen. Das Wort hat der Abgeordnete Janßen zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Janßen (Burtscheidt): Meine Herren! Ich glaube, es würde am zweckmäßigsten sein und den Intentionen des Herrn Antragstellers entsprechen, wenn es dem Provinzialausschuß überlassen bliebe, die Sache redaktionell festzustellen. Ueber den Sinn der gegebenen

Anregung sind wir ja vollkommen klar. Es würde eine geringe Mühe für den Provinzialauschuß sein, die vorgeschlagene Bestimmung da einzufügen, wo sie paßt.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Der Herr Antragsteller ist damit einverstanden. Ist das hohe Haus mit diesem Antrage und dem Geschäftsordnungsvorschlage einverstanden? Es erfolgt kein Widerspruch. Ich constatire dies. Der Antrag Graf Hoensbroech ist angenommen und wird also vom Provinzialauschuß redaktionell festzustellen sein. §. 11 wäre mit dieser Aenderung angenommen, welche redaktionell auch bei einem anderen Paragraphen eingesetzt werden kann. §. 12, §. 13, §. 14. Das Wort hat Herr Abgeordnete Melbeck.

Abgeordneter Melbeck: Ich wiederhole den Antrag auf en bloc-Annahme des übrigen Theils.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Erfolgt Widerspruch gegen den Antrag, der soeben gestellt worden ist, auf en bloc-Annahme des Restes? Ich constatire, daß kein Widerspruch erfolgt und erkläre somit die ganze Geschäftsordnung, wie sie uns vorgelegen hat, für en bloc angenommen.

Wir würden nummehr zur ersten Berathung des Hauptetats der Provinzialverwaltung der Rheinprovinz für die Statsjahre vom 1. April 1889 bis 31. März 1890 und vom 1. April 1890 bis 31. März 1891 übergehen. Meine Herren! Ich möchte hinzufügen, daß der Hauptetat eigentlich sämtliche Spezialetats in sich einschließt, daß also bei der Generaldebatte auch gar kein Anstand ist, die Spezialetats mit hinein zu ziehen; es ist ja nur überhaupt eine erste Berathung der Stats. Ich halte das für günstig für die Berathung, die wir nachher haben, daß jetzt beim Hauptetat auch alle Fragen berührt werden, die von den Spezialetats ihre Rückwirkung auf den Hauptetat haben. Haben Sie Bedenken dagegen? Die Spezialetats sind ja nur Anlagen zum Hauptetat. In diesem Sinne habe ich Ihnen die Tagesordnung gestern vorgeschlagen. Es erfolgt kein Widerspruch; wir werden also so verfahren. Das Wort ertheile ich dem Herrn Berichterstatter, Landesdirektor Klein.

Landesdirektor Klein: Meine Herren! Ich habe die Ehre gehabt, im Monat Juni d. J. dem hier versammelt gewesenen 34. Provinziallandtage den Hauptetat, sowie die Spezialetats der Provinzialverwaltung vorzulegen. Diese Stats konnten bei der damaligen Zeitlage nicht eingehend berathen werden. Der Provinziallandtag hat deshalb und mit Rücksicht auf den Umstand, daß das Statsjahr schon begonnen hatte, ein Quartal bereits verlaufen war, sowie daß die Umlagen bereits ausgeschrieben waren, beschlossen, von einer eingehenden Berathung der vorgelegten Stats Abstand zu nehmen und statt dessen diese Stats provisorisch für das laufende Jahr in Kraft zu setzen, jedoch unter der Bedingung, daß keine Rechte oder Ansprüche aus diesen Stats über den Lauf des Jahres hinaus von irgend einer Seite erworben werden können. In Gemäßheit dieses Beschlusses ist denn auch für das laufende Jahr nach diesem Etat gewirthschaftet worden. Der neugewählte Provinzialauschuß hat sich im Laufe dieses Herbstes mit der Frage der Stats wieder beschäftigt und ist derselbe hierbei zu der Beschlußfassung gelangt, daß es sich nur empfehlen würde, eine ganz neue Stats für die Zeitperiode vom 1. April 1889 bis zum 31. März 1891, also für eine zwei-jährige Statsperiode aufzustellen und diese neu aufgestellten Stats an die letzten vom Provinziallandtag definitiv genehmigten Stats, also an die Stats für die Periode vom 1. April 1886 bis zum 31. März 1888 anzuschließen. Der Provinzialauschuß war der Meinung, daß diese Art des Verfahrens am besten dem provisorischen Charakter der augenblicklich geltenden Stats entsprechen würde, indem bei diesem Verfahren diese letzteren Stats, abgesehen von der Gültigkeit derselben für das laufende Jahr, gar nicht weiter in Betracht kommen würden. Hiernach finden Sie, meine Herren, in dem Ihnen vorgelegten Hauptetat, wie in den Spezialetats, welche Ihnen unterbreitet werden, in erster Kolonne die Vorschläge des Provinzialauschusses für die Statsperiode 1889 bis



1891, in der zweiten Kolonne finden Sie als Vergleich bezogen den Betrag der bezüglichen Positionen nach dem Etat pro 1886 bis 1888 und andererseits dann als Vergleichskolonnen den Unterschied zwischen dem Etat pro 1886/88 und der neuen Vorlage. Wenn ich, meine Herren, kurz den wesentlichsten Unterschied dieser neu vorgelegten Etats mit den augenblicklich laufenden provisorischen berühren darf — welcher letztere Etats alsdann für die Diskussion nicht weiter in Betracht kommen dürften — so besteht derselbe darin, daß die in dem provisorischen Etat vorgesehene Erhöhung der Umlagen von 2 960 000 M. auf 3 080 000 M., also die Erhöhung von 120 000 M. in dem neu vorgelegten Etat nicht wieder erscheint, sondern daß die Umlagen genau in derselben Höhe bestehen geblieben sind, wie sie bereits in dem Etat pro 1886/88 enthalten waren. Diese 120 000 M. Mehrbetrag sind auch für das laufende Jahr nicht erhoben worden, weil der Landtag von der Voraussetzung ausging, daß der fehlende Betrag aus den Ueberschüssen der vorhergehenden Jahre und aus sonstigen bereiten Mitteln gedeckt werden könnte. Ich habe in Parenthese hinzuzufügen, daß diese Voraussetzung vollständig zutreffen wird, so daß wir wegen der 120 000 M., die nach dem provisorischen Etat als Fehlbetrag geblieben waren, in keinerlei Verlegenheit gekommen sind und daß deshalb keinerlei Nachforderungen an den Landtag gestellt werden. Wie die Reduzierung der Umlagen auf den früheren Betrag erreicht worden ist, das, meine Herren, habe ich bei späteren Positionen zu erläutern.

Als ich im Monat Juni den Hauptetat nebst den dazu gehörigen Spezialstats vorlegte, habe ich den Vorzug gehabt, in meinem längeren Vortrage unsere Finanzverwaltung sowie unsere Statsverhältnisse eingehend zu erläutern. Der damals gehaltene Vortrag ist in Folge verschiedener aus dem hohen Hause an mich gerichteten Wünsche in separato gedruckt worden, und befindet sich diese bezügliche Druckschrift ja in Ihrer aller Händen. Ich glaube, meine Herren, daß ich Ihre kostbare Zeit in unnützer Weise in Anspruch nehmen wollte, wenn ich auf meine damaligen Ausführungen heute noch einmal zurückgehen und Ihnen dieselben wiederholen wollte; ich glaube vielmehr, daß es der Sachlage und den Intentionen nur entspricht, wenn ich auf die damaligen Ausführungen verweise und nur soweit darauf zurückgehe, als dieses unbedingt zur Erläuterung der Zahlen des Hauptstats nöthig ist. Ich möchte aber bitten, meine Herren, mir zu gestatten, zwei kleine Irrthümer oder Druckfehler, die sich damals eingeschlichen haben, kurz berichten zu dürfen. Es ist nämlich auf Seite 1 damals gesagt worden, daß aus dem Staatshaushalte eine Summe von einer Million Mark ausgeschieden worden sei, um den Landkreisen zur Durchführung der damals in Ausarbeitung begriffenen neuen Kreisordnung überwiesen zu werden; es ist insofern ein Druckfehler, als die Summe nicht eine Million Mark betrug, die auf die Kreise des Staats vertheilt worden ist, sondern eine Million Thaler, also drei Millionen Mark. Es ist auf Seite 5 noch ein Lapfus insoweit untergelaufen, als dort bei Erläuterung der sogenannten Nebenfonds gesagt worden ist, daß das Eigenthum dieser Nebenfonds denselben als juristischen Personen verblieben sei und auf die Provinz nicht übergegangen wäre. Es trifft das nicht bei allen Fonds dieser Art zu; der Stammfonds der Provinzialhilfskasse und der Meliorationsfonds sind vielmehr durch das Dotationsgesetz der Provinz vollständig übereignet worden, so daß die Provinz auch materiell in der Lage sein würde, über diese Fonds zu verfügen. Ich wollte dies nicht unerwähnt lassen, weil meine späteren Ausführungen mit meiner damaligen Erklärung in Widerspruch treten könnten. Wenn ich hiernach zum Hauptetat zurückkehren darf, so finden Sie, daß derselbe mit 7 520 000 Mark balancirt; es ist dieses gegen den Etat pro 1886/88, welcher mit 7 226 000 Mark balancirte, ein Mehr von 294 000 M. Dieses Mehr, meine Herren, ist aber blos scheinbar und beruht nur auf einer veränderten Aufstellung des Stats. In dem jetzt vorliegenden

Hauptetat sind nämlich gewisse Positionen neu eingestellt worden, die hier als durchlaufende Posten erscheinen, und die früher nicht im Hauptetat verrechnet worden sind. Diese Posten sind folgende: Zunächst ist in Titel I unter Nr. 5 eine Rente eingestellt, welche den Antheil an der Staatsrente des Provinzialverbandes Westfalen für die Unterhaltung der Straßenstrecke der Gemeinde Oberbonsfeld darstellt. Diese Rente ist auf Grund eines Urtheils des Ober-Verwaltungsgerichts in Berlin der Rheinprovinz für eine Straßenstrecke zugesprochen worden, welche nachträglich mit der Rheinprovinz vereinigt worden ist und für welche die Provinz Westfalen die gesammte Staatsrente bekommen hatte, deren rathlichen Antheil abzugeben sie sich weigerte. Das bezogene Urtheil ist erst während der Statsperiode 1886/88 ergangen und konnte deshalb jener Einnahmeposten in dem früheren Etat nicht figuriren, sondern derselbe konnte erst jetzt aufgenommen werden, nachdem uns die Rente endgültig zugesprochen war. Die zweite Neueinstellung finden Sie in Titel III, es sind dort neu eingestellt worden 120 000 M. vierprozentige Zinsen des Stammfonds von 3 000 000 M. der Landesbank, der früheren Provinzial-Hilfskasse. Diese Zinsen wurden früher dem Ständefonds zugeführt und neben dem Hauptetat verrechnet, weil dem Landtage die unmittelbare und ausschließliche Verfügung über den Ständefonds zustand. Es ist bereits von dem früheren ständischen Landtage der Wunsch ausgesprochen, auch diese 120 000 M. durch den Etat laufen zu lassen, damit ein vollständiger Ueberblick über die gesammten Einnahmen und Ausgaben der Provinz vorläge. Diesem Wunsche ist jetzt durch Einstellung der in Rede stehenden 120 000 Mark in den Hauptetat entsprochen worden. Die dritte Position betrifft den Zinsgewinn des rheinischen Meliorationsfonds. Mit diesem Fonds verhält es sich ebenso, wie mit den Zinsen der Landesbank; auch dieser Fonds lieferte keine Zinsen ab, allein dieselben wurden in separato verrechnet und erschienen ebenfalls nicht im Hauptetat. Die vierte Position ist eine außerordentliche Einnahme von 120 000 M. ebenfalls aus Zinsüberschüssen der Landesbank, die eben so wenig wie die Zinsen des Stammfonds im Etat figurirten. Dann kommt als neuer durchlaufender Posten die Einnahme und Ausgabe für die landwirthschaftliche Unfallgenossenschaft hinzu. Wenn Sie diese Beträge zusammenziehen, meine Herren, so haben wir neu eingestellt in den Etat 302 350 M., welche Summe in dem früheren Hauptetat also nicht enthalten war. Zieht man hiervon die Erhöhung des Stats der vorgenannten Summe von 294 000 M. ab, so ergibt sich, daß in Wirklichkeit noch 8350 M. weniger Verwendung vorliegen, als früher. Es würde übrigens auch, wenn wir eine Mehrverwendung machen wollten, dazu an Mitteln fehlen, es sei denn, daß wir zu einer Erhöhung der Umlage übergehen wollten, was nach der Vorlage nicht geschehen soll. Hieraus folgt schon, daß eine materielle Mehrausgabe nicht hat Platz greifen können. Ich glaube, meine Herren, das Gesamtbild des Stats, welches mit derselben Umlage, wie im Jahre 1886 abschließt, hiernach nur als ein günstiges bezeichnen zu können, zumal wenn Sie, meine Herren, in Betracht ziehen, daß allein die gesetzlich der Provinz obliegenden Verpflichtungen um 97 065 M., also fast um 100 000 M. in der abgelaufenen Statsperiode gewachsen sind. Außerdem haben alle übrigen Zweige der Verwaltung sich ausgedehnt, und wir mußten nicht bloß diesen 100 000 M. durch eine zweckmäßige Vertheilung der vorhandenen Mittel und Einschränkung der Ausgaben, sondern auch den gewachsenen Verhältnissen der Verwaltung Rechnung tragen.

Es ist trotzdem gelungen, den Etat mit derselben Umlage abschließen zu können, dadurch, daß sich bei anderen Positionen durch Einschränkungen und zweckmäßige Einrichtungen der Verwaltung erhebliche Ersparnisse erzielen ließen. Ich werde, meine Herren, die Ehre haben, auf diese einzelnen Positionen später noch zurückzukommen. Wenn ich hiernach auf die Einzelheiten des Stats nunmehr eingehen darf, so finden Sie unter Titel I der Einnahme die

allgemeine Dotationsrente des Staats auf Grund des Gesetzes vom 30. April 1873 und 8. Juli 1875 mit 1 756 736 M. aufgeführt. Hinsichtlich dieser dem Provinzialverbande für gemeinnützige Zwecke, welche in dem Gesetze vom 8. Juli 1875 näher angegeben sind, zugewiesenen Rente ist also eine Aenderung nicht eingetreten. Titel II führt die Dotationsrente des Staats auf, welche dem Provinzialverbande für genau bestimmte Einzelzwecke überwiesen worden sind. Es ist dies zunächst eine Dotationsrente für das Hebammenwesen, welche nach §. 12 des Gesetzes vom 8. Juli 1875 zum Zwecke der Ertheilung von Prämien an hilfsbedürftige Hebammen dem Provinzialverbande überwiesen worden ist. Die zweite Position betrifft die Dotationsrente für die Unterhaltung der Hebammen-Lehranstalt zu Köln mit 4972 M. 50 Pf. Auch diese Rente ist der Provinz zu dem Zwecke überwiesen worden, um dieselbe zu derselben Aufgabe, zu welcher sie früher diente, also zur Unterhaltung der Hebammen-Lehranstalt in Köln, zu verwenden. Sie finden dieselbe unter den Einnahmen bei dem betreffenden Anstaltsetat nachgewiesen, so daß wir in dieser Beziehung genau nach dem Gesetz verfahren. Endlich hat der Staat der Provinz drittens für die Unterhaltung der landwirthschaftlichen Schulen 12 600 M. überwiesen. Diese 12 600 M. werden auch zu diesem Zwecke verwendet, allein diese Summe reicht bei weitem nicht aus, um die Ausgaben für landwirthschaftliche Schulen zu bestreiten, die genannte Summe stellt vielmehr etwa nur ein Viertel der Ausgaben dar, welche heute der Provinzialverband für die Zwecke des landwirthschaftlichen Unterrichts leistet. Sie finden das Nähere angeführt in dem Spezialetat für die Landwirtschaft, auf den ich später kommen werde. Nr. 5 des Titels II umfaßt die Dotationsrente für die Straßenverwaltung mit 2 056 233 M. Gegen Zahlung dieser Summe ist dem Provinzialverbande die Unterhaltung des ehemaligen Staatsstraßennetzes in einer Ausdehnung von 2300 Kilometer überwiesen worden, und ist diese Summe auch mehr als ausreichend, um dieses Staatsstraßennetz zu unterhalten. Wir unterhalten aber außerdem noch viertausend und einige hundert Kilometer Bezirksstraßen, für welche von Seiten des Staates eine Rente nicht gegeben ist. Die fünfte Position ist der Antheil an der Rente von Oberbonsfeld, welche ich bereits vorher zu erwähnen Gelegenheit hatte, so daß die gesammte Rente für spezielle Zwecke sich auf 2 077 085 M. 50 Pf. beziffert. Titel III hat die Einnahme aus Nebenfonds zum Gegenstande. Es sind dies diejenigen Fonds, welche ich vorhin streifte, Fonds, welche eigene Einnahmen für die Provinz gewähren und zur Verfügung des Landtages stellen. Hier finden Sie zunächst die Zinsen des Stammfonds der Hilfskasse eingestellt mit 120 000 M., es sind dies die Zinsen des alten Stammfonds, welchen die Hilfskasse bereits vor dem Jahre 1886 besaß — und ferner die Zinsen des Reservefonds von 2 000 000 M. mit 80 000 M. — Diese 2 000 000 M. sind der Landesbank als weiterer Reservefonds durch den 33. Landtag überwiesen worden. Diese Summe rührt aus der Kapitaldotirung her, welche der Rheinprovinz ursprünglich auf Grund des Dotationsgesetzes vom Jahre 1875 zu Theil geworden ist

(der stellvertretende Vorsitzende Abgeordneter Adams übernimmt den Vorsitz)

und diese 2 000 000 M. sind früher als Provinzialfonds mit ihren Zinsen in der allgemeinen Einnahme verrechnet worden und waren die hier in Rede stehenden 80 000 M. auch bereits in dem früheren Etat enthalten, wie das ausdrücklich angeführt worden ist. Nach dem Statut für die Landesbank sind diese 5 000 000 M., bestehend in 3 000 000 M. ursprünglicher Stammfonds und 2 000 000 M. späterer Reservefonds, derselben überwiesen worden gegen die Verpflichtung, die Zinsen jener Fonds an den Landtag, bezw. an die Centralverwaltung im Ganzen mit 200 000 M. abzuführen.

Ein ähnliches Verhältniß waltet hinsichtlich der Zinsen des Meliorationsfonds ob. Der rheinische Meliorationsfonds betrug zur Zeit der Ueberweisung durch den Staat 741 500 M., ist aber durch die früheren Landtage auf 2 000 000 M. erhöht worden.



Dieser Stammfonds wird benutzt, um Darlehen zu mäßigen Zinsen — drei Jahre zinsfrei, dann 3% Zinsen und 2% Amortisation — für die Unterstützung von Wegebauten in armen Gegenden und für landwirtschaftliche Zwecke zu gewähren. Die Zinsen dieses Meliorationsfonds im Betrage von 40 000 M. sollen nach statutengemäßen Bestimmungen für Zwecke der Landwirtschaft verwendet werden, und sind in Gemäßheit dieser Bestimmung diese 40 000 M. dem Spezial-Etat für die Landwirtschaft als Einnahme mit überwiesen und wird deren Verwendung dort im Einzelnen dargelegt. Die folgende Position Titel IV. hat eine außerordentliche Einnahme von 120 000 M. zum Gegenstande. Diese Position ist neu im Etat, und der Ausschuß verhehlt sich auch nicht, daß diese Position einen etwas ungewissen Charakter hat und ist der Ungewißheit dieser Position bei späteren Anträgen des Ausschusses Rechnung getragen. Diese 120 000 M. sollen nämlich als weitere Zinsüberschüsse von der Landesbank abgeführt werden. Die Landesbank besitzt, meine Herren, wie ich erwähnte, 5 000 000 M. Stammkapital, außerdem hat sie einen eigenen Reservefonds von über 1 000 000 M., so daß sie im Ganzen mit 6 000 000 M. Kapital arbeitet; dieses Kapital würde bei einer 4% igen Verzinsung 240 000 M. ergeben. Die Landesbank erzielt aber außerdem noch weitere Ueberschüsse dadurch, daß sie Depositen zu mäßigen Zinsen 2%, 2½%, 3%, annimmt und diese Gelder ausleiht, wobei sie höhere Zinsen empfängt. In Folge dieser letzteren Einnahme betrug der Gesamt-Zinsgewinn, welchen die Landesbank nach Abzug aller Kosten im vorigen Jahre erzielte, bereits 371 527 M. Der Ausschuß glaubte, daß von dieser Summe ein höherer Betrag als 200 000 M. zur Verfügung des Landtages abgeführt werden könne, wofür die angeführte Summe von 120 000 M. in Aussicht genommen ist, wobei in Betracht kommt, daß das Geschäft der Landesbank sich fortwährend vergrößert und daß der Zinsüberschuß für das laufende Jahr voraussichtlich höher sein wird, als wie für das vorhergehende Jahr. Wenn Sie nun erwägen, daß die Landesbank bereits einen laufenden Reservefonds von über 1 000 000 M. besitzt, daß ferner 2 000 000 M. als außerordentlicher Reservefonds vorhanden sind, so werden Sie mir darin wohl beipflichten, daß diese Reserven genügen und daß Angesichts des Risikos, welche die Landesbank hat, nicht weiter erforderlich ist, den gesammten Gewinn der Landesbank, welcher 4% Zinsen des Stammfonds übersteigt, dem Reservefonds zuzuführen. Der Ausschuß hielt vielmehr für richtiger, den zur Dotirung des Reservefonds nicht unbedingt erforderlichen Gewinn zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden. Die Frage war nämlich die: Ist es richtiger, daß wir weiter den Reservefonds über das Bedürfniß verstärken, also weitere Kapitalien ansammeln, damit alsdann später nach 10 oder 12 Jahren in weit größerer Weise über die Ueberschüsse verfügt werden kann, oder ist es richtiger, daß wir unsern laufenden Reservefonds ebenso hochhalten, wie irgend eine Hypothekenbank und die hierzu nicht erforderlichen Ueberschüsse dem Landtage für gemeinnützige Zwecke zur Verfügung stellen. Heute kann ich nun sagen, daß unsere Landesbank ungefähr das Dreifache an Reservefonds besitzt, was die bestgeleiteten Hypothekenanstalten haben. Es stellt sich Titel III. in den Einnahmen auf 360 000 M. Die Verwendung dieser zur Verfügung des Provinziallandtages stehenden eigenen Einnahmen der Provinz ist in dem den Titel III. der Einnahme korrespondirenden Titel III. der Ausgaben nachgewiesen. Titel IV. hat die Provinzialabgaben zum Gegenstand. Als solche sind vorgesehen: Titel IV. Nr. 1 zur Verwaltung und Unterhaltung der früheren Bezirksstraßen 2 281 417 M. gegen 2 660 000 M. im früheren Etat, so daß bei Titel IV. Nr. 1 sich ein Miinus ergibt von 378 583 M. Zur Verzinsung und Tilgung der Irrenanstaltsbauschuld sind 300 000 M. erforderlich, endlich zur Ergänzung der Dotationsrente beziehentlich für allgemeine Zwecke der Provinzialverwaltung 378 583 M. Das ist die Summe, welche bei Titel IV. Nr. 1 abgesetzt



worden ist. Titel IV. schließt also ab mit 2 960 000 M. Es ist dieses dieselbe Summe, welche bisher erhoben worden ist und handelt es sich bei Nr. 1 und 3 nur um eine sogenannte Umbuchung oder anderweitige Buchung der Umlage. Sie werden nun gewiß mit Recht die Frage erheben, weshalb man zu dieser veränderten Buchung übergegangen ist. Der Grund hierzu, meine Herren, liegt im Dotationsgesetze und in den bestehenden Einrichtungen in der Rheinprovinz.

Wie Sie wissen, haben wir die Unterhaltung der Bezirksstraßen übernommen, jedoch mit Ausschluß der Straßen im Kreise Wezlar. Der Kreis Wezlar hatte sich nämlich den früheren Wegebezirken der Provinz nicht angeschlossen, er hat vielmehr, gerade so wie dies in allen übrigen Provinzen unseres Staates der Fall ist, die Straßen, welche eine über den Bann der Commune hinausgehende Bedeutung hatten, als Kreisstraßen ausgebaut und unterhalten, und hat für die Unterhaltung dieser Straßen stets eine besondere Umlage als Kreisumlage erhoben. Diesen Verhältnissen entsprechend war es richtig, daß unser Straßenregulativ bei Uebergabe der Bezirksstraßen an die Provinz bestimmte, daß der Kreis Wezlar, so lange die bezüglichen Kreisstraßen nicht als Bezirksstraßen übernommen sein würden, von der Umlage für die Bezirksstraßen befreit sein sollte. Es waren nun bei der früheren Statsausstellung die Kosten für die Unterhaltung der Bezirksstraßen und für sonstige Straßenzwecke, insoweit diese Kosten durch Umlage bestritten werden, nicht auseinander gehalten und wurde der Kreis Wezlar von dieser gesammten Umlage freigelassen. Es sind Klagen darüber von keiner Seite laut geworden. Solche Klagen hätten früher vom Landtage entschieden werden können und würde der Landtag auf Grund der damaligen Bestimmungen das Recht, die Umlagen in der Weise zu vertheilen, für sich in Anspruch genommen haben. Anders aber liegt die Sache nach Erlaß der Provinzialordnung. Nach der Provinzialordnung muß festgestellt werden, welche Ausgaben für Straßenzwecke gemacht und wofür die Umlage ausgeschrieben wird. Jeder Kreis, welcher sich hierbei benachtheiligt glaubt, kann dagegen im Wege des Verwaltungs-Streitverfahrens vorgehen. Im Hinblick auf diese gesetzlichen Bestimmungen mußten die Ausgaben beziehungsweise die Abgaben für die Bezirksstraßen ausgeschieden werden, damit zugleich auch der Kreis Wezlar lediglich zu denjenigen Umlagen herangezogen werden kann, wozu er gesetzlich verpflichtet ist. Von diesen Erwägungen geleitet, sind aus Position I. diejenigen Beträge ausgeschieden worden, welche für die Unterhaltung der Bezirksstraßen einer und für die Unterstützung des Communal- und Kreiswegebaues, sowie für den Neubau von chaussirten Wegen erforderlich sind. Das Dotationsgesetz schreibt nämlich vor, daß die vorgenannten Unterstützungen zunächst aus der allgemeinen Dotationsrente, welche in den Einnahmen unter Titel I. aufgeführt ist, bestritten werden sollen. Es heißt im §. 4 des Gesetzes vom 8. Juli 1875, die Ueberweisung der gedachten Summe erfolgt zur Verwendung für folgende Zwecke:

1. Fürsorge für den Neubau von chaussirten Wegen und Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegebaues;
2. Beförderung von Landes-Meliorationen zc.

Alsdann folgen die anderen Zwecke, es sind deren sieben.

In erster Linie steht also die Unterstützung des Communalwegebaues und des Kreiswegebaues, sowie die Fürsorge für den Neubau chaussirter Wege. Angesichts dieser Bestimmung erachtete es der Provinzialausschuß als das richtigste Verfahren, daß die Kosten für Unterstützung des Communal- und Kreiswegebaues, sowie für Neubauten von Straßen aus der allgemeinen Dotationsrente entnommen und alsdann die Umlage, wie folgt, festgestellt werde: 1. den Beitrag für die Bezirksstraßen, dann 2. die Umlage für die Verzinsung und Amortisation der Irrenanstalts-Bauschuld und endlich 3. die Abgabe zur Ergänzung der allgemeinen Dotationsrente mit 378 583 M.

Die Uebernahme der vorgedachten Kosten auf die allgemeine Dotationsrente hatte zur Folge, daß nunmehr die Decke an dem anderen Ende zu kurz wurde, da die allgemeine Dotationsrente eben hin reichte, um die früher aus derselben zu bestreitenden Ausgaben zu decken. Wenn wir 340 000 M. mehr aus der allgemeinen Dotationsrente vorwegnehmen, so muß sich am Ende ein Ausfall ergeben und dieser Ausfall muß im Wege der Umlage erhoben werden und zwar in der Form, wie dies in den übrigen Provinzen der Fall ist, „als Ergänzung der Dotationsrente.“ Mit dem eingeschlagenen neuen Verfahren kommt unser ganzes Umlageverfahren mehr in Einklang mit demjenigen der übrigen Provinzen. Die übrigen Provinzen haben die Position unter Titel IV. Nr. I. sämtlich nicht, weil keine einzige Provinz Kreisstraßen oder Landstraßen außer den Staatsstraßen, zu deren Unterhaltung die Staatsrente gewährt wird, übernommen hat. Die bezüglichen Ausgaben werden vielmehr von den Kreisen im Wege der direkten Kreisumlagen getragen. Bei einem Vergleich der Provinzialabgaben in den verschiedenen Provinzen muß die vorherührte Position I also fortfallen und es kommt nur in Betracht die Umlage von 300 000 M. für die Irrenanstaltsbauschuld, d. h. die Verzinsung und Amortisirung der noch bestehenden Schuld aus den ganzen Irrenanstaltsbauten im ursprünglichen Betrage etwa 13 ½ Millionen, und zweitens diejenige Abgabe, welche erhoben wird zur Ergänzung der allgemeinen Dotationsrente mit 378 583 M. Wenn Sie, meine Herren, also einen Vergleich mit den übrigen Provinzen ziehen wollen, so kann eigentlich nur die letzte Summe in Betracht kommen. Da nun aber auch die anderen Provinzen gebaut haben, so würden eventuell die 300 000 M. für die Irrenanstaltsbauschuld mitgerechnet werden können, so daß die gesammte Umlage 658 753 M. betragen würde. Wenn Sie nun die Umlage der anderen Provinzen nachsehen, so werden Sie finden, daß die Rheinprovinz in dieser Hinsicht absolut nicht ungünstig gestellt ist. Hannover erhebt 495 978 M., Posen 568 000 M., Westpreußen 786 000 M., Ostpreußen 460 000 M., Pommern 747 467 M., Schleswig-Holstein 100 000 M. Ich muß aber bemerken, daß Schleswig-Holstein die Kreisrente vorläufig noch in den Etat einstellt. Schlesien hat eine Umlage von 798 000 M., Sachsen 1 004 000 M., Westfalen 400 000 M., Brandenburg 783 977 M. Diesen Beträgen gegenüber steht unsere Provinz mit 658 753 M. Umlage allerdings nicht ungünstig. Ich glaube, meine Herren, daß dieser Hinweis schon andeutet, daß unsere finanzielle Verwaltung einen Vergleich mit den übrigen Provinzen sich nicht zu scheuen braucht.

Der Titel V. hat die durchlaufenden Posten zum Gegenstande, welche wir bloß vereinnahmen und wieder ausgeben. Es ist zunächst die Kreisrente mit 333 411 M., welche an die Landkreise der Provinz nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmung vertheilt wird. Ferner die Erstattung der Auslagen für die landwirthschaftliche Berufsgenossenschaft, welche vorläufig auf 20 000 M. festgestellt worden sind. Sie finden in den betreffenden Titeln der Ausgaben diese durchlaufenden Posten in gleicher Weise in Ausgabe gestellt.

Titel VI sind verschiedene Einnahmen. Es sind zunächst Zinsen von vorübergehend rentbar angelegten Beständen der Centralfonds mit 10 000 M. und sodann unvorgesehene Einnahmen bezw. Abrundungsposten mit 2767 M. 50 Pf. Die Zinsen von den vorübergehend angelegten Beständen sind um 10 000 M. geringer angelegt, weil der Ertrag des Jahres 1886/87 bereits eine bedeutende Verminderung der früheren Einnahmen ergeben hatte. Diese Verminderung, meine Herren, hat ihren Grund darin, daß früher die Landesbank die Depositen der Centralstelle mit 3% verzinst und daß in Anbetracht des allgemein gesunkenen Zinsfußes, der Zinsfuß dieser Depositen, die jeden Tag liquid gehalten werden müssen, auf 2% herabgesetzt wurde, wodurch wir ein Drittel der Gesamteinnahme an Zinsen verlieren. Dann, meine Herren, hat die Zins-

verminderung ihren zweiten Grund darin, daß bei der Straßenverwaltung eine Aenderung eingetreten ist. Sie werden es vielleicht alle schon wahrgenommen haben, daß wir jetzt die neuen Decken im Sommer mittelst Dampfwalzen einbauen, was zur Folge hat, daß die bezüglichlichen Ausgaben nunmehr schon in den Sommermonaten geleistet werden, während dieses früher erst im Winter oder im Frühjahr des nächst kommenden Jahres geschah. Da nun die Einnahmen der Provinz von dem Staate monatlich und von den Kreisen erst quartaliter postnumerando eingehen, so mußte bei dem neuen Verfahren die Straßenverwaltung, welche früher stets Bestände hatte, jetzt in Vorschuß kommen, weil sie ihren gesammten Credit zu 5% schon im Sommer verausgabte. Dieser Vorschuß ist augenblicklich nicht unerheblich. Der hierdurch an Zinsen entstehende Ausfall ist hier zum Ausdruck gekommen mit 10 000 M. Zählen Sie die verschiedenen Einnahmeposten zusammen, so ergibt sich die angeführte Summe von 7 520 000 M. Die Ausgaben anlangend, so entsprechen dem Titel I der Einnahmen diejenigen Ausgabenposten, welche auf einer Verpflichtung beruhen, welche mit dem Dotationsgesetze dem Provinzialverbande übertragen worden ist. Indem der Staat der Provinz die Dotationsfonds übertrug, hat er gleichzeitig die auf diesen Fonds früher ruhenden rechtlichen Verpflichtungen mit übertragen und den einzelnen Provinzen überwiesen. Hinsichtlich dieser rechtlichen Verpflichtungen ist die Provinz als Schuldnerin an Stelle des Staates, des früheren Schuldners getreten. Diese Verpflichtungen bestehen in Renten im Gesamtbetrage von 3251 M. Die kleine Aenderung, welche hier gegen den früheren Etat zu erwähnen ist, besteht darin, daß die Naturalrenten, welche sich darunter befinden, nach dem Durchschnittsmarktpreis etwas geringer zu veranschlagen waren als in den früheren Jahren. Es beruht Letzteres auf dem Sinken der Getreidepreise, ebenso kann aber auch beim Steigen der Preise eine Erhöhung dieser Rente eintreten. Es ist die Frage schon früher einmal aufgetaucht, ob nicht im Laufe der Zeit zu einer Ablösung dieser Rente durch Kapitalien übergegangen werden soll. Es ist das eine Frage, welche der frühere Provinzial-Verwaltungsrath auf sich hat beruhen lassen, bis die neue Provinzialordnung eingeführt sein würde und womit der jetzige Provinzialauschuß sich noch nicht hat befassen können. Als fernere Ausgabenposition finden Sie hier ante lineam ausgeführt: „auf Grund des Beschlusses des 26. Provinziallandtages für die Wilhelm-Augusta-Stiftung 50 000 Mark.“

Mit dieser Position hat es folgendes Bewandniß: Aus Anlaß der denkwürdigen Feier der goldenen Hochzeit Sr. Majestät des hochseligen Kaisers Wilhelm und der Kaiserin Augusta hatten die Stände der Rheinprovinz eine Stiftung in der Weise getroffen, daß sie aus der Dotationsrente 50 000 M. jährlich auschieden, um zu Taubstummenzwecken verwendet zu werden. Diese Verwendung ist bei den Ausgaben unter Titel „Wilhelm-Augusta-Stiftung“ nachgewiesen. Der Titel II umfaßt eigentlich die sedes materiae der ganzen Provinzialverwaltung. Der Titel II hat die Zuschüsse zum Gegenstande, welche an die einzelnen Institute und Verwaltungszweige gezahlt werden. Diese gesammten Zuschüsse beziffern sich auf 6 501 007 M. 50 Pf. und stellen diejenigen Summen dar, welche aus den Staatsrenten und aus der Provinzialumlage für die Zwecke der Provinzialverwaltung im engeren Sinne verwendet werden. Wenn Sie, meine Herren, den Etat zur Hand nehmen, so finden Sie in der ersten Kolonne als Vorschlag des Provinzialauschusses diejenige Summe aufgeführt, welche als Zuschuß aus der Dotationsrente beziehentlich aus der Umlage den einzelnen Instituten beziehentlich den einzelnen Verwaltungsbehörden gezahlt werden soll. Die Kolonne 2 giebt den Betrag der Summe an, welche nach dem Etat 1886/87 gezahlt ist, während die Kolonne 3 bis 4 den Vergleich zwischen dem neuen Voranschlage und der letztbewilligten Etatsposition enthält. Endlich finden Sie noch 2 Kolonnen post lineam mit der



vorgebrachten Bemerkung: Die Spezialetats weisen nach als 5. Kolonne eigene Einnahmen und als 6. Kolonne gesammte Ausgaben. Die eigenen Einnahmen sind diejenigen Beträge, welche der betreffenden Anstalt oder dem Verwaltungszweige aus eigenen Quellen, wie zum Beispiel aus dem Arbeitsbetriebe der Landwirthschaft, oder an Pflegekosten für aufgenommene Kranke und dergleichen zufließen. Die Gesamtausgabe stellt die Addition der eigenen Einnahmen und des Zuschusses aus Provinzialmitteln dar. Es sind also, wenn ich bei 1 stehen bleiben darf, an die Centralverwaltungsbehörde 199 000 M. als Zuschuß aus Provinzialmitteln vorgesehen gegen 277 965 in der Statsperiode 1886/88, also weniger 78 965 M. Kolonne 5 weist als eigene Einnahmen 139 000 M. auf, so daß im Ganzen  $199\,000 + 139\,000$  M., das sind 338 000 M., zur Erhebung kommen sollen, um die Gesamtausgabe der Centralverwaltungsbehörde — Kolonne 6 — mit 338 000 M. zu decken. Aus welchen Posten die eigene Einnahme von 139 000 M. besteht und in welcher Weise die Gesamtausgabe von 338 000 M. verwendet wird, ergibt der Spezialetat, Anlage I des Hauptetats. Dieses Verfahren finden Sie bei den übrigen Verwaltungszweigen bezw. Anstalten in derselben Weise durchgeführt. Der Ausschuß war der Ansicht, daß die also bewirkte Aufstellung des Hauptetats mit Anreihung der Spezialetats als Anlage zu dem Ersteren Ihnen die Uebersicht und das Nachschlagen der einzelnen Positionen wesentlich erleichtern würde. Wenn Sie, meine Herren, z. B. wissen wollen, was das gesammte Irenwesen kostet, so brauchen Sie nur Position 13 des Hauptetats nachzusehen. Dort finden Sie als Zuschuß der Provinz in Kolonne 1 aufgeführt 260 000 M.; Sie finden ferner in der Kolonne 5, wie viel jede Anstalt an eigenen Einnahmen hat und in Kolonne 6, wie hoch sich die gesammten Ausgaben jeder einzelnen Anstalt belaufen; endlich finden Sie die Ziffer angegeben, unter welcher die bezüglichen Spezialetats, die über das Einzelne Aufschluß geben, dem Hauptetats als Anlagen beigefügt sind. Die Gesamtausgabe für die Centralverwaltungsbehörde anlangend, so habe ich bereits im Monat Juni d. Js. im Einzelnen nachgewiesen, daß die Summe von 338 000 M. für die Gesamtkosten der Centralverwaltung keineswegs als außergewöhnlich hoch angesehen werden könne. Es sind nämlich von dieser Summe zunächst abzuziehen die Kosten des Landtages, des Provinzialauschusses und des Provinzialrathes, welche Positionen etwa 62 000 M. ausmachen, so daß für die gesammte Centralverwaltung nur 276 000 M. übrig bleiben, eine Summe, welche hinter den Durchschnittskosten einer königlichen Regierung und den Kosten der Verwaltungen der anderen Provinzen und der großen Städte zum Theil zurückbleibt, oder wenigstens diese nicht wesentlich übertrifft.

Ich werde die Ehre haben, die einzelnen Positionen später bei Durchnahme des Stats für die Centralverwaltungsbehörde zu rechtfertigen. Die Position Nr. 2 hat die Ausgaben für die Wittwen- und Waisenkasse zum Gegenstand mit 10 000 M. gegen 8500 M. im Vorjahre. Der Mehrbetrag von 1500 M. ist durch die Erhöhung einiger Gehälter und den Zutritt neuer Beamten zur Kasse begründet. Nach Maßgabe der Bestimmungen für unsere Wittwen- und Waisenkasse zahlt nämlich der Provinzialverband 2% der Gehälter der beitretenden Beamten als Zuschuß an die Kasse. Die eigenen Einnahmen der Kasse beziffern sich auf 15 350 M.; es sind dies die Beiträge, welche die Beamten zahlen, sowie die Zinsen von den angesammelten Kapitalbeständen. Die Gesamt-Ausgabe beträgt also der eigenen Einnahme von 15 350 M. und dem Zuschusse von 10 000 M. entsprechend 25 350 M., welche Summe zur Zahlung von Wittwen- und Waisengelbern beziehentlich zur weiteren Kapitalansammlung verwendet wird. Zu Position 3 der Ausgabe, Ausgabe-Stat der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät, ferner zu Position 4, Ausgabe-Stat der Landesbank der Rheinprovinz, habe ich in genereller Hinsicht nichts hervorzu-



heben. Die Position 5 betrifft die Verwaltung des Landarmenwesens. Bei dieser Position ist der Zuschuß der Provinz um 97 065 M. gestiegen, von 575 800 M. auf 672 865 M., und ich muß leider hinzufügen, daß das Anwachsen dieser Ausgabenposition noch nicht abgeschlossen ist, sondern daß wir in dieser Hinsicht noch eine weitere Steigerung der Ausgaben gewärtigen müssen. Ich habe bereits im Monat Juni d. J. die Ehre gehabt, die Gründe hierfür darzulegen; sie beruhen in den gesetzlichen Bestimmungen und vor allem in der Bestimmung, daß die Frist für den Verlust des Hilfsdomiziles mit dem Erwerbe desselben zusammenfällt. Das Hilfsdomizil wird nämlich in 2 Jahren erworben und in derselben Frist von 2 Jahren verloren. Nehmen Sie nun an, daß eine Person oder eine Familie dem Wandertrieb verfällt, so wird es von hundert Fällen kaum zehnmal eintreten, daß an dem nämlichen Tage, an dem das Domizil in einer bestimmten Gemeinde aufgegeben, in einer anderen Gemeinde wieder eine dauernde Niederlassung begründet und zwei Jahre fortgesetzt wird. Wenn aber die Familie auch nur zwei Tage herumzieht, kann diese geringe Frist schon hinreichen, um sie landarm zu machen. Wir können aus unseren Akten constatiren, daß Jahr für Jahr nach arithmetischen Sätzen auf Grund dieser meines Erachtens verfehlten gesetzlichen Bestimmung die Zahl der Landarmen zunimmt und zunehmen muß. Ich habe bereits früher ausgeführt, daß man dies weniger beklagen könnte, wenn damit eine Entlastung der einzelnen Ortsarmenverbände Hand in Hand ginge, allein, meine Herren, das ist auch nicht einmal durchgängig der Fall. Unter dem Drucke der Kosten des Landarmenwesens leidet unsere Provinz nicht allein. Es ist in einer Denkschrift, welche der zuständige Abtheilungsdirigent über diesen Gegenstand ausgearbeitet hat, nachgewiesen, daß es in den übrigen Provinzen theilweise noch schlimmer aussieht und dort noch mehr geleistet werden muß. Die Staatsregierung hat sich bekanntlich bereits längere Zeit mit der Frage befaßt, ob nicht eine Aenderung der Gesetzgebung in dieser Hinsicht anzustreben sein würde, und es steht zu hoffen, daß diese in nicht zu langer Frist erfolgt; denn so kann es auf die Dauer nicht weiter gehen. Wenn Sie erwägen, daß wir vor 10 Jahren zur Zeit des Dotationsgesetzes noch keine 200 000 M. zahlten und daß gegenwärtig das Landarmenwesen die Provinz ca. 700 000 M. kostet, so können wir mit der größten Bestimmtheit sagen, daß diese Last in absehbarer Zeit eine Million jährlich überschreiten wird. Position 6, Verwaltung der Staats-Nebensfonds, betrifft die Polizeistrafgelder, welche diesseits vereinnahmt und an die Gemeinde wieder abgeführt werden, Nr. 7 betrifft die Ausgabe für die Unterbringung verwahrloster Kinder. Diese Ausgabe hat um 6700 M. reducirt werden können und zwar aus dem Grunde, weil es uns in immer weiterem Maße gelungen ist, Zwangszöglinge in Familien unterzubringen. Wir haben dieses nicht nur vom finanziellen Standpunkte aus zu begrüßen — was an sich ein engherziger Standpunkt bei dieser Frage wäre, — sondern hauptsächlich aus dem Grunde, weil wir die Erfahrung gemacht haben, daß die Zwangszöglinge, welche aus Familien kommen, bei ihrer späteren Unterbringung, und zwar der Mädchen als Dienstboten, Näherinnen oder sonstige Arbeiterinnen und der Knaben als Handwerker, Knechte und dergleichen vielfach weniger Schwierigkeiten bieten und glücklichere Resultate ergeben, als diejenigen Kinder, welche aus Anstalten hervorgehen. Die Anstaltszöglinge waren bis zum Austritte unter strenger Führung gehalten und hat sich bei ihnen der Uebergang in das freiere Leben als Lehrlinge oder als Dienstboten in vielen Fällen nicht ohne Störung vollzogen. Außerdem tritt hinzu, daß die Anstaltszöglinge an viele Bedürfnisse gewöhnt sind, welche ihnen die Anstalt bot und bieten konnte, namentlich in hygienischer Beziehung, welche aber der einzelne kleine Privathaushalt, welcher solche Zöglinge als Lehrlinge zc. übernimmt, nicht gewähren kann. Das Gewohnte wird alsdann manchmal entbehrt, während der Sinn für die

Annehmlichkeiten und Vortheile, welche das Leben in der Familie bietet, andererseits nicht geweckt ist, und mag es daher vielfach kommen, daß die Dienstherrn oder Lehrmeister mit den Zöglingen sich nicht zurecht finden und die Zöglinge sich vielfach an die neuen Verhältnisse nicht gewöhnen können. Bei den Kindern, welche sich in der Familienpflege befunden haben, machten wir dagegen die Erfahrung, daß sie sich bald eingewöhnten und zum überwiegenden Theile sehr gut führten, allerdings mußten wir hierbei auf sorgfältige Auswahl der Familien, sowie darauf achten, daß wir ganz verwahrloste Rangen zunächst einer Anstalt überwiesen, um sie an Zucht und Ordnung zu gewöhnen. Wir haben vorzugsweise Familien auf dem Lande uns gewählt, nicht in den größeren Städten, und wir sind, wie dankenswerth anerkannt werden muß, dabei eifrig unterstützt worden von den Herren Geistlichen, den Vincenzvereinen und den verschiedenen Erziehungsvereinen katholischer wie evangelischer Confession. Diese Vereine haben auch ihr Auge über die Kinder behalten, nachdem sie in der Lehre oder sonst untergebracht waren und sind dieser Mitwirkung die Resultate zuzuschreiben, welche wir so glücklich sind, auf diesem Gebiete zu verzeichnen.

Die demnächst folgende Position, das Landarmenhaus zu Trier, erhält keinen Zuschuß, sondern es sind nur eigene Einnahmen des Landarmenhauses zu Trier zur Deckung der Ausgaben aufgeführt. Damit hat es nun folgendes Bewandniß: Das Landarmenhaus zu Trier nimmt Landarme, Ortsarme, außerdem Epileptische auf, gegen den im Ministerial-Tarife für die Unterbringung von Armen festgesetzten Betrag von 60 bezw. 80 Pfg. und bestreitet mit dieser Einnahme sämtliche Kosten, sodaß ein Zuschuß nicht nöthig ist. Es hat sich vielmehr ein Ueberschuß ergeben, welcher zur Ansammlung eines Reservefonds verwendet wurde. Die Provinz behandelt ihre Landarmen, wie die Ortsarmen, indem sie für jeden Landarmen dieselben Kosten zahlt, welche für den Ortsarmen gezahlt werden. Die folgende Position — die Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler — meine Herren, erforderte früher einen Zuschuß von 215 900 Mark, welcher auf 190 000 Mark ermäßigt werden konnte. Es ist diese Ermäßigung des Zuschusses hauptsächlich dem Arbeitsbetriebe, welcher in Brauweiler sehr intensiv durchgeführt ist, zuzuschreiben. Wir haben aus dem Arbeitsbetrieb in Brauweiler nicht bloß den direkten Vortheil, daß die Anstalt dadurch eine eigene Einnahme hat, sondern auch den indirekten Vortheil, daß wir einen großen Theil, ich möchte fast sagen, den überwiegenden Theil der Bedürfnisse für die übrigen Anstalten an industriellen Erzeugnissen, aus der Arbeitsanstalt in Brauweiler zu billigen Preisen beziehen. Dadurch erzielen wir auf der einen Seite, daß der Vortheil der billigen Gefängnisarbeit der Provinz zu statten kommt, und auf der andern Seite, daß eine Konkurrenz mit dem freien Gewerbe nach Möglichkeit vermieden wird. Es ist der Betrieb so im Einzelnen durchgeführt, daß sogar das Getreide, welches die Irrenanstalten als Mehl verbacken, in der Anstalt zu Brauweiler auf der dortigen Dampf-mühle gemahlen wird, so daß überall der Zwischenhandel vermieden wird. Ferner verwenden wir die Corrigenden der Anstalt zu Brauweiler in ausgedehntem Maße zu Arbeiten auf den Provinzialstraßen, wodurch die Anstalt einen ständigen Verdienst und die Straßenverwaltung auf der anderen Seite billige und tüchtige Arbeitskräfte erhält. Position 10 — das Hebammenwesen, — enthält zunächst 1630 M. zu Prämien und Unterstützungen für Hebammen, wovon 930 Mark durch den Staat gezahlt werden, und sodann 34 702 Mark 50 Pfennig als Unterhaltungsbeitrag für die Hebammenlehranstalt, gegen 26 272 Mark 50 Pfennig im Jahre 1886/88, also ein Mehr von 8430 Mark. Dieses Mehr, meine Herren, wird dadurch begründet, daß der Kursus für die Hebammenschülerinnen in der Anstalt von Köln von 5 auf 9 Monate verlängert worden ist. Es wurden früher in der Anstalt zu Köln in 2 Kursen

von je 40 Schülerinnen 80 Schülerinnen jährlich ausgebildet, jede Schülerin zahlte 400 Mark, es ergab das eine Einnahme von 32 000 Mark jährlich, es ist aber auf Andringen der Staatsregierung, welche durch die Gutachten des Direktors unserer Hebammenlehranstalt sowie unserer anderen Anstaltsdirektoren unterstützt wurde, die Verlängerung des Kursus auf 9 Monate beschlossen worden, weil sich thatsächlich herausgestellt hat, daß eine Zeit von 5 Monaten nicht genügt, um die Hebammen dem jetzigen Stande der Wissenschaft nach auszubilden. Das hat zur Folge, daß in jedem Jahre in Zukunft in der Anstalt zu Köln nur ein Kursus abgehalten werden kann, so daß für die Folge jährlich nur 40 Schülerinnen anstatt früher 80 ausgebildet werden. Würde man nun die Entschädigung für die einzelne Hebammenschülerin auch auf das Doppelte, von 400 auf 800 Mark erhöht haben, so würde die Einnahme dieselbe geblieben sein, allein es schien dem Landtage nicht angängig, den Pflugesatz von 400 M. auf 800 M. zu erhöhen, sondern es wurde beschlossen, den fraglichen Satz auf 600 M. festzusetzen. Es hat durch diese Reduzirung sich ein Einnahmeausfall ergeben, welcher in dem erhöhten Zuschuß sich ausdrückt.

Die folgende Nr. 11 betrifft die Taubstummenanstalten. Der frühere Etat wies nach 170 725 M., sodasß ein Mehr von 5655 M. gefordert wird. Dieses Mehr, meine Herren, hat darin seinen Grund, daß die Provinz die früher gemeinsam mit der Stadt Elberfeld errichtete Taubstummenanstalt in der letzteren Stadt übernommen und dort ein eigenes Gebäude für die Taubstummenanstalt mit einem Kostenaufwand von über 100 000 M. errichtet hat.

Diese 100 000 M. sind aus dem Fonds der Taubstummenanstalt in Neuwied entnommen worden, wodurch die eigenen Einnahmen einen Zinsenausfall von 4000 M. erlitten haben. Diesem Ausfalle sowie der Steigerung der Ausgaben in Folge der Uebernahme der Anstalt zu Elberfeld auf alleinige Rechnung der Provinz ist die Erhöhung des Zuschusses zuzuschreiben. Die Blindenanstalt zu Düren erfordert nach dem neuen Etat 75 580 M., also 8180 M. mehr; dieses Mehr ist dadurch hervorgerufen worden, daß das Bedürfnis die Einstellung einer neuen Klasse in Düren mit 20 Kindern und einem eigenen Lehrer gebieterisch erfordert hat. Diese neue Klasse mußte unbedingt eingestellt werden, weil eine große Anzahl Blinder keine Aufnahme finden konnte. Der letzte ständische Landtag hat die Errichtung dieser Klasse beschlossen und ist die Erhöhung des Zuschusses bei dieser Position die Folge jenes vom Landtage gefaßten Beschlusses. Im Uebrigen sind Erhöhungen der Ausgaben bei der Anstalt zu Düren nicht zu verzeichnen. Die Position 13 betrifft die Ausgaben für die einzelnen Irrenanstalten, beziehentlich die Ausgaben für das Irrenwesen; dieselben sollen nach dem Etat 260 000 M., oder mit Einschluß der getrennten Ausgaben für die Leitung und Beaufsichtigung der baulichen Unterhaltungsarbeiten in den Anstalten mit 10 400 M., 270 400 M. betragen, gegen 318 200 M. pro 1886/87, also 47 800 M. weniger wie bisher. Die Zahl der in den Anstalten verpflegten Kranken ist dabei erheblich gewachsen, wozu noch eine neue Ausgabeposition für die Unterbringung von Irren in Privatanstalten gekommen ist, über welche Frage der Herr Dezerent bei der Vorlegung des Spezialstats nähere Aufschlüsse ertheilen wird. Die Minderausgabe an Zuschuß für das Irrenwesen ist hauptsächlich dem Umstande zuzuschreiben, daß einestheils die Landwirthschaft höhere Erträge liefert und anderntheils durch das Arbeiten der Korrigendenanstalt Brauweiler für die Irrenanstalten viele Bedarfsartikel billiger als durch Ankauf beschafft werden, wie dieses vorhin von mir erwähnt worden ist. Die Position 15, Kosten zur Unterbringung der Epileptiker, ist von 50 600 M. auf 53 550 M., also um 2950 M. dem Bedürfnisse entsprechend gestiegen. Ebenso mußte die Position 16 für milde Stiftungen um 5000 M. erhöht werden, um die zahlreichen idiotischen Kinder unterbringen und sie, soweit dieses bei ihrem Zustande möglich ist, ausbilden lassen zu können. Die Ausgabe für landwirthschaftliche Zwecke Position 17 hat



hier nur die Verwendung der Rente, welche der Staat für die landwirthschaftlichen Lehranstalten zahlt, zum Gegenstande, während die eigentliche Ausgabe für Landwirthschaft sich im Titel III findet, worauf ich nachher zurückkommen werde. Hinsichtlich des Rittergutes Desdorf habe ich nichts zu bemerken. Wenn Sie, meine Herren, die bis jetzt besprochenen Positionen zusammenzählen, so ergiebt sich ein Gesamtzuschuß der Provinz für die aufgeführten Zweige der Provinzialverwaltung von 1 821 007 M. 50 Pf. gegen 1 851 592 M. 50 Pf. in dem früheren Etat.

Die folgenden Positionen 20 bis 21 incl. haben die Provinzialstraßen-Verwaltung zum Gegenstande. An die Letztere sollen nach dem neuen Etat abgeführt werden 1. aus der allgemeinen Dotationsrente der von mir Eingangs erwähnte Betrag für die Unterstützung des Communalwegebaues mit 250 000 M. und für den Neubau von Chauffirten Wegen mit 90 000 M., also zusammen 340 000 M., 2. die Staatsrente für die Straßenverwaltung mit 2 056 233 M., 3. die Rente von der Provinz Westfalen mit 2 350 M. und 4. die Umlagen für die Unterhaltung der ehemaligen Bezirksstraßen mit 2 281 417 M., das macht zusammen 4 680 000 M. gegen 4 623 000 M. in dem früheren Etat, also ein Mehr von 57 000 M. Der Straßenverwaltung kommt dieser Mehrzuschuß aber nicht zu Gute, weil dieselbe nach dem vorliegenden Etat einen Beitrag zu den Kosten der Centralverwaltung leisten soll, welcher in dem Spezialetat für die Centralverwaltungsbehörde mit 114 000 M. in Einnahme gestellt ist. Der folgende Titel III. der Ausgaben ist bereits erwähnt; derselbe hat die Ausgaben aus Titel III. der Einnahme zum Gegenstande, also aus dem Dispositionsfonds des Provinziallandtages mit 360 000 M. Es wird hier vorgeschlagen, zunächst 28 000 M. Zuschuß zum Etat für Förderung von Kunst und Wissenschaft oder 9000 M. mehr zu bewilligen. Diese Mehrforderung stützt sich darauf, daß die Denkmälerstatistik in der Rheinprovinz durchgeführt werden soll und daß anderweitige Bedürfnisse noch zu befriedigen sind, die zurückgestellt werden müssen, wenn dieses Mehr nicht bewilligt wird; es wird hierauf bei Vorlegung des Spezialetats näher eingegangen werden. Für die Verwaltung der Provinzialmuseen waren bisher 14 000 M. eingestellt, es muß auch dieser Betrag um 2000 M. erhöht werden,

(der Vorsitzende Fürst zu Wied übernimmt wieder den Vorsitz)

weil der Neubau des Museums in Trier vollendet ist und nach Ueberführung der Museumsbestände in das neue Gebäude unvermeidliche Mehrausgaben entstehen durch die Anstellung eines Portiers zur Ueberwachung der Sammlungen. Dasselbe wird später bei Bonn auch der Fall sein. Die 4. Verwendung betrifft die Verausgabung des Zinsgewinnes des Meliorationsfonds mit 40 000 M. zu landwirthschaftlichen Zwecken. Nr. 5 betrifft eine Position von 100 000 M., welche einer näheren Erläuterung bedarf. Aus Anlaß der Mißernte des Jahres 1883 in der Eifel ist damals mit der Staatsregierung eine Vereinbarung dahin getroffen worden, daß der Staat eine Summe von 200 000 M. in den Staatshaushalt einstellen sollte, um diese Summe zur Hebung des Nothstandes in der Eifel zu verwenden, wogegen die Provinz ihrerseits die Hälfte dieser Summe, also 100 000 M., zu gleichem Endzwecke hergeben würde. Die früheren Landtage haben diese Summe seither aus der Kreisrente bewilligt, welche zur freien Verfügung des Provinziallandtages stand. Da nun aber mit Einführung der Provinzialordnung die Verfügung über die Kreisrente fortgefallen ist, so muß für die Beschaffung dieser 100 000 M. anderweit Fürsorge getroffen werden, wenn nicht das begonnene segensreiche Meliorationswerk in der Eifel sistirt werden soll. Der Provinzialauschuß weiß diese 100 000 M. nicht anders zu beschaffen, als durch Entnahme dieser Summe aus dem Dispositionsfonds, das heißt den Einnahmen von 360 000 M. aus den Nebenfonds. Der Ausschuß hielt es nämlich nicht für billig und gerechtfertigt, daß die Umlagen der Provinz — abgesehen von ganz außerordentlichen Fällen — erhöht würden, um einem Theile der Provinz



bessere wirtschaftliche Verhältnisse zu verschaffen. Hierzu dürften — glaubte man — nur die Einnahmen aus den Nebenfonds dienen, welche bestimmungsgemäß zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden sind, wobei die Meliorationen der Eifelthäler gewiß in erster Linie zu nennen sind. Wollte die Provinz jene 100 000 M. nicht fortbewilligen, so würde damit auch die staatliche Beihilfe von 200 000 M. in Fortfall kommen und somit im Ganzen 300 000 M. für die Folge der Eifel entzogen werden.

Es wäre dieses im Interesse jenes von der Natur so stiefmütterlich behandelten Landstriches sehr zu beklagen, indem alsdann die begonnenen zweckmäßigen Arbeiten, welche zur Zeit in der Eifel in Ausführung begriffen sind, in Stillstand kommen müßten. Die Verwendung dieser Summe geschieht in der Weise, daß in jedem Frühjahr in Coblenz unter dem Vorsitz des Herrn Oberpräsidenten eine Commission, bestehend aus Vertretern des Provinzialverbandes einer- und Vertretern des Ministeriums, der betheiligten königlichen Regierungen von Trier, Coblenz und Aachen andererseits stattfindet und daß hierbei ein genereller Verwendungsplan festgestellt wird. Dieser Verwendungsplan wird, insoweit die Beiträge der Provinz von 50% der Ausgabesumme in Betracht kommt, innerhalb der Provinzialverwaltung nochmals von einer besondern Commission, bestehend aus Mitgliedern des Provinzialausschusses und sachverständigen Mitgliedern des Landtages bezw. Bewohnern der in Betracht kommenden Gegend geprüft und demnächst von dem Provinzialausschusse definitiv festgestellt; es findet also eine sorgfältige Prüfung und Erwägung der zu verwendenden Beträge im Voraus statt, ehe die Bewilligung ausgesprochen wird. Die Ausführung geschieht durch königliche Beamte, welche von Seiten des Staats überwacht werden. Wir haben aber auch unsererseits stets unser Augenmerk auf die Ausführung der Meliorationsarbeiten gerichtet und bei allen Conferenzen mit den Vertrauensmännern aus der Eifel uns auf das Genaueste darüber zu vergewissern gesucht, ob die Ausführungen zweckmäßig und dem Bedürfniß entsprechend sind und ob insbesondere nicht zu kostspielig gearbeitet und wirklich Praktisches geschaffen wird. Bis jetzt ist in jeder Conferenz von den Vertretern der Eifel, sowie denjenigen Herren, welche die fraglichen Arbeiten angesehen hatten, bestätigt worden, daß die Verwendung eine höchst zweckmäßige sei und daß es sich nur empfehlen könne, wenn auf diesem Wege fortgefahren werde. Unter diesen Umständen darf der Ausschuß wohl auf die Weiterbewilligung der 100 000 M. rechnen. Die sechste Position hat einen weitem Zuschuß für die landwirthschaftlichen Lehranstalten, und zu sonstigen landwirthschaftlichen Zwecken mit 58 000 M. zum Gegenstande, sodaß mit Hinzurechnung der oben erwähnten 12 600 M. im Ganzen 70 600 M. für die hier vorgesehenen landwirthschaftlichen Zwecke verwendet werden sollen. Ich sehe, meine Herren, daß ich eine Position überschlagen habe, es ist dies Position 3 für gewerbliche Zwecke 38 000 M. Der Provinzialausschuß war der Ansicht, daß nicht bloß die landwirthschaftlichen Lehranstalten, sondern auch bei der großen Bedeutung, welche das industrielle Leben in unserer Provinz hat, auch die Industrie-Lehranstalten aus dem vorliegenden Titel bedacht werden müßten. Von dieser Erwägung ausgehend hat der Ausschuß einen besondern Spezialetat für gewerbliche Zwecke abschließend mit 38 000 M. aufstellen lassen. Dieser Spezial-Stat umfaßt im Wesentlichen diejenigen Ausgaben, welche früher aus dem Ständefonds auf jedesmaligen Antrag von Fall zu Fall bewilligt wurden. Es betrifft dies erstens den Zuschuß für die Gewerbeschule in Crefeld mit 9000 M. wobei eine Erhöhung von 3000 M. gegen bisher vorgesehen ist, zweitens den Zuschuß für die Fachschule der Eisenindustrie in Remscheid mit 5000 M., den Zuschuß für die Korbflechtanstalt in Heinsberg mit 3000 M., einen Zuschuß für die Hüttenchule in Bochum, welche zwar in Westfalen errichtet ist, aber zum großen Theil von Rheinländern besucht wird,

mit 3500 M. und einem Zuschuß an den Central-Gewerbeverein mit 12500 M. Es bleiben dann noch für sonstige gewerbliche Zwecke 6000 M. übrig. Nach Abrechnung der genannten Bewilligungen würden dem Landtage aus Titel III noch 80000 M. zur freien Verfügung bleiben. Es wird nun ferner vorgeschlagen von diesen 80000 M., wie im Hauptetat schon gedruckt ist, auf 8 Jahre 60000 M. zur Errichtung eines Kaiserdenkmals zu bewilligen, so daß dem Landtage nach dem Etat nur 20000 M. übrig bleiben würden. Ich bemerke indessen, daß die Sache bei Weitem nicht so bedenklich ist, wie sie aussieht, es wird vielmehr dem Landtage, welcher bei der nächsten Statsaufstellung nach zwei Jahren zusammenkommen wird, ein ausreichender Dispositionsfonds zu Gebote stehen, wenn auch alles das bewilligt wird, was hier vorgeschlagen ist. Es kommt nämlich in Betracht, daß in dem früheren Ständefonds, welchen der alte Landtag zwar ausgeschüttet hat, sich dennoch einzelne Beträge noch angesammelt haben, so daß der Ständefonds noch einen Bestand von 20000 M. dem nächsten Landtage wird zur Verfügung stellen können. Wenn Sie, meine Herren, nun von den 80000 M., welche übrig bleiben, auch 60000 M. bewilligen, so bleiben doch noch 20000 M. jährlich frei oder in zwei Jahren 40000 M., welche zu dem vorerwähnten Bestande von 20000 M. hinzutreten, was im Ganzen 60000 M. ergibt, welche dem Landtage unter allen Umständen zur Verfügung stehen werden.

Hierzu tritt aber weiter die gesammte Dispositionssumme aus dem laufenden provisorischen Etat. Derselbe hatte nämlich auch 120000 M. vorgesehen. Wenn Sie nun auch die Bewilligung der Summe für das Kaiserdenkmal bereits für das laufende Jahr gelten lassen wollten, so würden aus dem laufenden Jahre doch noch 60000 M. übrig bleiben und glaube ich hiernach mit Bestimmtheit sagen zu können, daß der nächste Landtag, nach zwei Jahren in der Lage sein werde, über wenigstens 120000 M. zu verfügen, es ist dieses eine höhere Summe, wie dem ständischen Landtage je zur Verfügung gestanden hat. Es ist nämlich hierbei zu berücksichtigen, daß die früheren Landtage die Ausgabe für alle diejenigen Zwecke, wie Unterstützung der verschiedenen Schulen, Museen, Kunst und Wissenschaft aus dem bleibenden Dispositionsfonds bestreiten mußten, während diese Ausgaben bereits jetzt anderweit vorgesehen sind. Für die sonstigen Anträge aus dem Dispositionsfonds sind in keinem früheren Landtage 60000 M. pro Jahr disponibel gewesen, während nach meiner Ausführung für die Folge 120000 M. für derartige generelle Bewilligungen dem Landtage zu Gebote stehen werden. Da diese ganze Berechnung aber Zukunftsrechnung ist und deshalb immerhin ungewiß sein kann, so hat der Provinzialausschuß beschlossen, dem hohen Hause den Antrag zu unterbreiten, vorläufig keine weiteren Bewilligungen zu treffen, sondern hiermit bis zur nächsten Statsperiode zu warten. Trifft meine Berechnung zu und ist das Geld nach 2 Jahren in Wirklichkeit vorhanden, so kann darüber verfügt werden. Wenn Sie, meine Herren, diesen Vorschlag annehmen, so kommen wir auf den Standpunkt, auf dem wir früher waren, d. h. daß für die Folge nicht mehr im Voraus Bewilligungen aus dem Dispositionsfonds beschlossen, sondern abgewartet wird, bis die Gelder wirklich angesammelt sind, so daß Sie über wirklich disponible Gelder verfügen. Diese Vorsicht ist um so mehr am Platze, als ja in Folge von Unglücksfällen bei den Zinseneinnahmen von der Landesbank Ausfälle entstehen könnten. Titel IV außerordentliche Ausgaben ist weggefallen. Derselbe hatte Ausgaben zum Gegenstande, welche früher aus der Kreisrente bestritten wurden. Titel V betrifft durchlaufende Posten und Titel VI verschiedene laufende Lasten, wobei vor allem die Verzinsung und Tilgung der Irrenanstalts-Bauschuld mit 300000 M. jährlich zu erwähnen ist. Die Ausgaben ergeben zusammen 7520000 M., entsprechend dem Gesamtbetrage der Einnahmen.

Hiermit habe ich, meine Herren, die Ehre, meine Erläuterungen zu den einzelnen Positionen des Hauptetats zu schließen, indem ich mir gestatte, im Uebrigen auf meine Aus-

führungen im 34. Landtage Bezug zu nehmen. Ich möchte Ihnen, meine Herren, noch für die formelle Erledigung unserer Statsangelegenheiten den Vorschlag unterbreiten, daß Sie nach Schluß der Generaldiskussion den Hauptetat zur zweiten Lesung zurückstellen, alsdann vorher die Spezialstats berathen und festsetzen und demnächst auf den Hauptetat, welcher im Wesentlichen ja nur die Zusammenstellung der Resultate der Spezialstats ist, zurückgreifen. Hinsichtlich der Berathung der Spezialstats möchte ich Ihrer Erwägung anheim geben, ob es sich nicht empfiehlt, diese Stats zum ersten Male hier im Plenum vorzubereiten, damit die große Zahl von neu eingetretenen Mitgliedern Gelegenheit gewinnt, die Stats im Einzelnen kennen zu lernen. Wollten Sie die Stats von vornherein an eine Commission verweisen, so würden nur die Commissionsmitglieder über die Einzelheiten näher orientirt sein. Sollte sich bei der Vorberathung im Plenum ergeben, daß einzelne Stats so einfach sind, daß eine weitere Berathung gar nicht nothwendig erscheint, so können Sie diese Stats ja definitiv im Plenum erledigen und nur Dasjenige an die Commissionen zur Vorberathung überweisen, wobei eine weitere Erläuterung und Erörterung nach den einzelnen Titeln noch für erforderlich erachtet wird. Es würden für die Commissionsberathung sich gewiß schätzenswerthe Anhaltspunkte bei der ersten Berathung der Stats hier im Plenum ergeben. Es mag dieses Verfahren etwas ungewöhnlich sein, und von dem Verfahren, welches in der Regel beobachtet zu werden pflegt, abweichen, allein ich wiederhole, daß mein Vorschlag auch von den Mitgliedern des Provinzialausschusses gerade mit Rücksicht auf den Umstand, daß man sämmtlichen Mitgliedern des Landtages Gelegenheit bieten soll, mit den Stats im Einzelnen sich bekannt zu machen, für zweckmäßig erachtet wurde.

Vorsitzender Fürst zu Wied: In der Generaldiskussion hat der Herr Abgeordnete Courth das Wort.

Abgeordneter Courth: Die Generaldiskussion wird sich wohl schwer von der Spezialdiskussion trennen lassen.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Es ist zunächst eine Generaldiskussion, ich kann Ihnen nicht helfen, Sie können die einzelnen Punkte herausnehmen, wie Sie wollen.

Abgeordneter Courth: Ich wollte blos zu einem Posten sprechen. Es liegt nicht der Etat für die Landesbank vor, sondern wir sind auf die desfalligen Angaben im Hauptetat angewiesen. Es hat aber der Herr Landesdirektor hervorgehoben, daß es unnöthig erscheine, den Reservefonds der Landesbank zu erhöhen und die Gründe, die er angeführt hat, sind gewiß ganz zutreffend. Es ist schon ein Reservefonds von 2 Millionen der Landesbank überwiesen worden, es ist ferner ein Fonds von 1 Million angesammelt worden und die Risiken, welche die Landesbank läuft, sind nicht schwer. Wenn das richtig ist, meine Herren, so wären wir in der Lage, mehr als die 320 000 M. einzustellen. Wie im Hauptetat angeführt, betrugen die Ueberschüsse der Landesbank pro 1887/88 371 527,06 M. und würden wir für das laufende Jahr eine gleiche Summe einstellen können. Ich sehe nicht ein, weshalb wir das nicht thun sollen. Wir haben unter Titel III. aus den Fonds der Landesbank zur freien Verfügung nur 80 000 M. und zwar ist diese Summe zu einem Zwecke, welchem wir Alle zustimmen, im Voraus auf 8 Jahre mit je 60 000 M. belastet. Wir haben also in Wirklichkeit nur 20 000 M. für die Zwecke der Kunst und Wissenschaft, die an uns herangetragen werden. Das ist außerordentlich wenig, und wenn der Herr Landesdirektor auf die Zukunft hingewiesen hat, so hat er eben Zukunftsmusik gemacht. Ich möchte gern für die Gegenwart etwas haben und wenn nicht zu bestreiten ist, daß der Reservefonds hoch genug angewachsen ist, würden wir in der Lage sein, eine größere Summe, als geschehen, aus den Ueberschüssen der Landesbank in den Hauptetat einzustellen.







Nach einer Berechnung, die ich für den Kreis Daun vornahm, beträgt die Provinzialumlage 10 Prozent der Staatssteuern. Es würde gewiß allen sehr interessant und lehrreich sein, wenn wir wissen könnten, ob ein gleichmäßiger Maßstab vorhanden ist, ob dies Verhältniß in allen Provinzen ungefähr daselbe ist. Zum Schluß möchte ich dann noch von neuem hervorheben, daß es ja vielleicht etwas bedenklich erscheint, wenn wir jetzt bei der Landesbank uns Hilfe holen müssen, nachdem uns durch das durchgefallene Reglement für das Feuerversicherungsinstitut Gelder entgangen sind. Es ist ja sehr schön, daß wir dies Institut der Landesbank haben. Ob es aber auf die Dauer wünschenswerth ist, daß — bei vorübergehenden Nöthen — die Erträge aus dem, was die Landwirthschaft an Zinsen an die Landesbank und an den Meliorationsfonds zahlen muß, als Lebensretter erscheinen, will ich dahin gestellt sein lassen. Ich stelle es anheim; es sind das Wünsche eines Neulings, aber ich wollte sie hier nicht verschwiegen haben.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Ich habe den dritten Wunsch nicht verstanden.

Abgeordneter Graf von Brühl: Ich habe gesagt, das wären Wünsche eines Neulings, von denen ich nicht weiß, ob sie überhaupt berücksichtigt werden können, die ich aber doch nicht verschweigen möchte.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Ich bitte um Entschuldigung, Herr Graf, ich habe den dritten Wunsch nicht verstanden, den Sie vorher aussprachen, als Sie von der Landwirthschaft redeten.

Abgeordneter Graf von Brühl: Ich habe es als fraglich hingestellt, ob es gut ist, daß die Erträge aus der Landesbank und aus dem Meliorationsfonds, also Beträge, die hauptsächlich von der Landwirthschaft aufgebracht werden, verwendet werden, um andere Mindererträge im Budget zu decken.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Der Herr Landesdirektor hat das Wort.

Landesdirektor Klein: Meine Herren! Ich glaube, daß hinsichtlich des ersten Bedenkens und des ersten Wunsches, welchen Herr Graf Brühl hegt, ein Mißverständniß vorliegt. Wenn Sie den Hauptetat zur Hand nehmen, so finden Sie, daß in den Einnahmen nur aufgeführt sind die Rente des Staates und die Umlage. Es ist also nichts aufgeführt, was eigene Einnahmen der Institute darstellt, und ebenso verhält es sich mit den Ausgaben. Man hat nur geglaubt, dem Gedächtniß eine Nachhilfe zu geben, indem man post lineam kurz anführte, daß die Institute auch eigene Einnahmen haben, deren Verwendung in den Spezialetats nachgewiesen ist. Es ist das gewiß keine unnütze Vermehrung der Kolonnen, sondern es ist eine zweckmäßige Handhabe zur leichteren Orientirung, welche, wie ich glaube, von der Mehrzahl der Herren dankbar empfunden werden wird. (Bravo!) Wollte man dem Wunsche des Herrn Grafen Brühl Rechnung tragen, so wäre dies sehr einfach. Man brauchte nur die Kolonnen 5 und 6 wegzustreichen. Der zweite Wunsch des Herrn Grafen Brühl ging dahin, daß die Prozente angegeben werden möchten, welche die andern Provinzen als Umlage bezahlen. Ich habe bei einer andern Gelegenheit — ich glaube, es ist dies bei der vorigen Statsberathung der Fall gewesen — den Prozentsatz angeführt. Man sagte damals, wohl mit Recht, daß die Prozentsätze in keiner Weise maßgebend sein könnten. Wenn nämlich die Rheinprovinz ein Steuerquantum von 25 Millionen und Ostpreußen ein solches von etwa 6 Millionen besitzt, so ergibt sich, daß im Falle die Rheinprovinz ein Prozent erhebt, 250 000 M. und in Ostpreußen dagegen nur 60 000 M. der Provinzialverwaltung zufließen. Der Prozentsatz kann hiernach bei einem Vergleiche der Ausgaben der verschiedenen Provinzen nicht maßgebend sein, sondern nur die Summe, welche außer den Dotationsrenten als Provinzialumlage erhoben wird. Deshalb habe ich jetzt die Summe angeführt, während wir beim Prozentsatz am günstigsten stehen würden. Wenn Sie

nämlich die Ausgaben für die Unterhaltung der Bezirksstraßen auscheiden, so erheben wir kaum  $1\frac{1}{2}\%$  Umlage, einen Satz, welchen alle übrigen Provinzen, mit Ausnahme der reich dotirten Provinz Hessen-Nassau, erheblich überschreiten. Den letzten Wunsch des Herrn Grafen Brühl anlangend, daß die Zinsen der Landesbank nicht zu anderen Zwecken, sondern ausschließlich zu Zwecken der Landwirthschaft verwendet werden möchten, weil diese Zinsen auch von der Landwirthschaft aufgebracht würden, so kann ich zunächst nur sagen, daß dieser Wunsch auf einer unrichtigen Vorstellung beruht. Es ist nämlich keineswegs richtig, daß die Zinsüberschüsse der Landesbank von der Landwirthschaft aufgebracht werden. Diese Ueberschüsse rühren vielmehr zunächst von den 5 Millionen Mark Kapital her, welche der Landesbank aus Staats- und Provinzialfonds gegeben worden sind, von diesen Zinsen hat die Landwirthschaft nichts zu beanspruchen, da nicht sie, sondern der Staat und die Provinz das Kapital aufgebracht haben. Wenn die 5 Millionen Mark nicht der Landesbank gegeben worden wären, so würden wir die Zinsen der  $4\%$ igen Consols, in welchen jene Kapitalien bestanden haben, abschneiden. Was den weiteren Verdienst der Landesbank anlangt, so wird derselbe nicht aus den ländlichen Darlehen erzielt. Es würde meines Erachtens auch Unrecht sein, wenn die Provinz darauf ausginge, von der Landwirthschaft, unter deren Schild ja die ganze Landesbank errichtet worden ist, — indem man der Landwirthschaft zu Hülfe kommen wollte — einen Gewinn zu ziehen, es wäre dies gegen die Intentionen des Statutes und des Landtages, das Kuratorium der Landesbank hat vielmehr den Zinsfuß sofort heruntergesetzt, wie dieses die Verhältnisse gestatteten, so daß eigentlich ein Gewinn aus den landwirthschaftlichen Darlehen weder beabsichtigt noch erzielt wird. Der Gewinn der Landesbank rührt daher, daß sie zahlreiche Depositen zu  $2$ ,  $2\frac{1}{2}$  und  $3\%$  hat, und dieses Geld höher verwendet, das ist der Hauptverdienst, welchen die Landesbank hat. Hierbei läßt sich aber in keiner Weise feststellen, ob die Depositen vorzugsweise aus der Landwirthschaft oder aus anderen Berufsweigen kommen. Endlich muß ich noch erwähnen, daß den Löwenantheil der Einnahme der Landesbank doch der Landwirthschaft zu Gute kommt, indem die  $100\ 000$  M. für die Eifel ja ausschließlich für landwirthschaftliche Zwecke verwendet werden und ebenso die  $58\ 000$  M. für die landwirthschaftlichen Lehranstalten und die  $40\ 000$  M. Zinsen des Meliorationsfonds. Meine Herren! Der Provinzialausschuß, welcher die Sache mit der größten Sorgfalt erwogen hat, hat die verschiedenen Interessen in Betracht gezogen, und ich glaube, daß er die richtige Mitte innegehalten hat, indem er möglichst Jedem das Seine zuwendete. Die Landwirthschaft förderte er durch die erwähnten direkten Zuwendungen und nicht minder durch Reduzirung des Zinsfußes für ländliche Darlehen, daneben muß aber auch anderen Anforderungen in unserer großen vielgestalteten Provinz Gerechtigkeit widerfahren und dürfen insbesondere Kunst und Wissenschaft, sowie die gewerblichen Bestrebungen nicht leer ausgehen. Ich glaube, daß bei den Vorschlägen Wind und Sonne hier ziemlich richtig vertheilt worden sind. (Bravo!)

Vorsitzender Fürst zu Wied: Der Herr Abgeordnete Freiherr von Solemacher hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Solemacher: Meine Herren! Alles das, was der Herr Graf Brühl hinsichtlich des Zinsgewinns der Landesbank vorgebracht hat, ist, glaube ich, in unwiderleglicher Weise von dem Herrn Landesdirektor bereits als unzutreffend charakterisirt worden. Der Herr Graf Brühl hatte aber noch einen Punkt berührt, den der Herr Landesdirektor nicht erwähnt hat. Er hat gesagt, daß man nicht den Zinsgewinn des Meliorationsfonds für andere als landwirthschaftliche Zwecke verwenden möchte. Da hat der Herr Graf Brühl den Etat nicht genau angesehen, denn es steht auf Seite 2 in der Einnahme: Zinsgewinn des rheinischen

Meliorationsfonds 40 000 M. und auf Seite 10 in der Ausgabe: Zinsgewinn des Meliorationsfonds zur Verwendung für landwirthschaftliche Zwecke auf Beschlußfassung des Provinzialauschusses 40 000 M. Also davon wird kein Pfennig zu einem anderen Zwecke verwendet.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Wünscht noch Jemand das Wort zur Generaldiskussion? Meine Herren! Es ist hier ein Antrag von Seiten des Herrn Freiherrn von Plattenberg eingegangen, der vielleicht nicht hierher speziell gehört, den ich aber glaube hier vortragen zu müssen, um Sie zu fragen, wie derselbe nachher behandelt werden soll. Es würde dies vielleicht in einen Etat einzustellen sein. Der Antrag lautet:

„Der Provinziallandtag wolle beschließen, daß die Beerdigungskosten für aufgefundene Leichen, deren Erstattung von Angehörigen oder Ortsarmenverbänden nicht zu erlangen ist, nicht von der Gemeinde des Fundorts, sondern von dem Landarmenverbande der Provinz zu tragen sind, eventuell — wenn letzteres nicht als angängig erscheinen sollte — daß sie in einer besonderen Position auf den Etat der Provinz übernommen werden sollen.“

Wegen des letzten Eventualantrages mußte ich dies hier erwähnen, weil wir das bei der ersten Berathung dieses Etats wohl besprechen müssen. Sonst würde ich glauben, wenn Sie damit einverstanden sind, daß es zu behandeln sein würde bei der Besprechung des Landarmen-etats. Wollen Sie es jetzt besprechen oder bei der Berathung des Landarmen-etats? (Stimmen: Bei dem Landarmen-etat!)

Es wünscht Niemand mehr das Wort zur Generaldiskussion des Etats. Ich schließe die Generaldiskussion. Wünschen Sie in die Spezialdiskussion einzutreten oder belieben Sie erst die Spezialetats durchzunehmen und dann wieder in die Spezialdiskussion der einzelnen Punkte einzutreten? Ich denke, wir müssen erst die Spezialetats durchberathen. Wenn Niemand weiter das Wort dazu nimmt, so nehme ich an, daß Sie mit mir einverstanden sind, dann würden wir für heute von der weiteren Berathung der Etats absehen. Der Herr Abgeordnete Becker hat das Wort.

Abgeordneter Becker: Ich nehme dabei an, daß nach dem Vorschlage des Herrn Landesdirektors die Versammlung beschließt, auch die Berathung der Spezialetats im Plenum vorzunehmen und daß eventuell vorbehalten bleibt, nach Bedürfniß eine Position oder einen Etat an eine Commission zu verweisen. Die Commissionswahl würde nachher zu thätigen sein.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Meine Herren! Zu dieser Geschäftsordnungsfrage würde ich den Antrag noch ergänzen und sagen, daß ich Ihnen vielleicht vorschlagen möchte, möglichst morgen gleich in die Spezialetats einzutreten, um gleich hintereinander die Sache zu erledigen und diejenigen Punkte herauszusuchen, welche an die Commissionen verwiesen werden müssen, damit die Commissionen auch sofort arbeiten können. Sind Sie damit einverstanden? (Zustimmung.) Danach würde ich nachher die Tagesordnung vorschlagen. Wir würden also mit diesem Punkte der Tagesordnung fertig sein. Das Wort hat der Herr Abgeordnete Adams zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Adams: Ich glaube, daß wir in der Weise am raschesten arbeiten würden, wenn wir jetzt anfangen, die Spezialetats durchzugehen, diejenigen Positionen, bei denen sich keine Anstände und Bemerkungen finden, als erledigt erklären, diejenigen, bei denen sich Anstände finden, der Commission, welche gewählt wird, zuweisen, die dann morgen darüber Bericht erstatten könnte. Wir wären dann mit dem Theil, worüber nichts zu bemerken ist, bereits fertig geworden.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Die Herren sind damit einverstanden. Das wäre so beschlossen worden. Wir würden nunmehr zu der Wahl der Commissionen kommen. Es ist wohl



der Modus, wie diese Wahl vorgenommen werden soll, bei der vorherigen Besprechung der Geschäftsordnung zu §. 3 festgestellt worden. Ich nehme wenigstens an, daß damals die Intention des hohen Hauses dahin ging, daß für jetzt versuchsweise auch die Commissionen in derselben Weise gewählt werden sollen. Der Herr Abgeordnete Busch hat das Wort.

Abgeordneter Busch: Ich glaube doch, daß es sich bei §. 3 nur um die Wahlprüfungs-Commissionen handelt; es ist in Aussicht genommen worden, in derselben Weise die übrigen Commissionen zu wählen, indeß ist nichts darüber wirklich beschlossen worden.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Ich habe auch nicht gesagt, daß dies beschlossen worden ist, sondern ich habe gesagt, ich hätte erkannt, daß dies nach dem vorherigen Beschlusse die Intentionen des Hauses wären.

Abgeordneter Busch: Ich möchte mir den Antrag erlauben, daß zur Bildung aller übrigen Commissionen das hohe Haus in 5 Abtheilungen getheilt werde, von denen jede Abtheilung 3 Mitglieder zur Commission wählt, daß also jede künftige Commission aus 15 Mitgliedern bestehe. Wenn ich mir erlauben darf, diesen Antrag mit wenigen Worten kurz zu motiviren, so stehe ich auf dem Standpunkt, daß bei einer versuchsweise einzuführenden Wahl durch die Regierungsbezirke die Wahl in den einzelnen Regierungsbezirken gewissermaßen dahin führen würde, daß jeder Regierungsbezirk das Bedürfnis fühlte, speziell auch nur aus dem eigenen Regierungsbezirk selbst die Mitglieder der Commission zu bestimmen, was nach meiner Meinung nicht besonders zweckmäßig sein würde. Wird dagegen das hohe Haus durch Verloosung in Abtheilungen eingetheilt, so würde dieses vorerwähnte Streben vollständig fortfallen und die Wahl sich auf diejenigen Mitglieder lenken, welche für die spezielle Commission am geeignetsten erscheinen. Es ist allerdings angeführt worden, daß der Mechanismus der Eintheilung des Hauses in mehrere Abtheilungen durch Verloosung etwas complizirt wäre; aber ich glaube doch, daß das nicht so schwerwiegend sein dürfte, wie der dem gegenüberstehende Vortheil, den wir dadurch erlangen, daß wir sachgemäß nicht nach lokalen Verhältnissen urtheilen, sondern die Wahl nur auf geeignete Persönlichkeiten richten. Ich hoffe deshalb auch, daß die Wahl von 15 Mitgliedern für richtiger befunden wird, als die Wahl von 13 Mitgliedern, auch schon aus dem Grunde, weil die Zahl 15 theilbar ist durch die Zahl 5, also sich 5 Abtheilungen mit je 3 Mitgliedern ergeben oder 3 mit je 5. Es würden sich, glaube ich, dann bessere Wahlen herausstellen, als sie sonst stattfinden werden.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Der Herr Abgeordnete Becker hat das Wort.

Abgeordneter Becker: Ich bin der Ansicht, daß der Herr Vorredner nur auf einem Umwege nochmals daselbe zu erreichen sucht, was wir durch die frühere Abstimmung abgelehnt haben. (Zustimmung) Seine Ausführung, daß wir vorhin nur über die Zusammensetzung der Wahlprüfungs-Commission Beschluß gefaßt hätten, trifft nach meinem Dafürhalten besonders mit Rücksicht auf die ausdrückliche Ausführung des Provinzialausschusses, daß die Absicht vorliege, alle Commissionen nach diesem Modus zu wählen, nicht zu. Wir haben nach meiner Ansicht vorhin generell für diese Session uns für die Zusammensetzung der Commission auf Vorschlag der Abgeordneten nach Regierungsbezirken entschieden, und ich glaube, wir thun im Interesse der Deconomie der Zeit wohl, es dabei bewenden zu lassen.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Der Herr Abgeordnete Busch hat das Wort.

Abgeordneter Busch: Meine Herren! Ich bin von einem ganz entgegengesetzten Standpunkt ausgegangen wie vorhin; nicht, wie der Herr Abgeordnete Becker meint, ist es mir darum zu thun, auf einem Umwege das vorhin Abgelehnte zu erzielen, sondern ich gehe von dem Grundsatz aus, daß es wohl nicht richtig sein dürfte, die Regierungsbezirke als Eintheilung gelten zu lassen,

ich wünsche, wie auch von anderer Seite betont worden ist, daß eine Eintheilung aus Mitgliedern aller verschiedenen Regierungsbezirke stattfinde, ganz gleichgültig, wie diese Mitglieder dann zusammenhalten. Dadurch kommt der lokale Standpunkt und die lokale Stellungnahme in Wegfall. Ich bemerkte schon vorhin, daß wenn die einzelnen Regierungsbezirke eine bestimmte Anzahl von Commissionsmitgliedern für sich wählen, so fühlen sie zweifelsohne auch die Verpflichtung, speziell nur aus ihrem Regierungsbezirke Mitglieder zu wählen, und das halte ich nicht für richtig. Mein jetziger Antrag vertritt genau den entgegengesetzten Standpunkt den ich vorhin eingenommen resp. den ich bei dem vorigen Antrage vertreten habe; ich habe beantragt, den Modus der Wahl nach Regierungsbezirken fallen zu lassen und anstatt dessen nach durch Verloosung gebildeten Abtheilungen zu wählen. Ich glaube, es ist dieses in fast allen parlamentarischen Körperschaften die Regel und es ist auch das einfachste. Ich glaube aber auch, daß der dazu nothwendige Mechanismus nicht so sehr complizirt sein würde, denn die Verloosung kann in sehr kurzer Zeit stattfinden.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Der Herr Abgeordnete Becker hat das Wort.

Abgeordneter Becker: Meine Herren! Ich muß doch bei meinen Ausführungen beharren. Der Landtag hat eben beschlossen, für diese Session nicht nach Abtheilungen u. s. w., wie der Herr Vorredner vorschlägt und was sich eigentlich mit dem abgelehnten Antrage des Herrn Abgeordneten Schmidt nach meiner Auffassung deckt, die Wahlen vorzunehmen, sondern in dieser Session versuchsweise nach Regierungsbezirken in die Commissionen zu wählen und zwar in derselben Zahl, wie der Provinzialauschuß zusammengesetzt ist. Das ist positiver Beschluß des Provinziallandtages und den sucht man auf einem Umwege umzustößen, nicht in dem früheren aber in einem andern Sinne. Ich bleibe dabei, der Herr Abgeordnete sucht den eben gefaßten Beschluß nur aus der Welt zu schaffen.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Ich möchte auch nach dem eben Gehörten zur Geschäftsordnung meinen, daß wir nach dem vorherigen Beschlusse *res judicata* haben; Sie haben den Wahlmodus nach §. 3 angenommen und haben auch den Inhalt des Referates des Ausschusses, Sie müßten den Beschluß wieder verändern. Der Herr Abgeordnete Busch hat das Wort.

Abgeordneter Busch: Ich möchte mich auf die eigenen Worte unseres verehrten Herrn Präsidenten berufen, daß ein Beschluß über die jetzt zu bildende Commission nicht gefaßt worden ist; es ist in dem Referate allerdings eine ähnliche Behandlung in Aussicht genommen worden, also die späteren Commissionen ebenso zu wählen, aber unser Beschluß ging speziell nur auf §. 3 und es handelte sich bei diesem nur um die Wahlprüfungs-Commission. Es steht uns also frei, im Uebrigen unsern Beschluß anders zu fassen.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Der Herr Abgeordnete Adams hat das Wort.

Abgeordneter Adams: Meine Herren! Ich glaube, daß wir uns doch alle darüber klar sein müssen, daß es in der vorherigen Debatte sich nicht nur um §. 3 gedreht hat, sondern zugleich um das Referat, welches seitens des Ausschusses erstattet worden ist und welches dahin ging, daß überhaupt für diese Session der Versuch gemacht werden soll, es in dieser Weise zu machen. Das war Gegenstand der Debatte, über diesen Gegenstand ist auch vom Hause in dem vollen Bewußtsein, daß es entschieden werden soll, wie die ganze Frage für diese Session festgestellt werden soll, berathen worden, und es hat sich eine kleine Majorität von wenigen Stimmen ergeben. Durch diese Abstimmung, wenn sie auch formell zu §. 3 erfolgt ist und nur §. 3 zum Gesetz erhoben worden ist, hat das Haus in Wirklichkeit den Ausspruch gethan, wenn auch mit einer sehr kleinen Majorität, daß es für diese Session so gehalten werden soll, wie vom Provinzialauschuß vorgeschlagen war. Das, meine ich, müßten wir unbedingt festhalten, und man sollte

nicht die Sache aufs neue wieder in die Diskussion ziehen und versuchen, eine andere Abstimmung zu erzielen. Ich meine, es müßte als vollständig festgestellt und beschlossen angesehen werden, daß es versuchsweise in dieser Session so gehalten werden soll. Wenn die Sache in dem nächsten Landtag zur Sprache kommt und der jetzige Versuch sich wirklich nicht bewährt hat, so wird von neuem zu erwägen sein, ob wir nach dem Wunsche des Herrn Abgeordneten Busch so vorgehen, daß wir eine Verloofung in Abtheilungen vornehmen und daß in jeder Abtheilung gewählt wird, aber für diese Session ist die Sache festgestellt.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Der Herr Abgeordnete Zweigert hat das Wort.

Abgeordneter Zweigert: Meine Herren! Ich muß gegen die Auffassung des Herrn Abgeordneten Becker Einspruch erheben. Wir haben nur abgestimmt über den Paragraphen der Geschäftsordnung und nicht über die Motive, die Motive haben einen Gegenstand der Debatte, aber nicht einen Gegenstand der Abstimmung gebildet. Was in dem Referate des Provinzialauschusses steht, ist Gegenstand der Erwägung, aber nicht Gegenstand der Beschlußfassung gewesen, und ich glaube insofern auch dem Herrn Abgeordneten Adams entgegentreten zu müssen: es ist nur über §. 3 beschlossen worden. Es ist daher meines Erachtens auch heute immer noch zulässig, jede einzelne Commissionwahl nach Belieben vorzunehmen, ohne sich in einzelnen Fälle an den von den Herren als beschlossen vorgetragenen Modus zu binden.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Der Herr Abgeordnete Friederichs hat das Wort.

Abgeordneter Friederichs: Meine Herren! Ich hatte den Antrag auf Vermehrung der Zahl der Commissionsmitglieder von 13 Mitgliedern auf 15 Mitglieder mit unterzeichnet, nach dem Laufe der langen Debatte indeß muß ich mich dem Vorschlage des Provinzialauschusses anschließen nach dem Wort: Probiren geht über Studiren! Dann kommen wir an die Arbeit, an die Wahl. (Bravo!)

Vorsitzender Fürst zu Wied: Der Herr Abgeordnete Janßen hat das Wort.

Abgeordneter Janßen (Burtscheid): Meine Herren! Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß, wenn wir den Antrag des Herrn Abgeordneten Busch annehmen, wir dadurch den Beschluß umstoßen, den wir zu §. 3 gefaßt haben; wir kommen in ein förmliches Dilemma hinein. Ich bitte die Herren, sich die Consequenzen recht klar zu machen. Wenn wir nach dem Vorschlage des Herrn Abgeordneten Busch die Commissionen außer der Wahlprüfungs-Commission in ganz anderer Weise bilden als die letztere, so tragen wir ein Prinzip in die Geschäftsordnung hinein, das bisher nicht in derselben enthalten gewesen ist. Zu dem gefaßten Beschlusse über §. 3 steht doch das vorhergegangene Referat naturgemäß in dem genauesten Zusammenhang und nun frage ich die Herren, ob Sie aus dem Referate des Herrn Abgeordneten Adams den Eindruck gewonnen haben, als ob ein anderer Modus für die Bildung der sämtlichen Commissionen in Aussicht genommen worden ist, als derjenige, der bei §. 3 in Bezug auf die Wahlprüfungscommissionen festgelegt worden ist.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Der Herr Abgeordnete Busch hat das Wort.

Abgeordneter Busch: Unter diesen Umständen ziehe ich meinen Antrag zurück und zwar vorzugsweise aus den von Herrn Abgeordneten Adams geäußerten Motiven, indem ich allerdings nicht wünsche, daß speziell über solche Formalitäten noch eine weitere längere Diskussion stattfindet und namentlich auch deshalb, weil es sich doch nur um die Wahlen der jetzigen Session handelt und die Sache also nicht so übermäßig wichtig ist.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Meine Herren! Der Antrag ist also zurückgezogen und wir werden jetzt nach diesem zu §. 3 festgestellten Verfahren zur Wahl der Commissionen übergehen.



Ich habe nun die Frage an Sie zu richten, welche Commissionen Sie wählen wollen. Zu wählen haben wir nach §. 3 eine Wahlprüfungs-Commission von 13 Mitgliedern; diese steht obenan fest. Welche anderen Commissionen wollen Sie dann noch wählen? Das Wort hat der Herr Abgeordnete Adams.

Abgeordneter Adams: Ich möchte mir keine Vorschläge erlauben, welche Commissionen zu wählen wären, ich möchte nur bemerken, daß wir jedenfalls eine Geschäftsordnungs-Commission haben müssen, da in den Beschlüssen über die Geschäftsordnung bestimmt ist, daß alle Abänderungen der Geschäftsordnung nur nach vorheriger Prüfung durch die Commission erfolgen können. Diese ist also gegeben und nothwendig; was die anderen Commissionen anbetrifft, so möchte ich mich darüber nicht äußern.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Janßen.

Abgeordneter Janßen (Burtscheid): Dann möchte ich auch den Zusatzvorschlag machen, daß wir eine Statscommission wählen, denn in der Lage, in der sich augenblicklich unsere Statsberathung befindet, werden wir ja nothwendig dazu kommen, den einen oder den anderen Theil des Stats dieser Commission zu überweisen; wir thun daher gut, sogleich diese Commission zu bilden. Vielleicht würde es sich auch empfehlen, eine Petitionscommission zu wählen; es sind schon viele Petitionen eingegangen und es werden solche im Laufe der Verhandlungen noch weiter eingehen. Nach dem Vorgange bei anderen parlamentarischen Körperschaften erscheint es anrathlich, theils materiell über diese Petitionen durch die Commission befinden zu lassen, theils durch die letztere über die Art und Weise der geschäftlichen Behandlung der Petitionen durch Vermittelung der Commission ein Einverständnis zu erzielen.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Also es wären jetzt vorgeschlagen eine Wahlprüfungs-, eine Geschäftsordnungs-, eine Budget- und eine Petitionscommission. Das Wort hat der Herr Abgeordnete von Solemacher-Antweiler.

Abgeordneter Freiherr von Solemacher-Antweiler: Ja, meine Herren, hinsichtlich der Petitionscommission scheint mir die Sache ein wenig schwierig zu sein und hat man hier wohl kein Recht, Analogien mit den Verhältnissen im Landtage der Monarchie und im Reichstage zu finden. Dort petitionirt jedermann um verkümmerte Rechte, hier petitionirt jedermann um Geld. (Geisterkeit.)

Wenn nun das alles unabhängig von den verschiedenen Zweigen unserer Verwaltung in einer Petitionscommission berathen werden soll, ohne daß man dabei das entsprechende Material zur Hand hat und auch die betreffenden Oberbeamten aus den verschiedenen Abtheilungen fehlen, so möchte ich mich eigentlich gegen diese Petitionscommission aussprechen und lieber anheim geben, so wie es früher gewesen ist, 3 Commissionen zu wählen, eine für die Angelegenheiten der Abtheilungen I und IV, eine andere für die Angelegenheiten der Abtheilung II und III und eine dritte für die Angelegenheiten der Abtheilung V, das sind die Wegebausachen. Dann ist es auch möglich, daß die Commissionen gleichzeitig tagen, indem die betreffenden Oberbeamten nur in die entsprechenden Commissionen zu gehen brauchen. Wenigstens würde auf diese Weise der Geschäftsgang wesentlich erleichtert.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Das Wort hat der Herr Landesdirektor.

Landesdirektor Klein: Ich kann den Ausführungen des Herrn Vorredners nur in allen Theilen beipflichten. Die Petitionen haben zum Gegenstande entweder Straßenbauten, Uebnahme von Straßen, Ansprüche auf den Ständefonds oder sonstige Bewilligungen. Dies kann zweckmäßig nur in den betreffenden Fachcommissionen behandelt werden. Sollen nämlich neue Straßen

übernommen werden, so kommt hierbei einestheils das Budget der Provinz in Frage und andernteils die technische Seite der Sache, die von der Straßenverwaltung zu beurtheilen ist. Ebenso hängen die Anträge, welche den Ständefonds betreffen, mit dem Arbeitsmaterial der Verwaltungsabtheilung I zusammen. Wenn Sie Fachcommissionen für die einzelnen Abtheilungen bilden, wie dies früher geschehen ist und dann die Petitionen nach Maßgabe ihres Inhalts den betreffenden Fachcommissionen zuweisen, so würde sich dies nach den früheren Erfahrungen, welche wir hier gemacht haben, am meisten empfehlen.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Meine Herren! Es wären also folgende Vorschläge gemacht worden: eine Wahlprüfungs-, eine Geschäftsordnungs-, eine Budget- und eine Petitions-Commission.

Abgeordneter Janßen: Ich ziehe meinen Vorschlag zurück.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Der Herr Abgeordnete Janßen verzichtet auf seinen Antrag; ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Janßen (Burtscheid): Ich habe einen formellen Antrag nicht gestellt, ich habe nur zu erwägen gegeben, ob sich nach Analogie anderer Landtage diese Einrichtung nicht empfehle; ich nehme meinen Vorschlag zurück.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Die Petitionscommission fällt also weg. Dagegen sind vorgeschlagen eine Fachcommission für die Geschäfte der Abtheilungen I und IV, eine solche für die Abtheilungen II und III und eine dritte für die Abtheilung V, welche letztere die Straßensachen behandelt; es würde danach vom hohen Hause beschloffen werden können, daß jeder Commission die Petitionen nach ihrem Inhalte überwiesen werden. Ich erteile das Wort dem Herrn Landesdirektor.

Landesdirektor Klein: Es würde vielleicht zweckmäßig sein, Ihnen die Angelegenheiten der verschiedenen Abtheilungen mitzuthellen. Die Abtheilung I umfaßt die Angelegenheiten der Central-Verwaltungsbehörde, insbesondere die Personalien aller Provinzial-Verwaltungsbeamten; sie umfaßt die Angelegenheiten des Provinzialauschusses und des Provinziallandtages als solchem, die allgemeine Finanzverwaltung, Aufstellung des Hauptetats, Ausschreibung der allgemeinen Provinzialumlage, Verwaltung des Provinzial-, Kreis- und Ständefonds und der in den Spezial-etats nicht vorgesehenen Einnahmen und Ausgaben, soweit diese Verwaltung nicht nach der Geschäftsvertheilung in den anderen Abtheilungen erfolgt; Angelegenheiten der Provinzial-Feuersocietät, Angelegenheiten der Landesbank und des von derselben verwalteten Meliorationsfonds, und dazu sind neuerdings gekommen die Pensionirungs-Angelegenheiten der Landbürgermeister. Die Abtheilung IV, die mit I verbunden werden soll, umfaßt weiter Angelegenheiten der niederen landwirthschaftlichen Schulen sowie der Unterstützung sonstiger landwirthschaftlicher Zwecke und der Beförderung von Landesmeliorationen; des Rittergutes Desdorf und der dort zu errichtenden Ackerbauhschule; der Ausführung des Gesetzes vom 25. Juni 1875, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen; die Angelegenheiten für Ausführung der Körordnung für die Privatbesäler der Rheinprovinz und die Angelegenheiten der Beförderung von Kunst und Wissenschaft sowie der Provinzialmuseen und außerdem neuerdings den Unfall im landwirthschaftlichen Betriebe.

Die Abtheilung II umfaßt die verschiedenen Angelegenheiten des Landarmen- und Korrigendenwesens ausschließlich der Anstalt zu Brauweiler und des Landarmenhauses zu Trier, die Unterbringung verwahrloster Kinder und die Verwaltung der Polizeistrafgelder, also die 3 Zwecke Landarmen- und Korrigendenwesens, die Unterbringung verwahrloster Kinder und die Verwaltung

der Polizeistrafgelder. Die Abtheilung III, welche mit II verbunden werden soll, umfaßt die Angelegenheiten der Irrenanstalten Andernach, Grafenberg, Merzig, Düren und Bonn, die Taubstummenschulen zu Brühl, Kempen, Neuwied, Trier, Aachen, Elberfeld, Essen und Köln, die Blindenanstalt zu Düren, die Hebammenlehranstalt zu Köln, die Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler, das Landarmenhaus zu Trier, die Fürsorge für Epileptische und die Unterstützung milder Stiftungen; das gehört alles zusammen. Die dritte dieser Commissionen würde dann die Straßenangelegenheiten haben, die allein übrig geblieben sind.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Der Herr Abgeordnete Friederichs hat das Wort.

Abgeordneter Friederichs: Meine Herren, ich kann nur empfehlen, in dieser Weise die Commissionen zusammen zu stellen, glaube aber, daß dabei die Etatscommission überflüssig wird. Wenn der Etat in alter Weise der Commission für die Abtheilung I zugewiesen wird, sehe ich eigentlich keinen Grund, weshalb wir eine besondere Etatscommission wählen sollen. Ich finde eine Vereinfachung darin, daß wir nur drei Commissionen wählen, namentlich auch im Hinblick auf die Betheiligung der Herren Landesräthe an den Sitzungen. Ich empfehle Ihnen die Wahl von drei Commissionen.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Der Herr Abgeordnete Freiherr von Solemacher hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Solemacher: Es stimmt wohl nicht ganz genau, was der Herr Abgeordnete Friederichs gesagt hat, daß früher das alles in der ersten Commission berathen worden ist, sondern früher sind die Etats in den betreffenden Fachcommissionen berathen worden; in der Commission, die die Angelegenheiten in den Abtheilungen I und IV betrifft, sind nur der Hauptetat, der Etat der Centralstelle, der Etat der Provinzial-Feuer-Societät und derjenige der Provinzialhülfskasse und der Etat der landwirthschaftlichen Angelegenheiten berathen worden, während der Etat betreffend den Straßenbau in der dritten Commission und der Etat der Institute in der Institutscommission behandelt wurde. Es würde die Frage entstehen, wie der Herr Abgeordnete Friederichs seinen Antrag präzisiren will, ob er beantragt, daß in Zukunft sämtliche Etats in der Commission I berathen werden sollen, oder ob es so bleiben soll, wie es früher gewesen ist, daß in jeder Fachcommission die betreffenden Etats erledigt werden.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Der Herr Abgeordnete Schmitz hat das Wort.

Abgeordneter Schmitz: Meine Herren! Da es sich bis jetzt immer gezeigt hat, daß der erste Ausschuß zu viel zu thun hatte und nicht fertig war, wenn die andern Ausschüsse fertig waren, möchte ich beantragen, für die Abtheilung IV eine besondere Commission zu wählen.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Der Herr Abgeordnete Becker hat das Wort.

Abgeordneter Becker: Meine Herren! Ich möchte Ihnen doch empfehlen, an der Bildung einer besondern Etatscommission festzuhalten und zwar aus mehreren Gründen, einmal im Interesse einer einheitlichen Etatsberathung. Wenn Sie die Etats an die verschiedenen Commissionen, die für die verschiedenen Abtheilungen gebildet sind, weisen, so wird die Etatsberathung von verschiedenen Gesichtspunkten aus behandelt, während doch sehr erwünscht ist, daß bei der Etatsberathung ein allgemeiner Ueberblick von einer Stelle aufrecht erhalten wird. Ferner kommt der Umstand hinzu, daß jede Abtheilung, welcher die Pflege bestimmter Aufgaben zugewiesen ist, sich leicht auch für verpflichtet erachtet, den Etat nicht vom Standpunkt der Sparsamkeit aus, sondern von dem Standpunkt aus zu prüfen, ob genug für diese betreffenden Aufgaben nach dem Etat geschieht, und das ist wenigstens nicht die Absicht, die ich mit einer Budgetcommission zu erreichen suche. Ich habe noch ein anderes materielles Bedenken. Wenn Sie eine Etatscommission ver-



meiden wollen, haben Sie nur die beiden Alternativen, entweder die einzelnen Etats in den drei Fachcommissionen vorprüfen zu lassen, wie es bisher geschehen ist, oder den Etats der ersten Commission, welche die Gegenstände aus den Abtheilungen I und IV behandelt, zuzuweisen; die, wie sich der Herr Abgeordnete Schmitz ausdrückte, an sich schon immer sehr belastet gewesen ist. Da nun die erste Commission, welche die Abtheilungen I und IV umfaßt, auch die landwirthschaftlichen Angelegenheiten mit zu prüfen hat, so würden wir also entweder diese Commission nicht mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Landwirthschaft zusammensetzen können oder sie in einer Weise zusammensetzen müssen, die gerade für die Etatsberathung nicht die geeignetste ist. Aus all diesen Gründen würde ich rathen, an einer besonderen Etatscommission festzuhalten, im übrigen aber dem Vorschlage des Herrn Freiherrn von Solemacher, die Fachcommission nach den verschiedenen Abtheilungen zu bilden, stattzugeben.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Es ist die Anregung gegeben worden, ich kann nicht sagen, daß ein Antrag gestellt worden ist, denn ich habe einen solchen nicht schriftlich vorliegen, daß für die IV. Abtheilung eine besondere Commission gewählt wird und ist die fernere Anregung gegeben worden, daß eine besondere Budgetcommission neben den Fachcommissionen gewählt wird.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Der Herr Abgeordnete Graf von Hoensbroech hat das Wort.

Abgeordneter Graf Wilhelm von Hoensbroech: Ich möchte mich gegen die Ausführungen der Herren Vorredner aussprechen und Sie bitten, es beim Alten zu belassen. Wenn wir eine eigene Budgetcommission einrichten, so wird die Arbeit der Abtheilungen, die nach dem alten Muster eingerichtet werden sollen, sich vielfach auf ein Minimum reduciren. Nehmen Sie z. B. die Straßenabtheilung, was hat diese für das Straßenwesen noch zu thun, wenn sie den Straßenetat nicht beräth? Dann ist sie nach meiner Ansicht vollständig überflüssig. Auch die Petitionen, die wir in den Abtheilungen bekommen, schließen sich meist an den Etat an, sie schließen sich, weil es Petitionen um Geldbewilligungen sind, hauptsächlich an den Ständefonds an. Die Abtheilungen, die die Petitionen bekommen, müssen in der Hauptsache dieselben an der Hand des Etats und unter Prüfung des Etats behandeln. Es findet also in dieser Beziehung eine doppelte Prüfung des Etats statt, die betreffende Commission muß den Etat noch nebenbei behandeln. Warum wir noch extra eine Budgetcommission einrichten sollen, ist mir nicht recht klar. Ich rufe die langjährige Praxis aus alter Zeit an und ich glaube, daß diese Praxis durchaus keine Uebelstände in dieser Beziehung gezeigt hat; im Gegentheil ist nach allen Seiten hin gut und gründlich berathen worden. Ich möchte Sie daher ersuchen, in diesem Punkte es bei der „guten alten Zeit“ zu belassen.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Der Herr Landesdirektor hat das Wort.

Landesdirektor Klein: Meine Herren! Ich möchte Sie bitten, bei der Bildung der Fachcommissionen die Abtheilungen I und IV nicht zu trennen. Diese Angelegenheiten hängen mehr oder minder eng zusammen. Früher haben wir getrennte Commissionen für beide Abtheilungen gehabt, und das Bedürfniß hat ergeben, daß beide wieder vereinigt werden müßten. Es trifft hier zu, was der Herr Abgeordnete Friederichs gesagt hat, daß Probiren über Studiren geht. Wir haben probirt, und es hat sich hierbei als zweckmäßig nur die Vereinigung herausgestellt. Das Bedenken des Herrn Abgeordneten Schmitz, daß die erste Commission überlastet sei, wird bei dem neuen Landtage weniger zutreffen: wir machen viele Sachen im Plenum ab, die früher im Plenum nicht abgemacht werden konnten, und es wird sich herausstellen, daß eine Ueberlastung bei Vereinigung der Abteilungen I und IV, die früher manchmal zu beklagen gewesen ist, nicht eintritt.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Der Herr Abgeordnete Friederichs hat das Wort.

Abgeordneter Friederichs: Ich verstand allerdings meine Anregung dahin, daß die Spezialetats den betreffenden Fachcommissionen zugewiesen würden und die etwaigen Ausstellungen erst der ersten Commission. Ich möchte sodann den Herrn Abgeordneten Becker bitten, seine Bedenken wegen Mangels der Beobachtung der gebotenen Sparsamkeit für diesen Landtag zu vertagen. Ist es doch der alte Landtag mit seinen alten Einrichtungen und mit seinen alten getrennten Ausschußberatungen der Etats, welcher die jetzt bestehende Sparsamkeit eingeführt hat. Es läßt sich ohne die Etats, wie schon Herr Graf Hoensbroech gesagt hat, das Wesen der Abtheilung nicht berathen; es ist keine rechte Unterlage mehr da für die Commissionsberathung. Ich bitte Sie, lassen Sie die alte Praxis des alten Landtages versuchsweise, um das Wort wieder zu gebrauchen, bestehen.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Der Herr Abgeordnete Schmiß hat das Wort.

Abgeordneter Schmiß: In Folge dessen, was der Herr Landesdirektor eben ausgeführt hat, ziehe ich meinen Antrag zurück.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Der Herr Abgeordnete Dieze hat das Wort.

Abgeordneter Dieze: Meine Herren! Ich glaube, Sie können gar nicht anders verfahren, als die einzelnen Spezialetats an die Abtheilungen, wie sie genannt sind — I und IV, II und III, und V — verweisen. Wenn diese Abtheilungen ihre Arbeit fertig gemacht, wenn diese ihre Bemerkungen zu den Etats eventuell gemacht haben, und Sie wollen dann noch eine besondere Etatscommission haben, so würde sich diese nur mit der Zusammenstellung der Spezialetats zu befassen haben und mit der Beurtheilung des Hauptetats. Ich habe den Herrn Abgeordneten Becker nur in dem Sinne verstanden, daß er die Etatscommission sich nicht mit den einzelnen Spezialetats beschäftigen lassen will, sondern daß letztere durch die Abtheilungen vorbereitet werden sollen, aber daß besonders eine Commission, welche gleichsam revidirend über den Fachcommissionen steht, über den Hauptetat beräth, wobei principielle Bedenken und Einwendungen gemacht werden könnten. Ich möchte vorschlagen, in diesem Sinne eine Etatscommission zu wählen, die dann für den Hauptetat zusammentritt, wenn in den Abtheilungen die Spezialetats durchgearbeitet worden sind.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Der Herr Abgeordnete Becker hat das Wort.

Abgeordneter Becker: Meine verehrten Herren! Wenn Sie beschlossen hätten, wie in früheren Jahren, die ganzen Etats zunächst in einer Commission durchberathen zu lassen, so würde ich es für richtig gehalten haben, wenn Sie auch das frühere Verfahren fortgeführt hätten, Sie haben sich aber damit einverstanden erklärt, daß wir in diesem Jahre ausnahmsweise alle Spezialetats hier im Plenum durchberathen, damit wir uns gegenseitig vollständig über die einzelnen Positionen informiren, daß nur ausnahmsweise einzelne Positionen oder einzelne Etats an eine Commission gewiesen werden sollen. Und bei dieser Sachlage scheint es mir in der That richtiger — ich bescheide mich sehr gern, aber ich kann vorläufig die Unrichtigkeit meiner Auffassung nicht zugestehen — wenn diese einzelnen verschiedenen Fragen, die entstehen, nicht an verschiedene Commissionen gewiesen, sondern einer bestimmten Etatscommission zugewiesen werden. Ich nehme an, daß die Commissionsberathung die Ausnahme, die Berathung im Plenum die Regel bleiben soll, und ich glaube, daß eine Commission einheitlicher und schneller die Sache bearbeiten wird, als wenn verschiedene Commissionen die einzelnen Budgetfragen berathen. Das ist der Grund, weshalb ich für meine Person immerhin eine besondere Etatscommission für richtiger halte.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Der Herr Abgeordnete Dieze hat das Wort.

Abgeordneter Dieze: Meine Herren! Das, was der Herr Abgeordnete Becker ausgeführt hat, deckt sich eigentlich mit dem, was ich gesagt habe. Ich möchte Sie nur fragen, was bleibt für die Fachcommission übrig, wenn eine Statscommission auch für die Spezialetats gebildet wird. Sehen Sie sich die 71 Nummern an, welche uns als Vorlagen bezeichnet sind und ich frage Sie, wozu sind dann überhaupt noch Commissionen nöthig, dann können wir das Commissionsberathen ganz daran geben. Es bleibt den Commissionen dann nichts als die Dechargirung von Rechnungen übrig.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Nach dem, was bisher hier vorgeschlagen oder angeregt worden ist, sind also folgende Commissionen vorgeschlagen worden: zunächst eine Wahlprüfungscommission, dann eine Geschäftsordnungs-Commission, eine Commission für die Geschäfte der Abtheilungen I und IV, eine Commission für die Geschäfte der Abtheilungen II und III, eine Commission für die Geschäfte der V. Abtheilung und dann die Budget-Commission, insofern Sie dies für nöthig halten. Meine Herren! Sie können es auch so machen, daß Sie jetzt die anderen Commissionen wählen und die Wahl der Budgetcommission noch aussetzen, bis die Nothwendigkeit derselben sich ergibt. Sind die Herren damit einverstanden? Herr Abgeordneter Dieze hat das Wort.

Abgeordneter Dieze: Ich möchte doch glauben, daß Sie sich vorher über das Prinzip klar werden müssen: wollen Sie die Spezialetats in Fachcommissionen verweisen, oder wollen Sie sie der Hauptetat-Commission zuweisen. Die Hauptetat-Commission würde gleichsam eine revidirende Commission über die Fachcommissionen werden. Ich muß wiederholen, daß die Commissionen für die Abtheilungen I und IV, II und III und V alle absolut ohne Beschäftigung sein würden, wenn beispielsweise der ganze Etat der Abtheilung V für Wege und damit zusammenhängende Angelegenheiten nicht in der Abtheilung V behandelt würde, sondern von der Hauptetat-Commission. Wozu soll dann aber noch eine Statscommission gewählt werden und zusammentreten?

Vorsitzender Fürst zu Wied: Der Herr Landesdirektor hat das Wort.

Landesdirektor Klein: Ich glaube, es ist allein richtig, wenn Sie zunächst die Spezialetats im Plenum berathen; ergeben sich bei den Spezialetats Anstände, so mögen diese Anstände von den einzelnen Fachcommissionen geprüft und dort behandelt werden. Was später mit den Stats geschehen soll, wird demnächst zu beschließen sein. Das Aufstellen des Hauptetats, hat bisher die I. Fachcommission als Commission für die Abtheilung I gethan, weil die Aufstellung des Hauptetats zur Abtheilung I gehört und die I. Fachcommission für alle Geschäfte der Abtheilung I eintritt. Ob Sie die Aufgabe der Superprüfung der I. Fachcommission überweisen oder eine besondere Budgetcommission ernennen, wird in der Sache gleich sein, es würde in dem letzteren Falle nur eine Commission mehr sein, die I. Fachcommission wäre entlastet, das wäre das einzige praktische Resultat.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Der Herr Abgeordnete von Grand-Ry hat das Wort.

Abgeordneter von Grand-Ry: Meine Herren! Es ist eben schon berührt worden, daß es sich im Wesentlichen um verschiedene Prinzipien handelt. Nach meiner Auffassung handelt es sich darum, ob der Etat hier im Plenum geprüft werden soll und nur einzelne Fragen ausgenommen werden oder ob der alte Modus der Theilung zugleich mit dem alten Modus der Berathung in Wirksamkeit treten soll, daß die einzelnen Fachcommissionen auch ihrerseits eine besondere Prüfung des Stats vornehmen. Wenn man auf dem letzten Standpunkte steht, und ich bin der Meinung, daß allerdings dieses Prinzip hier zur Geltung kommen muß, so muß man auch zu der Meinung kommen, daß eine besondere Abtheilung für den Etat sehr wenig Bedeutung hat, aber ich halte



dafür, daß in der That auch die Statsfragen im Ganzen in einer Statscommission geprüft werden, denn es handelt sich, ich wiederhole es, um einzelne Fragen, die sowohl in Zusammenhang mit den einzelnen Stats, aber auch in Zusammenhang mit der ganzen Finanzfrage berathen werden müssen, und da halte ich eine solche Commission allerdings für an der Stelle. Ich will gar nicht leugnen, daß die andere Methode, die man früher beliebt hat, auch ihre Vorzüge hatte; diese bestanden darin, daß man in den Commissionen den ganzen Stat von Anfang bis zu Ende prüfte, das Urtheil abgab und in Verbindung mit den Stats all' die Schriftstücke berieth, die in Frage kamen. Ich meine also, meine Herren, es sollte der Landtag sich über die prinzipielle Frage entscheiden, ob er in der That die gesammten Stats hier durchberathen und nur einzelne Fragen an eine Commission verweisen will. (Stimmen: Ist entschieden.) Dann würde ich mich allerdings für eine Statscommission aussprechen müssen, die die einzelnen Fragen im vollen Zusammenhange prüft und in der die speziellen Fragen, die sich an die Spezialetats knüpfen, durch die betreffenden Vertreter klar gelegt werden können. Das halte ich für das Richtige. Wenn die Versammlung sich für dieses Prinzip ausgesprochen hat, so würde ich auf die Seite Derjenigen treten, die eine besondere Statscommission haben wollen und es der Zukunft überlassen, ob einzelne Commissionen noch nöthig sind oder nicht.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Der Herr Abgeordnete von Loë hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Loë: Meine Herren! Nach den Erfahrungen, die wir in früheren Jahren gemacht haben, ist für mich das Wichtigste, daß die einzelnen Stats in den einzelnen Fachcommissionen durchberathen werden; nur dann ist die Bürgschaft gegeben, daß sie wirklich gründlich und erschöpfend berathen werden. Mögen wir auch eine Durchberathung im Plenum haben, es werden immer nur einzelne wichtige Punkte herausgegriffen werden, aber die sachgemäße Gründlichkeit, mit der die Dinge durchzusprechen sind, wie es in den einzelnen Fachcommissionen bis jetzt geschehen ist und naturgemäß geschieht, werden wir nicht haben. Es werden sich ja, wie schon von Anderen hervorgehoben worden ist, die einzelnen Petitionen je nach ihrer Materie anreihen. Ich gebe dann allerdings zu, daß, wenn es geschieht, daß nämlich die Stats in den Fachcommissionen durchberathen werden, dann folgerichtig eine eigene Budgetcommission bestehen muß, welche nachher diese einzelnen, in den Fachcommissionen vorberathenen Stats zusammensetzt und von dem Gesichtspunkte des Herrn Abgeordneten Becker aus auf ihre Sparsamkeit prüft, und wenn dann ein Stat von diesem Gesichtspunkte aus zu leicht befunden wird, diesen der Fachcommission mit der entsprechenden Bemerkung zurückgiebt. Ich lege aber das größte Gewicht darauf, daß die einzelnen Fachcommissionen die einzelnen Stats berathen und bitte Sie, dafür zu stimmen.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Der Herr Abgeordnete Graf von Hoensbroech hat das Wort.

Abgeordneter Graf Wilhelm von Hoensbroech: Meine Herren! Der Vorschlag der Einrichtung einer besonderen Budgetcommission scheint mir wesentlich aus der Analogie mit anderen größeren parlamentarischen Körperschaften entnommen zu sein, meiner Ansicht nach paßt aber diese Analogie sehr schlecht. Wir haben uns doch fast nur mit provinziellen Geldfragen zu befassen, das ist eigentlich unsere Hauptaufgabe in der Provinzialverwaltung, unser Gebiet ist in dieser Beziehung entfernt nicht ein so weit umfassendes, wie das der parlamentarischen Körperschaften des preußischen Staates und des Reiches, wo alle möglichen anderen Fragen vorkommen. Deshalb wiederhole ich, daß ich es in Bezug auf das Prinzip, welches eben diskutirt wird, für durchaus erforderlich halte, daß die Spezialetats den einzelnen Fachcommissionen überwiesen werden, weil, wenn es nicht geschieht, der Fall eintreten kann, daß die Fachcommissionen überhaupt vor leeren

Blättern sitzen werden. Was nun die Bemerkungen des Herrn Abgeordneten Becker und meines verehrten Nachbarn, des Herrn von Grand-Ruy, betrifft, daß die diesjährige Statsberathung einen Unterschied in der Sache mache, weil beschlossen worden ist, den Etat im Plenum durchzuberathen und bloß einzelne Positionen, die sich etwa zur sofortigen Berathung hier im Plenum nicht eignen würden, an die Budgetcommission zu überweisen, so halte ich diesen Unterschied auch nicht für einen sachgemäßen, denn ich frage mich sehr einfach, warum können wir nicht gerade so gut, wie es früher geschehen ist, daß die ganzen Spezialstats an die Abtheilungen übergeben worden sind, jetzt einzelne Positionen, die sich nicht zur sofortigen Behandlung im Plenum eignen, an die Abtheilungen übergeben? Ein wesentlicher sachlicher Unterschied besteht zwischen den einzelnen Positionen und dem gesammten Etat doch nicht. Ich glaube, daß die diesjährige Behandlung des Stats keinen Grund für die Einrichtung einer besonderen Budgetcommission hergiebt und bitte, es bei der alten Praxis zu lassen und den Abtheilungen das Material für ihre Arbeit nicht unter den Füßen wegzuziehen.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Der Herr Abgeordnete Adams hat das Wort.

Abgeordneter Adams: Meine Herren! Ich stehe auch auf dem Standpunkte, daß ich für sehr zweckmäßig halte, den ganzen Etat im Plenum zu berathen, nicht etwa es so einzurichten, daß zunächst der Etat in seine Glieder zertheilt und den Commissionen zur Vorberathung überwiesen wird und hier eine spezielle Berathung des Stats vermieden würde. Der jetzige Landtag steht auf einem Gebäude, welches von Anderen errichtet ist, der Landtag ist in allen seinen Vorschlägen, in allen seinen Betrachtungen eine Fortsetzung des früheren ständischen Landtages. Für die neuen Mitglieder des Landtages ist es immer ein etwas zweifelhaftes Gefühl, welches sie haben, daß sie auf einer Basis fortarbeiten, die sie eigentlich nicht alle genau kennen, und ich halte es für sehr wichtig und werthvoll, daß der jetzige Landtag den ganzen Etat, wie es mit dem Hauptetat schon geschehen ist, auch die Spezialstats hier kennen lerne und dadurch allgemein eine genaue Kenntniß des Stats erzielt wird. Ich halte das für das Vertrauen, welches die einzelnen Mitglieder in Bezug auf die Basis, auf der wir stehen, in Zukunft haben werden, für sehr wichtig. Nun unterscheidet sich allerdings ein solches Verfahren von dem Verfahren, was sonst in den Parlamenten geübt wird, die eine Budgetcommission gewählt haben dadurch, daß wir zuerst alles hier durchberathen und die Einzelheiten, die streitig sind, hier zur Sprache kommen. Wenn wir auf diesem, von dem Herrn Abgeordneten Becker vorgeschlagenen Wege vorwärts schreiten und den ganzen Etat hier durchberathen, dann kommen wir zur zweiten Frage, was nun geschehen soll. Meine Ansicht ist die, daß wir bei denjenigen Spezialstats, bei denen sich keine Anstände und Bemerkungen ergeben in Folge der Berathung, dieselben als angenommen ansehen, daß wir aber alle diejenigen Stats, bei denen sich Anstände ergeben, zur Vorbefprechung in die betreffenden Fachcommissionen verweisen. Es wird die natürliche Folge sein, wenn der Hauptetat an die Abtheilung I verwiesen wird, daß in der Abtheilung I die Resultate dessen, was in den anderen Fachcommissionen festgestellt und dort hinüber gebracht worden ist, formulirt werden, daß dort zum Schluß das vorkommt, was in der II. und III. Abtheilung und in der V. Abtheilung und was auch in der I. und IV. Abtheilung vorgelegt wird. Wir brauchen meines Erachtens eine besondere Budgetcommission dann nicht, wenn wir dem Vorschlage des Herrn Freiherrn von Solemacher gemäß die alte Art der Eintheilung der Commissionen beibehalten. Ich glaube, daß der Vorschlag der Herren Abgeordneten Becker und Janßen, eine besondere Statscommission zu wählen, nicht bereits die frühere Einrichtung im Auge hatte, wonach die Abtheilung I eigentlich die Commission für den Hauptetat ist. Ich glaube nicht, daß daneben noch eine besondere Budget-

commission nothwendig ist, sondern es würde meines Erachtens das Richtigste sein, wenn wir uns folgende 5 Commissionen wählten, 1. eine Commission für Wahlprüfungen, 2. eine Commission für die Geschäftsordnung, 3. eine Commission für die Geschäfte der Abtheilungen I und IV, 4. eine Commission für die Abtheilungen II und III und eine Commission für die Geschäfte der Abtheilung V.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Der Herr Abgeordneter Broich hat das Wort.

Abgeordneter Broich: Meine Herren! Ich glaube, daß die Differenzen, die die lange Debatte verursacht hat, sich leicht schlichten lassen würden, wenn das Haus über die Frage sich klar machte, ob eine Vorberathung der Stats in einer Commission gewünscht wird oder der Stat im Plenum berathen werden soll. Ich glaube, daß ein bestimmter Beschluß darüber nicht zu Stande gekommen ist, sondern daß der Herr Landesdirektor als Referent nur gesagt hat, er setze voraus, daß die Stats direkt im Plenum berathen würden. Je nachdem das Haus für die eine oder die andere Art der Berathung sich entscheidet, wird entweder der Antrag des Herrn Abgeordneten Becker, eine Statscommission zu ernennen, — für den Fall, daß Sie die Verhandlung im Plenum beschließen wollen, — sich empfehlen, während sonst der andere Antrag, der, wenn ich nicht irre, von dem Herrn Abgeordneten Friederichs ausgeht, der zweckmäßigere wäre. Wird die Vorberathung der Stats in einer Commission beschlossen, so würde die Berathung in den Commissionen nach dem alten Brauche vorzuziehen sein. Deshalb möchte ich die Vorfrage stellen, ob eine Vorberathung in einer Commission stattfinden soll oder eine Berathung im Plenum.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Der Herr Abgeordnete Janßen hat das Wort.

Abgeordneter Janßen (Burtscheid): Ich glaube, constatiren zu müssen, daß diese Vorfrage erledigt ist. Nach dem ganzen seitherigen Gange der Debatte und nach den von dem Landtage entgegengenommenen Aeußerungen des Herrn Vorsitzenden ist die Sache in der Weise entschieden, wie sie von dem Herrn Landesdirektor vorgetragen worden ist. Ich möchte aber noch einiges in Bezug auf die Worte des Herrn Abgeordneten Adams bemerken. Wenn ich mich auch seinen Ausführungen in manchen Theilen anschließen könnte, so glaube ich doch, im Einverständniß mit Herrn Abgeordneten Becker mich für Etablirung einer besondern Statscommission aussprechen zu müssen und zwar wesentlich aus dem Grunde, weil ich fürchte, daß eine dem glatten und erprieflichen Geschäftsgange sehr hinderliche Verzettlung der Stats und ihrer Berathung eintreten wird, wenn wir dieselben auf verschiedene Fachcommissionen vertheilen. Wer einmal mit Statsachen, die ihrer Natur nach ja oft recht schwierig sind, zu thun gehabt hat, wird den Werth einer einheitlichen Behandlung derselben ermessen. Gerade um eine solche herbeizuführen, möchte ich in voller Uebereinstimmung mit dem Herrn Abgeordneten Becker wünschen, daß wir eine Statscommission etabliren. Wir können sie ja stärker gestalten, als die übrigen Commissionen; statt 13 Mitglieder können wir ja 26 wählen. Dann haben wir in dieser Commission auch die richtige Vertheilung der Arbeiten zu erwarten.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Der Herr Landesdirektor hat das Wort.

Landesdirektor Klein: Meine Herren! Der Schwerpunkt der Sache liegt darin, daß nach der Prüfung der Stats in den einzelnen Commissionen noch eine Superprüfung stattfinden muß. Diese Superprüfung hat bis jetzt die erste Fachcommission als Abtheilung I vorgenommen, so daß die erste Abtheilung eine doppelte Aufgabe hinsichtlich des Stats hatte, sie berieth zunächst die in den Abtheilungen I und IV einschlagenden Stats; waren alsdann die Stats in den übrigen Commissionen berathen, so wurden sie zusammengestellt und von der Abtheilung I in ihren Resultaten nochmals bei Aufstellung des Hauptstats geprüft. Es kann sich meines Erachtens nur



darum handeln, ob man mit dem Vorgehen, welches sich bisher als praktisch bewiesen hat, für die Folge einverstanden ist, oder ob man die Funktion, welche sowohl der Herr Abgeordnete Janßen, als der Herr Abgeordnete Becker, als der Herr Abgeordnete Adams für nothwendig erachten, der ersten Fachcommission oder einer besondern Budgetcommission überweisen will. Ich habe schon die Ehre gehabt, vorhin zu bemerken, daß der einzige Unterschied der ist, daß alsdann eine Commission mehr existirt und daß die erste Fachcommission von dieser Arbeit entlastet wird.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Der Herr Abgeordnete Becker hat das Wort.

Abgeordneter Becker: Wenn ich mich nicht sehr irre, habe ich vor Schluß der Generaldiskussion über das Budget festgestellt, es wäre der Wille der Versammlung, daß der Etat im Plenum berathen würde. Das haben Sie bejaht und darauf hatte der Herr Vorsitzende die Güte, zu sagen, es würde voraussichtlich den Wünschen der Versammlung entsprechen, wenn wir diese Berathung baldigst vornehmen und schon morgen die Spezialetats auf die Tagesordnung setzten. Damit haben Sie sich auch einverstanden erklärt. Nach meiner Meinung ist deshalb kein Zweifel darüber, daß ein Beschluß darüber, daß sämtliche Stats im Plenum zu berathen sind, nicht mehr gefaßt zu werden braucht. Von dieser Voraussetzung ausgehend, habe ich den Antrag gestellt, indem ich annahm, daß sämtliche einzelne Fragen der Budgetcommission überwiesen werden sollen. Wollen Sie gegenüber den von mir und dem Herrn Abgeordneten Janßen ausgeführten Gründen die einzelnen Fragen, die bei den Spezialetats vorkommen, an die einzelnen Fachcommissionen überweisen, dann brauchen Sie nach meiner Meinung keine besondere Budgetcommission, wollen Sie aber, daß die einzelnen Fragen in derselben Commission einheitlich geregelt werden sollen, was eine Vereinfachung des Geschäfts nach meiner Auffassung wäre, dann würde es sich empfehlen eine Budgetcommission zu wählen. Ich würde Ihnen rathen, beschließen Sie zunächst darüber: wollen Sie die einzelnen Fragen an die Fachcommissionen verweisen oder nicht?

Vorsitzender Fürst zu Wied: Der Herr Abgeordnete von Loë hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Loë: Ich möchte nochmals für die Budgetcommission des Herrn Abgeordneten Becker plädiren. Beschlossen ist, daß die Stats im Plenum berathen werden; es fragt sich nur, wie der Herr Abgeordnete Adams vorhin ausgeführt hat, was weiter? und da bin ich mit demselben einverstanden, wie ich vorhin schon ausgeführt, daß die Stats an die Fachcommission verwiesen werden sollen. Nun hat der Herr Abgeordnete Adams hinzugefügt: vorbehaltlich derjenigen Stats, bei denen sich hier keine Anstände ergeben haben. Da möchte ich hervorheben, daß dies nicht ganz vollständig ist, es wäre die Sache dahin zu vervollständigen: hervorheben, daß dies nicht ganz vollständig ist, es wäre die Sache dahin zu vervollständigen: und zu denen nicht irgend welche Petitionen vorliegen. Es können Petitionen vorliegen, die bei Berathung der Stats zur Besprechung kommen müssen und von Einfluß auf dieselben sein können. Wir würden hiernach nach der Berathung im Plenum in der bezeichneten Weise alle Stats an die Commissionen zurück verweisen. Ich bin dabei nicht der Ansicht des Herrn Abgeordneten Becker — ich spreche rein prinzipiell —, daß dann die Budgetcommission eigentlich überflüssig sei, denn es müssen diese von den Commissionen vorberathenen Stats noch zusammengestellt und mit Rücksicht auf die gesammte Finanzlage geprüft werden, und da ist es richtig, daß hierfür eine eigene Budgetcommission besteht. Ich glaube, daß wir bei der Durchberathung im Plenum, bei der Verweisung an die Spezialcommission und bei einer Verweisung an die Budgetcommission, zum Zwecke der Zusammenstellung eine ganz leichte und kurze Arbeit haben.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Der Herr Abgeordnete von Solemacher hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr v. Solemacher=Antweiler: Meine Herren! Wenn ich den Herrn Vorredner richtig verstanden habe, faßt er die Sache dahin auf, daß, wenn ein Spezialetat hier im

Hause berathen ist, er trotzdem an eine Commission verwiesen werden soll. (Widerspruch.) Das würde unbedingt nicht richtig sein, sondern was hier im Plenum berathen und beschlossen worden ist, bleibt beschlossen. Was die Bildung einer Extra-Budgetcommission betrifft, die noch gebildet werden soll, und die arbeiten soll, nachdem in den Fachcommissionen bereits die Stats geprüft sind, so stimme ich mit dem Herrn Abgeordneten Becker überein, daß das ganz überflüssig ist, denn nach den langjährigen Erfahrungen ist diese Arbeit nichts weiter als eine kalkulatorische Zusammenstellung. Wenn erst jeder einzelne Etat festgestellt ist, dann handelt es sich bei dem Hauptetat nur um die Addition, und dafür eine Extra-Commission zu wählen, scheint mir absolut überflüssig.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Es hat sich Niemand mehr zum Wort gemeldet. Ich hatte vor einiger Zeit vorgeschlagen, die Wahl der Budgetcommission auszusetzen, bis sich die Nothwendigkeit dafür herausstellt. Damals wurde zugestimmt, in der Debatte aber, welche darauf fortgeführt wurde, ist nochmals erwogen worden, ob dennoch eine Budgetcommission gewählt werden soll. Ich constatire nochmals, daß ich festgestellt habe, daß sämtliche Stats hier im Plenum durchberathen werden sollen. Ich constatire ferner, daß Sie eine Wahlprüfungscommission, eine Geschäftsordnungscommission, eine Commission für die Abtheilungen I und IV, eine Commission für die Abtheilungen II und III und eine Commission für die Abtheilung V erwählen wollen. Ich möchte nun zunächst die Frage stellen: wollen Sie, daß sämtliche Anstände, die sich bei der Berathung der Spezialetats im Plenum ergeben, an die Fachcommissionen gehen? — Es erfolgt kein Widerspruch, ich constatire dies, sie gehen also an die Fachcommissionen, und ich frage nun noch: wollen Sie feststellen, daß die Budgetcommission jetzt erwählt wird, oder wollen Sie warten, bis die Nothwendigkeit sich ergibt? Einige wünschen sofortige Wahl einer Budgetcommission für die letzte Zusammenstellung. Zur Abstimmung frage ich: sind Sie mit meinem Vorgehen in dieser Hinsicht einverstanden? (Zustimmung.) Also wäre das andere beschlossen, und es wäre nur das noch zu beschließen. Zur Geschäftsordnung hat der Herr Abgeordnete Graf Hoensbroech das Wort.

Abgeordneter Graf Wilhelm von Hoensbroech: Nach Aeußerungen, die ich eben gehört habe, ist darüber Meinungsverschiedenheit, ob eine Budgetcommission gewählt wird oder nicht. Darüber ist noch keine Abstimmung erfolgt.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Das will ich eben thun. Meine Herren, wir würden zur Abstimmung schreiten, wenn Niemand mehr das Wort haben will. — Ich bitte diejenigen, welche für sofortige Wahl der Budgetcommission sind, sich zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Minorität, meine Herren, wir würden also nach Ihrem Beschluß die Wahlprüfungscommission, die Geschäftsordnungscommission, die Commission für die Angelegenheiten der Abtheilungen I und IV, die Commission für die Angelegenheiten der Abtheilungen II und III und die Commission für die Angelegenheiten der Abtheilung V zu wählen haben. Die Budgetcommission ist vertagt. Der Herr Abgeordnete v. Solemacher hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Freiherr von Solemacher-Antweiler: Ich glaube gehört zu haben, daß auch eine Vorlage der Königlichen Staatsregierung vorliegt, einen Gesetzentwurf betreffend. Dafür ist auch wohl noch eine Commission zu wählen.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Ich möchte Ihnen nun die Frage stellen, wann Sie diese Commissionswahlen vornehmen wollen. Man könnte es ja jetzt thun; es ist jetzt  $\frac{1}{4}$  nach 3 Uhr. Wenn Sie sich sofort in den Abtheilungen constituiren und gleich die Wahlen für die Commissionen vornehmen, dann können wir hier wieder zusammentreten und das Resultat hören.

Indessen wäre es auch nicht nöthig, daß wir wieder zusammentreten; sondern wir vernehmen morgen das Resultat. Meine Herren! Wenn Sie damit einverstanden sind, daß das jetzt geschehen soll und die Commissionen gewählt werden sollen, so kann dies ja nach Schluß der Sitzung erfolgen. Dann würde ich nunmehr schließen und Ihnen nur noch mitzutheilen haben, was für eine Tagesordnung ich für morgen vorzuschlagen gedenke.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Becker zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Becker: Ich halte den Vorschlag unseres verehrten Herrn Vorsitzenden für durchaus sachgemäß, daß wir jetzt noch die Commissionswahlen vornehmen. Ich würde mir noch die Bitte erlauben, daß den Abgeordneten der einzelnen Regierungsbezirke bezeichnet würde, in welchen Zimmern sie sich zusammenfinden sollen, damit wir uns dort regierungsweise als Abtheilungen constituiren können.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Meine Herren! Ich würde dann vorschlagen, wenn ich den Vorschlag machen darf, daß vielleicht die Herren aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf hier bleiben und in einem Theile des Saales zusammentreten, während die Mitglieder aus den anderen Regierungsbezirken sich in den anstoßenden Zimmern nebeneinander gruppiren. Dann werden Sie sich, denke ich, bald zurecht finden; es sind vier Zimmer vorhanden, und der Saal ist das fünfte.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Adams zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Adams: Ich wollte nur die Frage anregen, ob, wenn wir die Wahlen jetzt in den Abtheilungen vornehmen, es nicht zweckmäßig und zur Zeitersparniß dienlich sein wird, wenn auch sofort die Gewählten sich in den anzugebenden Zimmern als Commissionen constituiren und den Vorsitzenden ernennen würden, oder ob wir vielleicht das Ganze auf morgen Vormittag um die Zeit zwischen 10 und 11 Uhr verlegen.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Becker zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Becker: Meine Herren! Ich glaube, daß der Herr Vorredner vergißt, daß es sich hier nur um Vorschläge handelt, welche die einzelnen Abtheilungen dem Plenum zu machen haben, während die Wahlen dem Plenum geschäftsordnungsmäßig zustehen. Ich glaube, etwas anderes ist nicht durchführbar. Nach meiner Meinung hätten wir jetzt nur in den Abtheilungen Vorschläge zu machen. Morgen würden im Plenum die Vorschläge mitgetheilt werden und die Wahl erfolgen, und nach dem Plenum könnten sich erst die Commissionen constituiren.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Ich würde vorschlagen, daß die Abtheilung Düsseldorf hier bleibt, die Abtheilung Köln im ersten Zimmer, Trier im zweiten, Coblenz im dritten und Aachen im vierten Zimmer sich versammeln; dies wäre ungefähr nach der Zahl der Abgeordneten abgemessen. Sind die Herren damit einverstanden? (Zustimmung.)

Dann, meine Herren, würden wir morgen um 11 Uhr wieder zur Plenarsitzung zusammentreten, und wir würden die Vorschläge der Abtheilungen entgegennehmen, die sich dann nach der Sitzung als Commissionen constituiren könnten. Sind die Herren auch hiermit einverstanden? (Zustimmung.) So habe ich jetzt nur noch die Tagesordnung für morgen Ihnen vorzuschlagen. Ich würde Ihnen zunächst vorschlagen:

Eingänge und geschäftliche Mittheilungen,

dann geschäftliche Behandlung der übrigen Eingänge, wobei ich auf das zurückkomme, was der Herr Abgeordnete Freiherr von Solemacher gesagt hat, daß wir eine Regierungsvorlage haben, zu der wir wahrscheinlich auch eine Commission brauchen. Es ist dies die Haubergsordnung für den Kreis Altenkirchen, welche ich heute noch nicht auf die Tagesordnung setzen